

Berufsversicherungen

Versicherungsbedingungen **Ärztlicher Beruf und medizinischer Hilfsberuf**



TeamUp Multirisques Pro
März 2016

d'Assurance / **nei erfannen**



Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Seite	Inhalt
1 Wörterbuch in Verbindung mit den gemeinsamen allgemeinen und Besonderen Bedingungen	4	
2 Allgemeine Bedingungen für alle Garantien	23	
	23	Zustandekommen des Vertrags
	23	Erklärungen des Versicherungsnehmers
	27	Prämien
	29	Schadensfälle
	35	Ausschlüsse
	37	Kündigung
	41	Regress
	42	Forderungsübergang
	42	Streitigkeiten
	43	Wohnsitz – Kommunikation
3 Assistance Info-Line Vorteile	44	
4 Besondere Bedingungen Unfall von Unternehmensmitarbeitern	45	
	45	Première Assistance
	47	Unfall von Unternehmensmitarbeitern
	48	Spezifische Bedingungen
5 Besondere Bedingungen Feuer	52	
	52	Première Assistance
	55	Feuer – Basisgarantien
6 Besondere Bedingungen Diebstahl und Vandalismus	70	
	70	Garantien
	71	Erweiterungen, gemeinsame Zusatzgarantien und Ausschlüsse in Bezug auf Diebstahl- und Vandalismustaten, die in gewerblich genutzten Räumen und Wohnräumen begangen werden
	73	Vorbeugungspflichten
	73	Für alle Garantien geltende Regeln

Abschnitt	Seite	Inhalt
7 Besondere Bedingungen transportierte Waren	74	
	74	Gegenstand des Vertrags
	77	Spezifische Bedingungen
	79	Ausschlüsse
	81	Schadensfall
8 Besondere Bedingungen alle Risiken beruflich genutzte EDV-, Büro- und Elektronikgeräte	84	
	84	Schäden an Geräten
	89	Zusätzliche Kosten
	90	Daten und Programme
9 Besondere Bedingungen Betriebsausfälle	93	
	93	Betriebsausfälle mit Ausgleich des Umsatzverlusts
10 Besondere Bedingungen Haftpflicht	95	
	95	Definitionen
	96	Gegenstand und Umfang der Garantie
	97	Deckungssummen und Haftungsgrenzen
	97	Zusatzgarantien
	98	Territorialer Geltungsbereich
	98	Indexierung
	99	Ausschlüsse
100	Selbstbeteiligungen	
11 Besondere Bedingungen Rechtsschutz	101	
	101	Gegenstand der Garantie
	102	Von der Gesellschaft übernommene Kosten
	102	Garantiebeträge
	103	Freie Wahl des Rechtsanwalts
	103	Schiedsverfahren
	105	Territorialer Geltungsbereich
	105	Indexierung
	105	Ausschlüsse
	105	Schlussbestimmung

Abschnitt	Seite	Inhalt
12 Besondere Bedingungen E-Reputation	106	
	106	Spezifische Definitionen
	109	Gegenstand der Deckung
	111	Pflichten des Dienstleisters bei einem Schadenfall
	111	Pflichten des Versicherungsnehmers bei einem Schadenfall
	112	Freie Wahl des Rechtsanwalts oder des Sachverständigen
	112	Interessenkonflikt
	112	Hinzuziehung eines Rechtsanwalts bei Meinungsverschiedenheiten
	112	Besondere Bestimmungen

1 Wörterbuch in Verbindung mit den gemeinsamen allgemeinen und Besonderen Bedingungen

Die nachstehenden Definitionen sind integraler Bestandteil des Vertrags, sofern das Wort oder der Ausdruck darin verwendet wird.

Sie haben keinerlei Einfluss auf das Vorliegen einer Garantie, sofern diese nicht durch die Persönlichen Bedingungen als erworben gilt.

1.1. Unfall

1.1.1. Haftpflichtversicherungen (außer Familienhaftpflicht)

Plötzlich eintretendes, unbeabsichtigtes und unvorhersehbares Ereignis, das den **Versicherungsnehmer** oder seine Gesellschafter, Geschäftsführer, Verwalter oder angestellten Führungskräfte betrifft.

1.1.2. Personenversicherungen

Plötzlich eintretendes Ereignis, das eine Körperverletzung nach sich zieht, wobei dessen Ursache oder eine von dessen Ursachen außerhalb des Organismus des Opfers liegt.

Unfälle im Berufsleben: **Unfälle**, die der **Versicherte** im Rahmen oder aufgrund der von ihm ausgeübten beruflichen Tätigkeit erleidet.

Unfälle im Privatleben: **Unfälle**, die sich nicht im Rahmen oder aufgrund der ausgeübten Berufstätigkeit ereignen.

1.2. Nuklearer Unfall

Änderung des Atomkerns oder Erzeugung ionisierender Strahlung.

1.3. Kollektive Gewalttaten

Bürger- oder Militärkrieg, Gewalttaten auf Anregung einer Gemeinschaft (unbeschadet der Garantie Attentate und Arbeitskonflikte), Beschlagnahme oder Zwangsbelegung (wie Besetzung durch eine Streitmacht oder andere Kriegsteilnehmer).

1.4. Böswillige Handlung

Vorsätzliche Schädigung.

1.5. Vandalismus

Grundlose Handlung, die bewirkt, dass ein Vermögensgegenstand beschädigt oder zerstört wird.

1.6. Aggression

Mord oder Mordversuch, glaubhaft nachgewiesene Gewalt oder Drohungen gegenüber Personen.

1.7. Nicht entlohnter Amateur

Jede Person, die sportliche Tätigkeiten ausübt, ohne diese zu ihrem Beruf zu machen.

1.8. Versicherungsjahr

Unter Versicherungsjahr ist der Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Monaten zwischen:

- dem Datum des Inkrafttretens und dem Jahresdatum des Inkrafttretens des Vertrags bzw.
- dem letzten Jahresdatum des Inkrafttretens und dem Ablaufdatum des Vertrags zu verstehen.

1.9. Archive

Archive: Archivgut, das das Eigentum des **Versicherten** ist oder diesem von einem Kunden oder Lieferanten anvertraut wurde:

- EDV-gestützte Archive wie Datenbanken und Dateien;
- nicht EDV-gestützte Archive wie:
 - Zeichnungen, Papierkarteien, Fotos, Mikrofilme, Pläne, Muster,
 - Geschäftsbücher, Akten, Register, Anschreiben, Rechnungen, Kostenvoranschläge und sonstige technische, administrative oder geschäftliche Dokumente auf Papier.

1.10. Versicherung für fremde Rechnung

Vom **Versicherungsnehmer** für fremde Rechnung oder auf Rechnung dessen, den es betrifft, abgeschlossene Versicherung, wobei der **Versicherte** derjenige ist, der beim Eintritt eines **Schadens** seinen Versicherungsvorteil nachweist. Es sind nur Vermögensgegenstände versichert, die nicht Eigentum des **Versicherungsnehmers** sind.

1.11. Versicherter

- Versicherungen gegen die Risiken Feuer – Diebstahl – Betriebsausfälle – EDV-, Elektro- und Elektronikgeräte:
 - der **Versicherungsnehmer** selbst,
 - die in seinem Haushalt lebenden Personen,
 - deren und sein Personal in der Ausübung seiner Tätigkeiten,
 - seine Bevollmächtigten und Teilhaber in der Ausübung ihrer Tätigkeiten,
 - jede andere in den Persönlichen Bedingungen bezeichnete Person.
- Haftpflichtversicherungen:
 - der **Versicherungsnehmer** selbst,
 - seine Teilhaber, Geschäftsführer, Verwalter und Beauftragten in der Ausübung ihrer Tätigkeiten,
 - das ihm gelegentlich bereitgestellte Personal,

- die Mitglieder seiner Familie bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten in dem versicherten Unternehmen.
- **Personenversicherungen (Unfall des Unternehmensleiters):**
Die Person(-en), an die das Risiko des Eintretens eines Unfalls gebunden ist.
Diese Personen sind in den Persönlichen Bedingungen bezeichnet.
- **Rechtsschutzversicherung:**
 - der **Versicherungsnehmer** selbst,
 - seine Teilhaber, Geschäftsführer und Verwalter in der Ausübung ihrer Tätigkeiten,
 - die Mitglieder seiner Familie, die in seinem Haushalt leben, in der Ausübung ihrer Tätigkeiten.
- **Versicherung für Transporte auf eigene Rechnung:**
 - jede Person, die mit dem Transport von versicherten Waren mit dem/den bezeichneten Fahrzeug(-en) beauftragt ist.
- **Betriebsausfallversicherung:**
 - der Betreiber.

1.12. Unbeabsichtigte Umweltschäden

- die Verschmutzung oder Kontaminierung des Bodens, der Gewässer oder der Luft durch Einbringen oder Entnahme von Stoffen oder Energie;
- die Emission, der Ausstoß oder die Ablagerung von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen;
- Lärm, Gerüche, Rauch, Vibrationen, Wellen, Abstrahlungen, Strahlungen oder Temperaturänderungen.

1.13. Attentat

Jede Form eines Aufruhrs, eines Volksaufstandes, eines Terror- oder Sabotageakts, namentlich:

- **Aufruhr:**
Eine gewalttätige, auch nicht abgesprochene Veranstaltung einer Gruppe von Personen, die durch einen erregten Gemütszustand sowie aufständische oder gesetzwidrige Handlungen charakterisiert ist sowie durch Widerstand gegen die Stellen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ordnung beauftragt sind, ohne dass jedoch danach gestrebt wird, den Staatsapparat zu stürzen.
- **Innere Unruhen:**
Gewalttätige Demonstrationen, die nicht als Aufruhr gelten können, sich aber in Form einer Unruhestiftung äußern, die zu Unruhen oder gesetzwidrigen Handlungen führen.
- **Volksbewegung:**
Eine gewalttätige, auch nicht abgesprochene Veranstaltung einer Gruppe von Personen, die zwar keinen Aufstand gegen die herrschende Gewalt bezweckt, jedoch durch einen erregten Gemütszustand gekennzeichnet ist, der sich in Aufruhr oder gesetzwidrigen Handlungen manifestiert.
- **Terror- oder Sabotageakt:**
Heimlich organisierte Handlung zu ideologischen, politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Zwecken, die einzeln oder in Gruppen ausgeführt wird und durch die Gefährdung von Personen oder die Zerstörung von Gütern gekennzeichnet ist:
 - entweder, um die Öffentlichkeit einzuschüchtern und ein Klima der Unsicherheit zu schaffen (Terrorismus)

- oder um den Verkehr oder den normalen Betrieb eines Dienstes oder Unternehmens zu behindern (Sabotage).

1.14. Nachtrag

Dokument, das eine Vertragsänderung festhält.

1.15. Gebäude

Die Gesamtheit der separaten oder zusammenhängenden Bauten, die sich an der in den Persönlichen Bedingungen angegebenen Adresse befinden.

Sofern sie sich an derselben Adresse befinden, zählen zum Gebäude ebenfalls:

- Nebengebäude, wobei unerheblich ist, ob sie miteinander oder mit dem Hauptgebäude verbunden sind,
- Fundamente, Höfe, Abgrenzungen, Hecken,
- privat genutzte Gewächshäuser,
- zum Einbau in das Gebäude bereitstehende Baustoffe,
- bewegliche Güter, die vom Eigentümer des Gebäudes dauerhaft mit diesem verbunden wurden, Güter, die durch Einbau zu unbeweglichen Gegenständen werden wie Einbauküchen, sanitäre Einrichtungen, Zähler, Anschlüsse, Kabel; ausgenommen sind Güter, die als **Geräte** betrachtet werden.

Das Gebäude darf ausschließlich zu folgenden Zwecken verwendet werden:

- die in den Persönlichen Bedingungen beschriebenen Berufe oder Geschäftstätigkeiten,
- als private Wohnung oder Garage.

1.16. Begünstigter

Die Person(-en), zu deren Gunsten der **Versicherungsnehmer** die Versicherung abgeschlossen hat.

1.17. Anvertrautes Gut

Jeder bewegliche Gegenstand, der einem **Dritten** gehört, einschließlich der Kunden des **Versicherten**, und die Letzterer lagert oder verwahrt oder der sich aus einem sonstigen Grund in dessen Besitz befindet.

1.18. Bezeichnete Güter

Einheit bestehend aus den Rubriken:

- **Gebäude**
- **Inhalt.**

1.19. Bestehende Güter

Alte Gebäudeteile, die dem Bauherrn gehören und die vor Aufnahme der Arbeiten

bestehen und auf, unter oder in denen der **Versicherte** Bauarbeiten vornimmt.

1.20. Schmuck

Schmuckgegenstände:

- aus Edelmetall (Gold, Silber, Platin),
- entweder mit einem oder mehreren Edelsteinen oder mit einer oder mehreren natürlichen Perlen oder Zuchtperlen.

1.21. Naturkatastrophen

Hochwasser, Überschwemmungen, Flutwellen, Erdbewegungen und, sofern nichts anderes vereinbart wurde, Erdbeben.

1.22. Betriebskosten

Hierzu zählen:

- Lagerbestände und **Waren** (60),
- verschiedene Dienstleistungen und Güter (61),
- Löhne, Sozialabgaben und Pensionen (62),
- Abschreibungen, Wertminderungen und Rückstellungen für Risiken und Verbindlichkeiten (63),
- die sonstigen Betriebskosten (64).

Die Zahlen verweisen auf den Mindestkonteneinheitsplan.

1.23. Umsatz

Der Gesamtbetrag der aufgrund der in den Persönlichen Bedingungen genannten Tätigkeit für den Verkauf von **Waren**, Produkten und Arbeits- oder Dienstleistungen an das versicherte Unternehmen gezahlten oder diesem geschuldeten Summen.

1.24. Nutzungsausfall der Immobilie

Dieser umfasst mit Ausnahme von Betriebsausfällen:

- die Unmöglichkeit für den Eigentümer oder den unentgeltlichen Bewohner, die Immobilie zu nutzen, wobei als Nutzungsausfall der Mietwert der nachstehend aufgeführten Gebäude veranlagt wird;
- den Mietverlust zuzüglich der dem Vermieter entstehenden Nebenkosten, sofern die nachstehend aufgeführten Gebäude zum Zeitpunkt des **Schadens** tatsächlich vermietet waren;
- die Vertragshaftung des **Versicherten** für die vorgenannten Schäden.

Der **Nutzungsausfall der Immobilie** ist auf die Gebäude oder Gebäudeteile beschränkt, die tatsächlich beschädigt oder durch den **Schadensfall** unbrauchbar geworden sind. Er beschränkt sich auf die normale Instandsetzungszeit, die ab dem Datum des **Schadensfalls** ein Jahr nicht überschreiten darf.

Diese Entschädigung darf für denselben Zeitraum und dieselbe beschädigte Wohnung nicht mit der Garantie bezüglich der Kosten einer vorläufigen Unterbringung kumuliert werden.

1.25. Gesellschaft

Die **Gesellschaft** AXA Assurances Luxembourg.

1.26. Arbeitskonflikt

Jede kollektive Streitigkeit jeglicher Form im Rahmen der Arbeitsverhältnisse, einschließlich:

- Streik: Abgesprochene Arbeitsniederlegung durch eine Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen.
- Aussperrung: Von einem Unternehmen beschlossene zeitweilige Schließung, um das Personal in einem Arbeitskonflikt zu einer Einigung zu bewegen.

1.27. Inhalt

Sämtliche nachstehend aufgeführten Güter, die sich im **Gebäude** einschließlich seiner Höfe und Gärten befinden und die einem **Versicherten** gehören oder ihm anvertraut wurden:

- **Hausrat**,
- **Geräte**,
- **Waren**,
- Tiere (mit Ausnahme jener Tiere, die normalerweise wild leben).

Unabhängig davon, wo sie sich befinden, sind von der Garantie eingeschlossen:

- die Erzeugnisse aus Landwirtschaft, Garten-, Wein- oder Obstbau.

Ausgeschlossen sind:

- **Hausrat**, der Gästen des **Versicherten** gehört,
- **Wertsachen** vorbehaltlich der Bestimmungen der Diebstahlgarantie,
- Schecks, Bezahl- und Kreditkarten,
- sofern sie nicht als **Waren** betrachtet werden, Kraftfahrzeuge mit vier oder mehr Rädern (außer selbstfahrenden Gartenmaschinen und Fahrzeugen, die zu den **Geräten** landwirtschaftlicher Betriebe zählen),
- lose Edelsteine und Perlen.

1.28. Wartungsvertrag

Jeder Vertrag, dessen Gegenstand die Erbringung von Dienstleistungen und die Lieferung der erforderlichen Ersatzteile für mindestens Folgendes ist:

- Sicherheitsprüfungen,
- vorbeugende Wartungsarbeiten,
- Reparaturen von Störungen und mechanischen oder elektrischen Defekten,
- Betriebsmängel (einschließlich der Kosten für Suche und Identifizierung), die durch Abnutzung entstanden sind oder auf Schäden infolge des normalen Betriebs der Anlage ohne Ursache außerhalb der Anlage beruhen.

1.29. Korrosion

Mehr oder weniger langsame chemische Veränderung von Feststoffen (insbesondere von üblichen Metallen wie Eisen, Kupfer, Zink und Aluminium sowie von Beton) unter der Einwirkung von Flüssigkeiten (insbesondere von Säuren, wobei es dann zur „Säure**korrosion**“ kommt).

1.30. Verfall

Sanktion infolge eines Verstoßes oder einer vorsätzlichen Nichterfüllung einer Vertragsbestimmung, wodurch im **Schadensfall** der Leistungsanspruch verwirkt ist.

1.31. Sachschaden

Jede Beschädigung oder Zerstörung sowie jeder Verlust von Gütern mit Ausnahme von Diebstahl.

1.32. Karenzzeit

In den Persönlichen Bedingungen angegebener Zeitraum, der zum Datum und zur Uhrzeit des **Sachschadensfalls** beginnt. Der Entschädigungszeitraum beginnt mit Ablauf der **Karenzzeit**.

1.33. Beseitigung von Umweltschäden

Maßnahmen, die am Schadensort oder in einer Spezialeinrichtung durchgeführt werden (z. B. chemische Aufbereitung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, biologische Aufbereitung von Erde, Abpumpen von Grundwasser etc.), um drohende Schäden durch Umweltverschmutzung zu beseitigen.

1.34. Personenschaden

Jede Verletzung der körperlichen Unversehrtheit sowie deren finanzielle oder seelische Folgen.

1.35. Stromschaden

Sachschaden wie Schmelzen, Brand, Explosion oder Implosion in elektrischen Anlagen oder Geräten, der durch eine anhaltende Überlastung, einen Kurzschluss, eine mangelhafte Isolierung oder einen fehlerhaften Kontakt verursacht wird. Schäden dieser Art können durch die Einwirkung von Elektrizität sowohl in Leitungssystemen als auch in der Luft entstehen.

1.36. Immaterieller Schaden

Jeder finanzielle Schaden, der sich aus der Unmöglichkeit der Nutzung eines Rechts oder einer Sache ergibt, insbesondere: Verlust von Aufträgen, von Kunden, des Geschäftsrufs, von

Gewinnen, **Nutzungsausfall** von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, Produktionsstopp und vergleichbare Schäden.

1.37. Immaterieller Folgeschaden

Jeder finanzielle Schaden, der sich unmittelbar aus dem Eintreten von abgesicherten **Personenschäden** und/oder **Sachschäden** ergibt und aus der Unmöglichkeit der Nutzung eines Rechts oder einer Sache, der Unterbrechung eines Dienstes seitens einer Person oder einer Sache oder dem Verlust eines Anspruchs folgt.

1.38. Immaterieller, nicht mittelbarer Schaden

Jeder finanzielle Schaden, der sich aus der Unmöglichkeit der Nutzung eines Rechts oder einer Sache, der Unterbrechung eines Dienstes seitens einer Person oder einer Sache oder dem Verlust eines Anspruchs ergibt, ohne dass jeglicher **Sachschaden** oder **Personenschaden** vorliegt, der die Ursache dieses finanziellen Schadens sein könnte.

1.39. Sachschaden

Siehe Definition 1.31. „Sachschaden“. Diese Terminologie wird in der Haftpflichtversicherung verwendet.

1.40. Landwirtschaftliches Unternehmen

Unternehmen mit dem Ziel der Bodenbewirtschaftung, der Zucht von Nutztieren und dem Verkauf von Erzeugnissen aus dieser Tätigkeit. Eingeschlossen sind auch landwirtschaftlich nicht nutzbare Flächen sowie die Parzellen, deren Nutzung der **Versicherte** einem Dritten erlaubt.

1.41. Betrieb

Sämtliche Güter am selben Ort oder auf demselben eingezäunten Grundstück, die für die Nutzung durch dasselbe Unternehmen bestimmt sind.

1.42. Ausführung von Arbeiten

Der Sachverhalt, der unter folgenden zuerst eintritt: die vorläufige Abnahme, die Inbesitznahme, die Nutzung, die Bereitstellung oder die Aufnahme von Arbeiten, sofern der **Versicherungsnehmer** (oder dessen Beauftragten) seine tatsächliche Verfügungs- und Kontrollgewalt über diese Arbeiten verloren hat.

1.43. Betreiber

- der **Versicherungsnehmer**,
- die teilhabenden Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertreter, sofern sie den Betrieb leiten.

1.44. Sprengstoff

Jeder Stoff, der eine chemische oder physische Veränderung bei einer gleichzeitigen sofortigen Freisetzung von Energie oder Gas mit Bruchwirkung erfahren kann und der die für diese Veränderung mit oder ohne Zündung erforderlichen Elemente selbst enthält.

1.45. Erhaltungskosten

Sie betreffen während der normalen Wiederaufbau- oder Wiederherstellungszeit der beschädigten Güter die Maßnahmen, die getroffen werden, um eine Verschlimmerung der Schäden an den versicherten und geborgenen Vermögensgegenständen zu vermeiden, sowie die Kosten für den An- und Abtransport dieser Güter zwecks Reparatur.

1.46. Bergungskosten

Kosten durch:

- von der **Gesellschaft** oder von staatlicher Seite geforderte Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der Folgen des **Schadensfalls**,
- angemessene Maßnahmen, die auf Initiative des **Versicherten** zur Vermeidung des **Schadensfalls** oder zur Vermeidung oder Minderung von dessen Folgen ergriffen werden, sofern diese Maßnahmen dringenden Charakter haben, d. h., dass der **Versicherte** sie unverzüglich ergreifen muss und keine Möglichkeit hat, die **Gesellschaft** zu verständigen und ihre vorherige Zustimmung einzuholen, um seinen Interessen nicht zu schaden.
- Sofern es sich um Maßnahmen zur Vermeidung eines **Schadensfalls** handelt, muss außerdem unmittelbare Gefahr drohen, d. h., dass bei Nichtergreifen dieser Maßnahmen sofort und gewiss ein **Schadensfall** eintreten würde.

1.47. Gutachtergebühren

Die an den **Versicherten** geleistete Erstattung der Honorare (einschließlich aller etwaigen Steuern), die dieser tatsächlich an einen von ihm mit der Bewertung der Schäden an seinen versicherten Gütern beauftragten Sachverständigen gezahlt hat, wobei diese Entschädigung nicht die Beträge übersteigen darf, die sich aus der nachstehenden Tariftabelle ergeben.

Die unten angegebenen Tranchen entsprechen dem vom Luxemburger Nationalen Institut für Statistik und Wirtschaftsstudien (STATEC) veröffentlichten allgemeinen Baukostenindex und werden an dessen Entwicklung angepasst.

Entschädigung ohne Gutachtergebühren	Auf diese Entschädigung angewandte Tabelle in %
bis zu 5.067€	5,00 %
von 5.067,01€ bis 33.780€	253,35€ + 3,50 % auf den Teil, der 5.067€ übersteigt
von 33.780,01€ bis 168.899€	1.258,31€ + 2,00 % auf den Teil, der 33.780€ übersteigt
von 168.899,01€ bis 337.797€	3.960,69€ + 1,50 % auf den Teil, der 168.899€ übersteigt
von 337.797,01€ bis 1.013.389€	6.494,16€ + 0,75 % auf den Teil, der 337.797€ übersteigt
über 1.013.389€	11.561,10€ + 0,35 % auf den Teil, der 1.013.389€ übersteigt (höchstens: 16.890€)

1.48. Fixkosten

Ständige Gemeinkosten, die vom **Versicherungsnehmer** auch nach Eintreten einer versicherten Gefahr zu zahlen sind.

1.49. Variable Kosten

Gemeinkosten, die nicht mehr vom **Versicherten** zu zahlen sind, sofern der Geschäftsbetrieb aufgrund des **Schadensfalls** gänzlich oder zum Teil unterbrochen ist.

1.50. Selbstbeteiligung

In den Persönlichen Bedingungen und/oder in den spezifischen Bedingungen der Versicherungen festgelegte Kostenbeteiligung des **Versicherungsnehmers** im **Schadensfall**.

1.51. Bauindex

Vom STATEC herausgegebener Baukostenindex.

1.52. Inhaltsindex

Vom STATEC herausgegebener gewichteter Verbraucherpreisindex.

1.53. Zeichnungsindex

In den Persönlichen Bedingungen angegebener Index (bei Vertragsindexierung), der dem Index entspricht, der drei Monate vor dem Abschlussdatum des Vertrags oder des **Nachtrags** gilt.

1.54. **Hydraulische Anlage**

Jede Rohrleitung, die Wasser zuführt, befördert oder ablässt, unabhängig von ihrem Ursprung und einschließlich der an diese Rohrleitung angeschlossenen Apparaturen.

1.55. **Versicherungsort**

Die in den Persönlichen Bedingungen genannten Räume, Gebäude oder Grundstücke des Unternehmens des **Versicherten**.

1.56. **Rechtsstreit (Rechtsschutz)**

Jede Folge von Streitigkeiten, die sich aus ein und demselben schadensverursachenden Sachverhalt ergibt oder mit diesem in Zusammenhang steht, gilt als ein einziger Rechtsstreit. Sind mehrere versicherte Personen in einen Rechtsstreit verwickelt, so legt der **Versicherungsnehmer** die Prioritäten fest, die bei der Erschöpfung des Garantiebetrags zu berücksichtigen sind.

1.57. **Produktlieferung**

Materieller Besitzübergang der Produkte oder deren Inverkehrbringen.

1.58. **Mieter**

Der durch einen Mietvertrag gebundene **Versicherte**. Ein unentgeltlicher Bewohner ist einem Mieter gleichgestellt.

1.59. **Basissoftware**

Vom Hersteller mitgelieferte Basisprogramme, die für den einwandfreien Betrieb der Geräte unverzichtbar sind, mit Ausnahme von Softwarepaketen und anderen Ergänzungen von Hilfsprogrammen.

1.60. **Maschine**

Teil der **Geräte**, der Energie erzeugt oder eine Arbeit ausführt, unabhängig davon, ob diese Geräte elektrisch, elektronisch, mechanisch oder auf sonstige Weise betrieben werden.

1.61. **Waren**

Lagerbestände, Rohstoffe, Lebensmittel, unfertige Erzeugnisse, fertige Erzeugnisse, Verpackungen und Abfälle, die sich zur Nutzung durch Ihren Betrieb oder zu Wartungs- oder Reparaturarbeiten eignen, sowie Güter, die der Kundschaft des **Versicherungsnehmers** gehören.

1.62. Bruttomarge

Die beiden folgenden gleichwertigen Definitionen:

- „ständige Gemeinkosten + Nettobetriebsergebnis“ oder
- „Umsatz – variable Gemeinkosten“

1.63. Geräte

Bewegliche Güter zur gewerblichen Nutzung, die keine **Waren** darstellen, Eigentum des **Versicherungsnehmers** sind oder diesem anvertraut wurden (insbesondere Werkzeug, feste oder bewegliche industrielle oder geschäftliche Einrichtungen jeder Art, Archive, Dokumente, Geschäftsbücher und Kopien von Plänen, Modellen und Informationsträgern mit Ausnahme der Originale).

Der Begriff „Geräte“ umfasst:

- jeden Gegenstand, der dem Personal des **Versicherungsnehmers** gehört und für den dieser haftet,
- jede feste Einrichtung und jede Ausstattung, die von Mietern oder Bewohnern angebracht wurde und bei der es sich nicht um **Waren** handelt.

1.64. Bürogeräte

Alle elektronischen Bürogeräte, soweit sie im Rahmen der in den Persönlichen Bedingungen angegebenen beruflichen Tätigkeiten genutzt werden.

Hierbei handelt es sich um Faxgeräte, Fotokopiergeräte, Telefonanlagen, Video-Überwachungsgeräte und Alarmanlagen, Lesegeräte für die Zahlung per Bankkarte, automatische Türschließsysteme, Registrierkassen und elektrische sowie elektronische Waagen.

1.65. Elektronische Geräte

Alle elektronischen Geräte, die im Rahmen der in den Persönlichen Bedingungen bezeichneten und anhand von Rechnungen oder Miet-/Leasingverträgen, die der Gesellschaft übermittelt wurden, angegebenen beruflichen Tätigkeiten genutzt werden und bei denen es sich weder um Bürogeräte noch um EDV-Geräte, Fahrzeuge, selbstfahrende Geräte oder Hubgeräte (Kräne, Gabelstapler, Hubwagen etc.) handelt.

1.66. EDV-Geräte

Die folgenden Geräte, soweit sie im Rahmen der in den Persönlichen Bedingungen angegebenen beruflichen Tätigkeiten genutzt werden:

- Computer: Rechner, der logische und arithmetische Operationen ausführen kann und mit gespeicherten Programmen versehen ist. Er umfasst die Eingabe- und Ausgabeeinheiten, den Hauptspeicher, die Rechen- und die Steuereinheit.
- Basissoftware oder Betriebssystem: Gespeicherte Software, die integraler Bestandteil des Computers ist und die Ausführung von EDV-Programmen auf dem Computer ermöglicht.
- Peripheriegeräte: Ein- und Ausgabeeinheiten, die an die Zentraleinheit angeschlossen sind,

beispielsweise Lesegeräte für CDs, Disketten, CD-ROMs etc., Drucker, Modems, Bildschirme.
Tragbare Geräte gelten nicht als EDV-Geräte.

1.66bis Beruflich genutzte Geräte

Sämtliche Instrumente, Werkzeuge, Maschinen und sonstigen Gegenstände, die im Rahmen der bezeichneten unternehmerischen Tätigkeit genutzt werden, mit Ausnahme von festen und tragbaren EDV- und/oder elektronischen Geräten.

1.67. Feste Geräte

Feststehende Informatik-Geräte, die sich an der in den Persönlichen Bedingungen angegebenen Risikoadresse befinden.

1.68. Tragbare Geräte

Geräte, die technisch darauf ausgelegt oder dazu bestimmt sind, regelmäßig transportiert zu werden.

1.69. Hausrat

Der Teil des **Inhalts**, der aus beweglichen Gütern zur privaten Nutzung besteht, mit Ausnahme von Fahrzeugen und einschließlich jeder Einrichtung oder Ausstattung, die von **Mietern** oder Bewohnern angebracht wurde und bei der es sich nicht um **Waren** handelt.

1.70. Spezielle Objekte

Stilmöbel und Kunstgegenstände, Sammlerobjekte, Silber, **Schmuck**, Gemälde und allgemein alle wertvollen Kunstgegenstände mit Ausnahme von **Wertsachen**.

1.71. Nutzung

- Regelmäßige Nutzung: Gilt für die Räume, in denen sich der Inhalt befindet, oder für einen Teil dieser Räume, die jede Nacht genutzt werden. Die **Gesellschaft** akzeptiert jedoch, dass diese Räume in den zwölf Monaten vor dem betreffenden **Schadensfall** neunzig Nächte lang, davon maximal sechzig aufeinander folgende Nächte, nicht genutzt wurden.
- Unregelmäßige Nutzung: Bezeichnet eine Nutzung, die nicht der obigen Definition entspricht.

1.72. Entschädigungszeitraum

Zeitraum, der mit Ablauf der Karenzzeit beginnt und auf die Zeit begrenzt ist, in der das **Betriebsergebnis** des Unternehmens aufgrund eines **Sachschadens** beeinträchtigt ist, wobei der Entschädigungszeitraum jedoch nicht den in den gemeinsamen allgemeinen Bedingungen, in den Besonderen Bedingungen oder in den Persönlichen Bedingungen genannten Zeitraum übersteigen kann.

1.73. Pläne, Modelle und Informationsträger

Unikate und Originale, einschließlich Formen, Zeichnungen, Jacquard-Pappen, Industrie- und Geschäftsgravuren.

1.74. Verschmutzung

Emission, Streuung, Ausstoß oder Ablagerung jeglicher festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe, die in die Luft, den Boden und/oder die Gewässer abgegeben werden.

Erzeugung von Lärm, Gerüchen, Rauch, Vibrationen, Wellen, Abstrahlungen, Strahlungen oder Temperaturänderungen.

1.75. Unfallbedingte Verschmutzung

Verschmutzung, die im Zuge eines Unfalls auftritt, durch den sie verursacht wurde, und die nicht langsam, schrittweise oder fortschreitend erfolgt.

1.76. Schrittweise Verschmutzung

Eine Verschmutzung, die entweder:

- plötzlich und langsam auftritt, sodass die Ermittlung des genauen Datums, an dem sie begonnen hat, schwierig oder sogar unmöglich ist,
- oder auf irgendeiner Form einer langsamen oder wiederholten Veränderung von Gütern und Anlagen beruht, die Eigentum des Gewerbetreibenden sind oder von diesem verwahrt werden, und zwar unabhängig davon, ob die Verschmutzung selbst plötzlich fortschreitet oder langsam erfolgt.

Als schrittweise Verschmutzungen gelten somit Verschmutzungen durch Phänomene wie Korrosion, Einwirkung von Rauch, Feuchtigkeit, Temperaturschwankungen, Vibrationen, Strom etc.

1.77. Versicherungsnehmer

In den Persönlichen Bedingungen angegebene natürliche oder juristische Person, die die Versicherung abschließt und zur Zahlung der Prämien verpflichtet ist. Im Fall mehrerer **Versicherungsnehmer** handelt jede dieser Personen im Namen der anderen. Sie sind gesamtschuldnerisch sowie jeweils individuell an die Pflichten gebunden, die aus der Versicherung erwachsen, und jede Mitteilung der **Gesellschaft** an eine dieser Personen gilt auch als an alle anderen Versicherungsnehmer erfolgt.

1.78. Commodo-Incommodo-Verfahren

Im Gesetz vom 9. Mai 1990 oder in jedem an dessen Stelle getretenen Gesetz festgelegtes Genehmigungsverfahren für gefährliche, gesundheitsgefährdende oder störende Einrichtungen oder Betriebe.

1.79. Betriebsertrag

Dieser umfasst:

- den **Umsatz** (70),
- die Veränderungen von Lagerbeständen und in Ausführung befindlichen Bestellungen (71),
- die stillgelegte Produktion (72),
- die sonstigen Betriebserträge (74).

Die Zahlen verweisen auf den Mindestkonteneinheitsplan.

1.80. Gelieferte Produkte

Alle natürlichen oder industriellen beweglichen Güter unabhängig davon, ob sie sich im Rohzustand befinden oder bearbeitet wurden, die vom **Versicherten** geliefert wurden.

1.81. Softwarepaket

Eine vollständige und dokumentierte Einheit aus Softwareprogrammen, die darauf ausgelegt sind, mehreren Anwendern zum selben Nutzungszweck oder innerhalb derselben Funktion zur Verfügung gestellt zu werden.

1.82. Wiederherstellung des Neuzustands

Umfasst den Preis für die Baustoffe und Arbeitskräfte, die für den Wiederaufbau des zerstörten **Gebäudes** mit den zum Zeitpunkt des Wiederaufbaus eingesetzten modernen Bautechniken und -materialien erforderlich sind. Nicht berücksichtigt wird insbesondere bei Zierbauten der historische oder künstlerische Wert.

Weiterhin sind die Honorare für den Architekten und die technische Kontrolle inbegriffen.

1.83. Regress von Mietern und Nutzern

Die Vertragshaftung (Art. 1721 des Zivilgesetzbuchs) des **Versicherten** gegenüber den Mietern oder Nutzern im Fall eines Baumangels oder einer mangelnden Instandhaltung des **Gebäudes** für:

- **Sachschäden**,
- die infolge eines versicherten **Schadensfalls** im Rahmen der Zusatzgarantien übernommen Kosten,
- die Änderung des **Betriebsergebnisses** während des **Entschädigungszeitraums**, sofern die Geschäftstätigkeit des Unternehmens des entsprechenden Mieters infolge eines versicherten **Schadensfalls** eingestellt werden musste oder sich verlangsamt hat.

1.84. Regress Dritter

Haftung des **Versicherten** gemäß den Artikeln 1382 bis 1386 des Zivilgesetzbuchs für:

- **Sachschäden** aufgrund eines versicherten **Schadensfalls** an Gütern, die das Eigentum von **Dritten** einschließlich Gästen sind,

- die in einem Feuerversicherungsvertrag in den Artikeln über Regress von Mietern und Nutzern genannten Kosten infolge eines versicherten **Schadensfalls**,
- die Änderung des **Betriebsergebnisses** während des **Entschädigungszeitraums**, sofern die Geschäftstätigkeit des Unternehmens infolge eines versicherten **Schadensfalls** eingestellt werden musste oder sich verlangsamt hat,
- der **Nutzungsausfall der Immobilie** durch die genannten Dritten.

1.85. Proportionalitätsregel

Die Proportionalitätsregel legt den Schadensersatz fest, den die **Gesellschaft** dem **Versicherungsnehmer** im **Schadensfall** schuldet, sofern sich Angaben des **Versicherungsnehmers** ihr gegenüber, die als Grundlage für die Vertragsgestaltung gedient haben, als nicht zutreffend erweisen.

Es gibt zwei Arten von Proportionalitätsregeln: die der Beträge und die der Prämien.

1. Die **Proportionalitätsregel** der Beträge kommt zur Anwendung, wenn sich die Beträge, zu deren Versicherung sich der **Versicherungsnehmer** entschieden hatte, als unzureichend herausstellen.

$$\begin{array}{l} \text{Sie errechnet sich wie} \\ \text{folgt:} \end{array} \quad \begin{array}{l} \text{Entschädigung} \\ = \end{array} \quad \begin{array}{l} \text{Schäden X} \\ \frac{\text{versicherter Betrag}}{\text{Betrag, der hätte versichert} \\ \text{werden müssen}} \end{array}$$

2. Die **Proportionalitätsregel** der Prämien kommt im Fall einer unbeabsichtigten Auslassung oder ungenauen Angabe oder im Fall einer nicht gemeldeten Erhöhung des Risikos zur Anwendung, sofern ein Element, das die Prämie beeinflussen kann, nicht oder nicht mehr der Realität entspricht.

$$\begin{array}{l} \text{Sie errechnet sich wie} \\ \text{folgt:} \end{array} \quad \begin{array}{l} \text{Entschädigung} \\ = \end{array} \quad \begin{array}{l} \text{Schäden X} \\ \frac{\text{gezahlte Prämie}}{\text{Prämie, die hätte gezahlt werden} \\ \text{müssen}} \end{array}$$

1.86. Vergütung

Summe der Geld- und Sachleistungen, die die im Unternehmen des **Versicherungsnehmers** beschäftigten Personen gemäß den Verträgen erhalten, die sie mit diesem oder gegebenenfalls mit Dritten eingegangen sind.

1.87. Vertragliche Vergütung

Das Jahresgrundgehalt, das dem Zwölfwachen des Brutto-Monatsgehalts des Monats Januar im laufenden Kalenderjahr oder dem ersten Gehalt im Anstellungsmonat entspricht, sofern in den Persönlichen Bedingungen nichts Gegenteiliges bestimmt ist. Nicht in der vertraglichen Vergütung enthalten sind etwaige Boni, Zulagen und außerordentliche Zuwendungen.

1.88. Kündigung

Beendigung der Rechtswirkungen des Vertrags durch Einigung der Parteien oder den Willen einer Partei.

1.89. Mieter- oder Nutzerhaftung

Die Haftung des **versicherten Mieters** oder Nutzers gegenüber dem Vermieter gemäß den Artikeln 1302, 1732, 1733, 1734 und 1735 des Zivilgesetzbuchs für **Sachschäden**.

1.90. Betriebsergebnis

Differenz zwischen den **Betriebserträgen** und den **Betriebskosten**.

1.91. Sicherheitsschloss

- bei Schwingtüren:
 - ein System zur Blockierung der Rollen in ihren Schienen oder
 - ein (waagrechtes oder senkrechtes) Schloss mit zwei Verankerungspunkten oder
 - zwei Sicherheitszylinder oder
 - eine elektrische Steuerung
- bei Schiebetüren:
 - ein Sicherheitszylinder zusätzlich zum Schließsystem oder
 - eine elektrische Steuerung
- bei anderen Türen: ein zweitouriges Schloss mit einem Zylinder- oder Federschlossmechanismus.

1.92. Schadensfall

Jeder Sachverhalt, aus dem sich ein Schaden ergeben hat, der laut Vertragsgarantie zur Entschädigung berechtigt.

1.93. Dritte

Jede Person außer dem **Versicherten**.

In den „**Haftpflichtversicherungen**“: Beauftragte, Teilhaber, Geschäftsführer und Verwalter gelten als Dritte, was Sachschäden betrifft, bei denen es sich nicht um Schäden an Bekleidung, Werkzeugen und persönlichen Gegenständen handelt.

1.94. Neuwert

- in Bezug auf das **Gebäude** der Selbstkostenpreis seines Wiederaufbaus einschließlich der Honorare für Architekten und Planungsbüros sowie jeglicher Steuern und Gebühren, sofern sie nicht steuerlich erstattbar oder abzugsfähig sind;
- in Bezug auf **Hausrat** der Selbstkostenpreis der Wiederherstellung des Neuzustands einschließlich Steuern und Gebühren, sofern diese nicht steuerlich erstattbar oder abzugsfähig sind;
- in Bezug auf **Maschinen** der Neukaufpreis ohne Nachlass, einschließlich der Verpackungs-, Transport- und eventuellen Montagekosten sowie jeglicher Steuern und Gebühren, sofern diese nicht steuerlich erstattbar oder abzugsfähig sind;
- in Bezug auf EDV-Geräte und **elektronische Bürogeräte**:

Der Preis ohne Nachlass eines neuen Büro- oder elektronischen Geräts, das in allen Punkten

identisch ist, dieselbe Leistung und denselben Ertrag hat oder, sofern der Gegenstand nicht mehr erhältlich ist, des Modells, das diesen Gegenstand direkt ersetzt und vom selben Typ ist und eine vergleichbare Ausstattung besitzt, wobei der Preis des einzeln gekauften Geräts zuzüglich Verpackungs-, Transport- und Montagekosten sowie etwaiger Steuern und Gebühren veranlagt wird mit Ausnahme der Mehrwertsteuer, soweit sich der **Versicherte** diese erstatten lassen kann.

1.95. Materieller Wiederherstellungswert

Die Kosten für das Duplizieren einschließlich der Kosten für die erneute Datenerfassung, aber ausschließlich der Kosten für spezielle Nachforschungs- und Untersuchungsarbeiten des **Versicherungsnehmers**.

1.96. Ersatzwert

Der Kaufpreis, der normalerweise auf dem inländischen Markt für ein identisches oder ähnliches Gut gezahlt werden muss.

1.97. Tageswert

Der Börsen-, Markt- oder Ersatzwert eines Guts.

1.98. Realwert

Der **Neuwert nach Abzug der Alterung**.

1.99. Wertsachen

Edelmetallbarren, Münzen, Banknoten, Briefmarken, Aktien oder Anleihen (mit Ausnahme von Schecks, Bezahl- und Kreditkarten) sowie sonstige Wertpapiere.

1.100. Marktwert

Den Preis, den der **Versicherte** normalerweise für einen Gegenstand erhielte, falls er ihn auf dem inländischen Markt anbieten würde.

1.101. Versichertes Fahrzeug

Jedes in den Persönlichen Bedingungen genannte Kraftfahrzeug.

1.102. Alterung

Die von Alter und Abnutzungsgrad abhängige Wertminderung eines Guts.

1.103. Computervirus

Computerprogramme und -programmpakete jeder Art, die dazu entwickelt wurden, um die Integrität, Verfügbarkeit oder Vertraulichkeit von IT-Systemen zu gefährden.

1.104. Glas

Bauteile aus Glas, Spiegelglas oder organischem Glas (anstelle von Glas verwendeter transparenter Kunststoff).

2 Allgemeine Bedingungen für alle Garantien

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragspartner sind in den vorliegenden gemeinsamen allgemeinen Bedingungen, in den Besonderen Bedingungen sowie in den Persönlichen Bedingungen des Vertrags, seiner Nachträge und den Definitionen des Wörterbuchs festgelegt.

2.1. Zustandekommen des Vertrags

2.1.1 Existenz, Inkrafttreten und Laufzeit

2.1.1.1. Der Vertrag kommt durch die Unterschrift der Vertragsparteien zustande.

Der Vertrag tritt zu dem in den Persönlichen Bedingungen angegebenen Datum in Kraft.

Die Uhrzeit des Inkrafttretens und der Beendigung der Versicherung ist vorbehaltlich einer anders lautenden Bestimmung auf Mitternacht festgelegt.

Dasselbe gilt auch für sämtliche **Nachträge** zum Vertrag.

2.1.1.2. Die Versicherung wird für den in den Persönlichen Bedingungen angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

Der **Versicherungsnehmer** und die **Gesellschaft** haben jedoch die Möglichkeit, die Versicherung jedes Jahr zum jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie oder zum Versicherungsjahresbeginn zu kündigen, sofern sie dies der anderen Partei per Einschreiben mitteilen, und zwar mindestens dreißig Tage vor diesem Datum, sofern der **Versicherungsnehmer** die Kündigung wünscht, und mindestens sechzig Tage im Voraus, sofern die **Gesellschaft** den Vertrag kündigt.

Unbeschadet des Vorstehenden hat in Bezug auf Verträge mit Jahresprämie der **Versicherungsnehmer** das Recht, den Vertrag binnen dreißig Tagen ab dem Versanddatum der Fälligkeitsanzeige der Jahresprämie zu kündigen.

Nach Ablauf des anfänglichen Versicherungszeitraums wird die Versicherung stillschweigend um jeweils ein Jahr verlängert, wenn nicht der obige Absatz zur Anwendung kommt.

Eine Versicherung mit einer Dauer von weniger als einem Jahr unterliegt keiner stillschweigenden Verlängerung.

Der Zeitraum der stillschweigenden Verlängerung darf keinesfalls ein Jahr überschreiten.

2.2. Erklärungen des Versicherungsnehmers

2.2.1 Bei Vertragsabschluss

2.2.1.1. Anzeigepflicht

Der **Versicherungsnehmer** ist verpflichtet, alle ihm bekannten Umstände genau anzugeben, bei denen er vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass sie für die **Gesellschaft** Elemente für die Risikoabschätzung darstellen.

Er ist jedoch nicht verpflichtet, der **Gesellschaft** solche Umstände anzuzeigen, die dieser bereits bekannt sind oder bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie ihr bekannt sind.

Falls nicht alle schriftlichen Fragen der **Gesellschaft** beantwortet wurden und diese den Vertrag trotzdem abgeschlossen hat, kann sie sich außer im Fall eines Betrugs später nicht auf diese Auslassung berufen.

2.2.1.2. Empfehlungen bezüglich der Feuerversicherung

Die **Gesellschaft** legt dem **Versicherungsnehmer** vor der Unterzeichnung des Vertrags eine Bewertungstabelle zur Festlegung des Werts des zu versichernden **Gebäudes** und Inhalts vor, um die Anwendung der Proportionalitätsregel zu vermeiden. Sofern der **Versicherungsnehmer** die Bewertungstabelle verwendet und korrekt anwendet, wird der Schadensersatz für das **Gebäude** zum **Neuwert** berechnet, falls der **Versicherungsnehmer** der Eigentümer des Gebäudes ist, oder zum **Realwert**, falls der **Versicherungsnehmer** Mieter des Gebäudes ist.

Stellt sich heraus, dass in Bezug auf das **Gebäude** und den **Inhalt** die versicherten Beträge unzureichend sind und nicht den in der Rubrik „Schadensbewertung“ der Feuerversicherung angegebenen Beträgen entsprechen, so ist die **Gesellschaft** nicht verpflichtet, Schadensersatz zu leisten, der über das Verhältnis des versicherten Werts zu dem Wert, der hätte versichert werden müssen, hinausgeht.

2.2.1.3. Vorsätzliche Auslassung oder fehlerhafte Angabe

Falls die **Gesellschaft** aufgrund einer vorsätzlichen Auslassung oder fehlerhaften Angabe in der Erklärung zu einer fehlerhaften Risikobewertung gelangt, ist der Versicherungsvertrag nichtig.

Die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die **Gesellschaft** von der vorsätzlichen Auslassung oder fehlerhaften Angabe Kenntnis erlangt, fälligen Prämien stehen ihr jedoch zu.

2.2.1.4. Unbeabsichtigte Auslassung oder fehlerhafte Angabe

- Ist eine Auslassung oder fehlerhafte Angabe in den mitgeteilten Informationen nicht vorsätzlich erfolgt, so zieht sie nicht die Nichtigkeit des Vertrags nach sich.

Die **Gesellschaft** schlägt innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem sie von der Auslassung oder fehlerhaften Angabe Kenntnis erlangt, die Änderung des Vertrags mit Wirkung ab dem Tag vor, an dem sie von der Auslassung oder fehlerhaften Angabe Kenntnis erlangt hat.

Erbringt die **Gesellschaft** den Nachweis, dass sie in Kenntnis des tatsächlichen Risikos dieses keinesfalls versichert hätte, so ist sie berechtigt, den Vertrag innerhalb derselben Frist zu kündigen.

Falls der **Versicherungsnehmer** die vorgeschlagene Vertragsänderung ablehnt oder diese nicht innerhalb von einem Monat ab Erhalt des Vorschlags annimmt, ist die **Gesellschaft** berechtigt, den Vertrag innerhalb von fünfzehn Tagen zu kündigen.

Hat die **Gesellschaft** den Vertrag innerhalb der oben angegebenen Frist weder gekündigt noch seine Änderung vorgeschlagen, so kann sie sich später nicht mehr auf die ihr bekannten Tatsachen berufen.

- Falls ein **Schadensfall** eintritt, bevor die Änderung des Vertrags oder die Kündigung wirksam geworden ist:
 - ist, sofern die Auslassung oder fehlerhafte Angabe nicht dem **Versicherungsnehmer** angelastet werden kann, die **Gesellschaft** zur vereinbarten Leistung verpflichtet;

- ist, sofern die Auslassung oder fehlerhafte Angabe dem **Versicherungsnehmer** angelastet werden kann, die **Gesellschaft** lediglich dazu verpflichtet, Schadensersatz im Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie zu leisten, die der **Versicherungsnehmer** bei korrekter Angabe des Risikos hätte zahlen müssen.

Falls im **Schadensfall** die **Gesellschaft** jedoch den Nachweis erbringt, dass sie das Risiko, dessen wahre Natur durch den **Schadensfall** aufgezeigt wurde, in keinem Fall versichert hätte, so beschränkt sich ihre Leistung auf die Erstattung aller gezahlten Prämien.

2.2.2 Während der Vertragslaufzeit – Folgen

Der **Versicherungsnehmer** ist verpflichtet, der **Gesellschaft** per Einschreiben jede Änderung der in den Persönlichen Bedingungen genannten risikobegründenden Umstände zu melden, und dies innerhalb von maximal 8 (acht) Tagen.

2.2.2.1 Im Fall einer Risikominderung

Hat sich das Risiko des Eintritts des versicherten Ereignisses so erheblich und dauerhaft verringert, dass die **Gesellschaft** die Versicherung sicherlich zu anderen als den bestehenden Konditionen gewährt hätte, so ist Letztere verpflichtet, eine Prämienminderung mit Wirkung ab dem Tag zu gewähren, an dem sie von dieser Risikominderung Kenntnis erlangt hat.

Werden sich die Vertragspartner nicht innerhalb eines Monats ab dem Antrag des **Versicherungsnehmers** auf Prämienminderung über die neue Prämie einig, so ist der **Versicherungsnehmer** berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

2.2.2.2 Im Fall einer Erhöhung des Risikos oder seiner Schwere

2.2.2.2.1 Der **Versicherungsnehmer** ist verpflichtet, die neuen Umstände oder die Änderungen der Umstände anzuzeigen, die eine deutliche Erhöhung zur Folge haben:

- des Risikos, dass das versicherte Ereignis eintritt;
- oder der Schwere dieses Risikos.

2.2.2.2.2 Falls sich das Risiko des Eintretens des versicherten Ereignisses so erhöht hat, dass die **Gesellschaft**, sofern diese Erhöhung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden hätte, die Versicherung nur zu anderen Konditionen gewährt hätte, so muss sie innerhalb von einem Monat ab dem Tag, an dem sie von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat, die Vertragsänderung mit rückwirkender Gültigkeit ab dem Tag der Risikoerhöhung vorschlagen.

Erbringt die Gesellschaft den Nachweis, dass sie in Kenntnis dieses erhöhten Risikos dieses keinesfalls versichert hätte, so ist sie berechtigt, den Vertrag innerhalb derselben Frist wie vorstehend angegeben zu kündigen.

Falls der **Versicherungsnehmer** die vorgeschlagene Vertragsänderung ablehnt oder die Änderung innerhalb eines Monats ab Erhalt dieses Vorschlags nicht angenommen hat, ist die **Gesellschaft** berechtigt, den Vertrag innerhalb von **15 (fünfzehn) Tagen zu kündigen**.

Hat die **Gesellschaft** innerhalb der oben angegebenen Frist weder den Vertrag gekündigt noch dessen Änderung vorgeschlagen, so kann sie sich später nicht mehr auf die Risikoerhöhung berufen.

2.2.2.3 Empfehlungen

In Bezug auf die Garantien „Feuer“ und „Diebstahl und Vandalismus“ muss der **Versicherungsnehmer** die **Gesellschaft** über folgende Änderungen informieren:

- Ort des Risikos (Beispiel: Umzug),
- Nutzungsart des **Gebäudes** (Beispiel: Abwesenheit an über 60 (sechzig) aufeinanderfolgenden Tagen),
- zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses berücksichtigte Parameter (Beispiel: Zusammensetzung der Außenwände und des Dachs),
- Wert des **Gebäudes** oder des **Inhalts** (Beispiel: Aufwertung oder Renovierung des **Gebäudes**, Aufstockung des **Inhalts**),
- zur Außerkraftsetzung der **Proportionalitätsregel** berücksichtigte Parameter.

Weitere Elemente einer etwaigen Risikoerhöhung sind:

- die Nutzung neuer Materialien, Geräte, Verfahren und Techniken,
- jede Änderung an den **Geräten** sowie an deren Betriebs- oder Einsatzbedingungen,
- die Gründung neuer Betriebsniederlassungen,
- die Ausübung neuer Tätigkeiten,
- die Vermarktung neuer Produkte,
- die Änderung der Personalsituation,
- die Änderung der Fläche eines Landwirtschaftsbetriebs um über 10 % der angegebenen Fläche.

2.2.2.4 Sollte ein **Schadensfall eintreten:**

- nachdem der **Versicherungsnehmer** seine unter 2.2.2.2.1 angegebene Pflicht erfüllt hat, während die Vertragsänderung oder Kündigung jedoch noch nicht in Kraft getreten ist, so ist die **Gesellschaft** verpflichtet, den vereinbarten Schadensersatz zu leisten;
- bevor der **Versicherungsnehmer** seine unter 2.2.2.2.1 angegebene Pflicht erfüllt hat, wobei:
 - die nicht erfolgte Meldung nicht dem **Versicherungsnehmer** anzulasten ist, so ist die **Gesellschaft** verpflichtet, den vereinbarten Schadensersatz zu leisten;
 - die nicht erfolgte Meldung dem **Versicherungsnehmer** anzulasten ist, so ist die **Gesellschaft** lediglich dazu verpflichtet, Schadensersatz im Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie zu leisten, die der **Versicherungsnehmer** hätte zahlen müssen, falls die Risikoerhöhung berücksichtigt worden wäre.

Sofern jedoch die **Gesellschaft** den Beweis erbringt, dass sie das erhöhte Risiko in keinem Fall versichert hätte, so beschränkt sich ihre Leistung im **Schadensfall** auf die Erstattung aller gezahlten Prämien;

- und der **Versicherungsnehmer** zu diesem Zeitpunkt seine unter 2.2.2.2.1 angegebene Pflicht in betrügerischer Absicht nicht erfüllt hat, so kann die **Gesellschaft** ihre Garantie verweigern. Die bis zu dem Zeitpunkt, an dem die **Gesellschaft** von dem Betrug Kenntnis erlangt hat, angefallenen Prämien stehen ihr als Schadensersatz zu.

2.2.3 Sonstige Versicherungen

Falls die durch den Vertrag gedeckten Risiken von einer anderen Versicherung gedeckt sind oder künftig werden, muss der **Versicherungsnehmer** dies der **Gesellschaft** melden.

Der **Versicherte** kann im **Schadensfall** von beiden Versicherern im Rahmen ihrer jeweiligen Pflichten Schadensersatz bis in Höhe der ihm zustehenden Entschädigung fordern.

2.3. Prämien

2.3.1 Modalitäten der Prämienzahlung

2.3.1.1 Prämienzahlung

Die Prämien oder Prämienraten sowie die gesetzlich zulässigen Kosten, Abgaben, Aufwendungen und Nebenkosten sind im Voraus an den Sitz der **Gesellschaft** oder des von ihr hierfür benannten Bevollmächtigten zu zahlen.

Zu jedem jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämienzahlung weist die **Gesellschaft** den **Versicherungsnehmer** auf das Datum der jährlichen Vertragsfälligkeit, auf die Höhe des ihr geschuldeten Betrags sowie auf das Kündigungsrecht und dessen Modalitäten, das Datum, bis zu dem dieses Kündigungsrecht ausgeübt werden kann, und etwaige Tariferhöhungen hin.

Aus den Persönlichen Bedingungen der einzelnen Versicherungen geht hervor, ob die Prämie:

- **im Voraus pauschal festgelegt wurde.** Sie ändert sich, solange sie zahlbar ist, durch das System der automatischen Anpassung der versicherten Beträge und/oder per **Nachtrag**. Sie ist bei Vertragsschluss, zu jedem Fälligkeitsdatum oder bei der Zustellung eines **Nachtrags** zu zahlen.
 - Das Prinzip des Pauschaltarifs für die Betriebshaftpflichtversicherung (mit Ausnahme des Landwirtschaftssektors).

Die Pauschalprämie wurde auf der Grundlage der Anzahl der beschäftigten Personen festgelegt, die der **Versicherungsnehmer** angemeldet hat. In den Persönlichen Bedingungen ist angegeben, für wie viele Personen die Pauschalprämie gültig ist. Auszubildende, bezahlte Praktikanten und ADEM-Beschäftigte werden zu 50 % berücksichtigt.

Falls sich die Anzahl der im Unternehmen beschäftigten Personen während der Vertragslaufzeit ändert, wird die Prämie neu berechnet.
 - Pflichten in Bezug auf die Betriebshaftpflichtversicherung (mit Ausnahme des Landwirtschaftssektors).

Bei der Vertragsunterzeichnung verpflichtet sich der **Versicherungsnehmer**, der **Gesellschaft** die Anzahl der je Mitarbeiterkategorie beschäftigten Personen mitzuteilen. Sollte sich die Beschäftigtenzahl während der Vertragslaufzeit ändern und dies zur Schaffung einer neuen Funktion im Unternehmen führen, so ist der **Versicherungsnehmer** verpflichtet, die **Gesellschaft** hierüber unverzüglich zu informieren.
- **nach Ablauf des Beitragszeitraums zahlbar ist.** Da die für die Prämienberechnung erforderlichen Elemente erst zum Jahresende bekannt sind, wird der **Versicherungsnehmer** aufgefordert, einen Vorschuss für die endgültige Prämie zu leisten. Der Vorschuss ist im Voraus und in jährlichen, halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zu zahlen. Der Vorschussbetrag entspricht dem geschätzten Betrag der ersten Jahresprämie. Er wird anschließend jährlich abhängig von den Angaben des **Versicherungsnehmers** angepasst, der binnen 15 (fünfzehn) Tagen das Mitteilungsformular zurücksendet, das ihm von der **Gesellschaft** am Ende jedes Beitragszeitraums zugestellt wird.

Besonderheiten der Betriebshaftpflichtversicherung (mit Ausnahme des Landwirtschaftssektors):

- Sofern sich die Prämie ganz oder zum Teil auf Grundlage der Vergütungen berechnet, entspricht der anzugebende Wert dem Betrag der Bruttovergütungen, die der **Versicherungsnehmer** den im Unternehmen beschäftigten Personen auszahlt, sowie in dem Fall, dass **Dritte** dem **Versicherungsnehmer** Personal ausleihen, dem Betrag der an dieses

Personal gezahlten Bruttovergütungen.

- Sofern sich die Prämie ganz oder zum Teil auf Grundlage des **Umsatzes** berechnet, entspricht der anzugebende Wert, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, dem Gesamtbetrag der Rechnungen einschließlich Steuern für die im Versicherungszeitraum gelieferten Produkte und/oder ausgeführten Arbeiten.

Wird dieses für die Prämienberechnung der nachträglich zu zahlenden Versicherungen erforderliche Mitteilungsformular nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Zusendung der eingeschriebenen Aufforderung durch die **Gesellschaft** zurückgesandt, so erfolgt die Berechnung automatisch auf der Grundlage der Beträge der vorhergehenden Mitteilung oder, falls es sich um die erste Berechnung handelt, der bei Vertragsabschluss mitgeteilten Beträge, zuzüglich 50 % in beiden Fällen. Diese automatische Berechnung erfolgt unbeschadet des Rechts der **Gesellschaft**, die Mitteilung zu verlangen oder die Zahlung auf Grundlage der tatsächlichen Vergütungen zu erwirken, um das Konto des **Versicherungsnehmers** auszugleichen. Bei Nichtbeachtung dieser Pflicht behält sich die **Gesellschaft** das Recht vor, die betreffenden Versicherungen zu kündigen.

Bei im Voraus pauschal festgesetzten Prämien erhält der **Versicherungsnehmer** lediglich eine Prämienaufstellung für sämtliche Versicherungen und bezahlt diese mit einem einzigen Betrag. Dieser Betrag kann je nach den geltenden Zahlungsmodalitäten in halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Raten aufgeteilt sein.

Die Abrechnung, in der etwaige Prämienanpassungen angegeben sind, wird gesondert zugesandt.

2.3.1.2 Folgen eines Zahlungsverzugs

Wird eine Prämie oder eine Prämienrate aus jeglichen Gründen nicht innerhalb von 10 (zehn) Tagen ab ihrer Fälligkeit gezahlt, so wird der Versicherungsschutz unabhängig vom Recht der **Gesellschaft**, die Vertragserfüllung gerichtlich zu erwirken, nach Ablauf einer Frist von 30 (dreißig) Tagen ab der Zusendung eines Einschreibens an den **Versicherungsnehmer** an dessen letzte bekannte Adresse ausgesetzt.

Dieses Einschreiben enthält eine Mahnung an den **Versicherungsnehmer**, die fällige Prämie zu zahlen, nennt das Fälligkeitsdatum und die Prämienhöhe und weist auf die Folgen einer Nichtzahlung innerhalb der oben genannten Frist und die Höhe der mit der Zusendung dieses Einschreibens verbundenen Verwaltungskosten hin.

2.3.1.3 Verwaltungskosten

Bei Nichtzahlung der Prämie behält sich die **Gesellschaft** das Recht vor, die in Verbindung mit diesem Verzug anfallenden Verwaltungskosten vom **Versicherungsnehmer** zurückzufordern. Diese sind für jedes Einschreiben fällig und werden pauschal auf der Grundlage des Zweieinhalbfachens des offiziellen Posttarifs für Einschreiben berechnet.

2.3.1.4 Schadensfälle, die während des Zeitraums der Aussetzung eintreten, sind nicht von der Garantie der Gesellschaft gedeckt. Diese hat das Recht, den Versicherungsvertrag 10 (zehn) Tage nach Ablauf der obigen Frist von 30 (dreißig) Tagen zu kündigen.

Der ungekündigte Versicherungsvertrag tritt für die Zukunft um null Uhr an dem Tag wieder in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem der **Gesellschaft** oder dem von ihr hierfür benannten Bevollmächtigten die fällige Prämie oder im Fall einer Ratenzahlung der Jahresprämie die angemahnten Prämienraten sowie die während der Aussetzung fällig gewordenen Prämien(-raten) und gegebenenfalls angefallenen Rechtsverfolgungs- und Inkassokosten gezahlt worden

sind.

Die Rechte der **Gesellschaft**, die später fällig werdenden Prämien einzufordern, werden von der Aussetzung der Garantie nicht berührt, sofern der **Versicherungsnehmer** eine Mahnung über diese Prämien erhalten hat. Dieses Recht ist jedoch auf die Prämien für 2 (zwei) aufeinanderfolgende Jahre begrenzt.

Die wegen Nichtzahlung der Prämie ausgesetzte Garantie wird nach einer ununterbrochenen Aussetzung von 2 (zwei) Jahren automatisch gekündigt.

2.3.2 Prämienänderung

2.3.2.1 Tarifänderung

Im Fall einer Tarifierhöhung hat die **Gesellschaft** das Recht, die neue Prämie ab dem nächsten jährlichen Fälligkeitstermin anzuwenden.

In diesem Fall muss die **Gesellschaft** dem **Versicherungsnehmer** diese Änderung mindestens dreißig Tage vor Inkrafttreten des neuen Tarifs mitteilen. Der **Versicherungsnehmer** hat jedoch das Recht, den Vertrag innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab dem Versanddatum der Fälligkeitsanzeige der Jahresprämie zu kündigen, aus der die Tarifänderung hervorgeht.

Bei einer Tarifsenkung wird die neue Prämie automatisch ab dem nächsten Fälligkeitsdatum angewandt.

2.3.2.2 Indexgebundene Erhöhung

Dieser Artikel betrifft die Versicherungen, für die in den Persönlichen Bedingungen ein Index angegeben ist.

Die versicherten Beträge und folglich die entsprechende Prämie werden automatisch zum Fälligkeitsdatum entsprechend dem Verhältnis zwischen einem dann anzuwendenden Index und dem Index angepasst, der in den Persönlichen Bedingungen der betreffenden Versicherung angegeben ist.

- Indexfestlegung
 - Der halbjährliche Baukostenindex wird jedes Jahr im April und Oktober offiziell vom STATEC festgelegt.
 - Der Verbraucherpreisindex wird offiziell vom STATEC festgelegt.
- Anpassung der versicherten Beträge im **Schadensfall**

Im **Schadensfall** werden die Versicherungssummen unter Bezugnahme auf den Tag des **Schadensfalls** und unter Berücksichtigung des letzten bekannten Index berechnet, sofern dieser den für die Festsetzung der letzten Jahresprämie herangezogenen Index überschreitet, oder, falls keine Jahresprämie vereinbart wurde, sofern er den in den letzten Persönlichen Bedingungen genannten Index überschreitet.

2.4. Schadensfälle

2.4.1 Pflichten des Versicherten

- 2.4.1.1 Der **Versicherungsnehmer** ist verpflichtet, der **Gesellschaft** eingetretene Schadensfälle innerhalb von maximal 8 (acht) Tagen schriftlich (vorzugsweise per Einschreiben) oder mündlich gegen Bestätigung zu melden.

Diese Frist verringert sich in folgenden Fällen auf 24 (vierundzwanzig) Stunden:

- Diebstahl, versuchter Diebstahl, Gebäudeschäden oder Vandalismus,
- **Schadensfälle** unter Beteiligung von Tieren,
- Auftauschäden,
- **Attentate** und **Arbeitskonflikte**.

2.4.1.2 Der **Versicherte** ist verpflichtet, der **Gesellschaft** unverzüglich alle sachdienlichen Informationen zukommen zu lassen und die ihm gestellten Fragen zur Ermittlung der Umstände des **Schadensfalls** und des Schadensumfangs zu beantworten.

2.4.1.3 Der **Versicherte** ist verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Folgen des **Schadensfalls** zu ergreifen.

Falls der **Versicherte** einer der unter 2.4.1.1, 2.4.1.2 oder 2.4.1.3. vereinbarten Pflichten nicht nachkommt und sich hieraus ein Nachteil für die **Gesellschaft** ergibt, so ist diese berechtigt, ihre Leistung entsprechend dem ihr entstandenen Nachteil zu mindern.

Macht der Versicherungsnehmer oder der Versicherte böswillig falsche Angaben zum Datum, zu der Art, zu den Ursachen, zu den Umständen oder zu den Folgen eines Schadensfalls, so kann die Versicherung ihre Garantie verweigern.

2.4.1.4 Bei Diebstahl, versuchtem Diebstahl, Gebäudeschäden oder Vandalismus ist der **Versicherte** verpflichtet:

- unverzüglich bei den Justiz- und Polizeibehörden Anzeige zu erstatten,
- im Fall eines Diebstahls von Wertpapieren oder sonstigen **Wertsachen** alle zweckmäßigen Maßnahmen zu ergreifen (Konten, Schecks etc. sperren lassen, die Kreditinstitute informieren, die Nummern der gestohlenen Wertpapiere angeben etc.).

2.4.1.5 Der **Versicherte** ist verpflichtet, an der Regulierung des **Schadens** mitzuwirken, d. h.:

- der **Gesellschaft** unverzüglich alle sachdienlichen Dokumente und alle für die sachgemäße Bearbeitung des Vorgangs erforderlichen Auskünfte zu übermitteln bzw. mitzuteilen und es der **Gesellschaft** zu gestatten, sich diese Dokumente bzw. Auskünfte zu verschaffen. Hierzu achtet der **Versicherte** darauf, ab Eintritt des **Schadensfalls** alle Schadensnachweise zu sammeln.
- den Vertreter oder Sachverständigen der **Gesellschaft** zu empfangen und bei seinen Ermittlungen zu unterstützen,
- der **Gesellschaft** so bald wie möglich die Meldung des **Schadensfalls**, eine Aufstellung der geschätzten Schäden und des Werts der versicherten Güter unter Angabe der Identität der Eigentümer zukommen zu lassen, sofern es sich nicht um den Versicherten selbst handelt,
- im Fall eines Diebstahls die Gesellschaft zu verständigen, sobald die entwendeten Gegenstände wiedergefunden wurden.

Sofern die Entschädigung bereits geleistet wurde, muss der Versicherte innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen entscheiden, ob er:

- der **Gesellschaft** diese Gegenstände überlassen möchte
- oder sie gegen die Rückzahlung der erhaltenen Entschädigung abzüglich des Betrags der eventuellen Reparaturkosten zurücknehmen möchte.

Sofern die Entschädigung noch nicht ausgezahlt wurde, ist sie nur bis in Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens fällig.

2.4.1.6 Der **Versicherte** ist verpflichtet, in Bezug auf Haftpflichtversicherungen der **Gesellschaft** sofort nach deren Eingang jegliche Mitteilungen, Anschreiben, Vorladungen, Anweisungen, Gerichtsurkunden und Prozessunterlagen weiterzuleiten, die ihm selbst, seinen Beauftragten

oder jeglichen sonstigen betroffenen Personen zugesandt, übergeben oder zugestellt werden und die einen Schadensfall betreffen, für den der **Versicherte haftbar gemacht werden könnte, wobei er bei Nichtbeachtung dieser Pflicht seinerseits Schadensersatz an die Gesellschaft für den ihr entstandenen Schaden leisten muss.**

2.4.1.7 Der **Versicherte** verpflichtet sich, keinerlei Haftung einzugestehen, keinerlei Vergleich, Schadensfestsetzung oder Zahlung zuzustimmen und keinerlei Entschädigungszusage abzugeben.

2.4.1.8 Der **Versicherte** muss in Bezug auf Personenversicherungen:

- der **Gesellschaft** jeden **Unfall** schriftlich melden, und dies so schnell wie möglich und spätestens innerhalb von 8 (acht) Tagen ab dem Unfalldatum oder, falls dies nicht möglich ist, im Rahmen des Zumutbaren so bald wie möglich. Der Unfallmeldung ist die ärztliche Bescheinigung beizulegen. Die **Gesellschaft** muss über Todesfälle umgehend informiert werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Schadensersatz erst ab dem Tag fällig, an dem die Meldung und die ärztliche Bescheinigung bei der **Gesellschaft** eintreffen, und dies unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Artikels;
- während des gesamten erforderlichen Zeitraums die verordnete medizinische Behandlung einhalten;
- der **Gesellschaft** unverzüglich alle sachdienlichen Angaben zukommen lassen und Fragen zu den Umständen des **Schadensfalls** und zum Schadensumfang beantworten;
- der **Gesellschaft** ärztliche Bescheinigungen über die Änderung des Zustands des Opfers innerhalb von 8 (acht) Tagen zukommen lassen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der **Versicherte**:

- uns in unseren Ermittlungen zu unterstützen,
- Anfragen jeder Art innerhalb von 8 (acht) Tagen zu beantworten,
- unsere Vertreter zu empfangen,
- sich den verordneten Kontrollen zu unterziehen.

2.4.2 Schadensbewertung

2.4.2.1 Bewertung

Sofort nach dem Eintreten eines **Schadensfalls** müssen die Schäden bewertet werden. Die Bewertungsmechanismen bedeuten in keinem Fall eine Anerkennung der Übernahme des **Schadensfalls**. Die Schäden werden entweder vertragsgemäß, im gegenseitigen Einvernehmen am Tag des **Schadensfalls** oder per Gutachten gemäß den Besonderen Bedingungen geschätzt.

Der **Versicherungsnehmer** darf in Absprache mit der **Gesellschaft** selbst einen Sachverständigen zur Ermittlung der Schadenshöhe bestimmen.

Kommt keine Einigung zustande, so ziehen die Sachverständigen einen dritten hinzu, mit dem sie ein Gremium bilden, das mit Stimmenmehrheit entscheidet; kommt keine Mehrheit zustande, ist die Meinung des dritten Sachverständigen ausschlaggebend.

Sollte eine der Parteien ihren Sachverständigen nicht benennen, so erfolgt die Benennung auf Antrag der zuerst handelnden Partei durch den Vorsitzenden des Bezirksgerichts am Wohnsitz des **Versicherungsnehmers**. Befindet sich der Wohnsitz des **Versicherungsnehmers** im Ausland, so ist der Vorsitzende des Bezirksgerichts von Luxemburg-Stadt zuständig.

Dies gilt auch, falls sich die beiden Sachverständigen nicht auf die Wahl des dritten

Sachverständigen einigen können oder einer der beiden seine Aufgabe nicht erfüllt.

Die Sachverständigen äußern sich auch zu den Ursachen des **Schadensfalls** und führen bei Bedarf eine Kontrolle des Systems zur Aufhebung der Proportionalitätsregel der Beträge durch.

Jede der Parteien übernimmt die Gebühren und Honorare ihres Sachverständigen und trägt die Hälfte der Gebühren und Honorare des dritten Sachverständigen sowie die Kosten für dessen Ernennung durch das Gericht.

Das Gutachten oder jedes andere Verfahren zur Festsetzung der Höhe der Schäden berühren in keiner Weise die Rechte und Ausnahmen, die die **Gesellschaft** geltend machen könnte. Das Gutachten verpflichtet die **Gesellschaft** somit nicht zur Leistung von Schadensersatz.

Dies gilt auch für Maßnahmen, die bezüglich der geborgenen Güter und zur Aufbewahrung der beschädigten Güter ergriffen wurden.

Sofern der Vertrag Güter zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person als dem **Versicherungsnehmer** versichert, wird diese nicht an der Bewertung der Schäden und der **Bergungskosten** beteiligt.

2.4.2.2 Zahlung der Entschädigung

2.4.2.2.1 Im Fall des Wiederaufbaus oder des Ersatzes des beschädigten **Gebäudes** zu den gleichen Zwecken verpflichtet sich die **Gesellschaft**, innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss des Gutachtens oder andernfalls nach dem Datum, an dem die Schadenshöhe festgesetzt wurde, eine erste Teilzahlung in Höhe des für den Fall eines Nicht-Wiederaufbaus oder Nicht-Ersatzes festgesetzten Mindestschadensersatzes zu leisten.

Die späteren Teilzahlungen des Schadensersatzes werden beim Wiederaufbau Zug um Zug nach Erschöpfung der bereits geleisteten Teilzahlungen geleistet.

Die letzte Teilzahlung der für den Fall des Ersatzes eines **Gebäudes** durch ein anderes vorgesehenen Entschädigung wird nach der notariellen Beurkundung des Ersatzgutes ausgezahlt.

2.4.2.2.2 Im Fall der Wiederherstellung von beschädigtem **Hausrat** verpflichtet sich die **Gesellschaft**, innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss des Gutachtens oder andernfalls nach dem Datum, an dem die Schadenshöhe festgestellt wurde, eine erste Teilzahlung in Höhe der für den Fall, dass keine Wiederherstellung erfolgt, festgesetzten Mindestentschädigung zu leisten.

Die späteren Teilzahlungen der Entschädigung werden bei der Wiederherstellung Zug um Zug nach Erschöpfung der bereits geleisteten Teilzahlungen geleistet.

2.4.2.2.3 Nach dem **Schadensfall** können die **Gesellschaft** und der **Versicherte** jedoch gemeinsam eine andere Aufteilung der Schadensersatz-Teilzahlungen vereinbaren.

2.4.2.2.4 Erfolgt kein Wiederaufbau, so ist die **Gesellschaft** erst nach Einsicht in die letzte Hypothekenaufstellung des Gebäudes zur Leistung verpflichtet. Die Entschädigung ist innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt dieser Auskünfte und nach dem Datum, an dem das Gutachten abgeschlossen wird, oder andernfalls nach dem Datum zu leisten, an dem die Schadenshöhe festgesetzt wird. Nach Ablauf dieser Frist werden automatisch die gesetzlichen Zinsen fällig.

2.4.2.2.5 Der **Versicherte** muss zum Datum des Abschlusses des Gutachtens oder andernfalls zum Datum der Festsetzung der Schadenshöhe seinen gesamten vertraglichen Pflichten nachgekommen sein. Andernfalls treten die oben genannten Fristen erst um null Uhr an dem Tag in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem der **Versicherte** seine besagten vertraglichen

Pflichten erfüllt hat.

2.4.2.2.6 Abweichend von den Bestimmungen der Punkte 2.4.2.2.1 bis 2.4.2.2.4:

- behält sich, sofern der Verdacht besteht, dass der **Schadensfall** auf eine vorsätzliche Handlung seitens des **Versicherten** oder des Begünstigten der Versicherung zurückzuführen ist, sowie im Fall eines Diebstahls die **Gesellschaft** das Recht vor, sich vorher eine Kopie der Strafakte ausfertigen zu lassen. Der Antrag auf Genehmigung der Einsicht muss spätestens innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Abschluss des Gutachtens oder andernfalls der Festsetzung der Schadenshöhe gestellt werden, und die eventuelle Zahlung muss innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag erfolgen, an dem die **Gesellschaft** Kenntnis von den Schlussfolgerungen dieser Akte erlangt hat, sofern der **Versicherte** oder der **Begünstigte**, der die Entschädigung fordert, nicht strafrechtlich verfolgt wird;
- darüber hinaus muss, sofern die Festlegung der Entschädigungshöhe oder die versicherten Haftungen angefochten werden, die Zahlung der ggf. fälligen Entschädigung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Beilegung dieser Anfechtungen erfolgen;
- wird die Mehrwertsteuer nur in dem Maße erstattet, in dem dies durch ihre Zahlung gerechtfertigt ist.

2.4.2.3 Kosten für Bergung und Prävention

Mit Ausnahme der im Rahmen einer **Verschmutzung** entstandenen Kosten deckt die **Gesellschaft** die **Kosten für Bergung** und Prävention.

Die **Kosten für Bergung** und Prävention ergeben sich aus:

- den von der **Gesellschaft** geforderten Maßnahmen zur Vorbeugung oder Minderung der Folgen des **Schadensfalls** oder
- dringenden und angemessenen Maßnahmen, die auf Initiative des **Versicherten** ergriffen wurden, um bei drohender Gefahr einen **Schadensfall** zu vermeiden oder, sofern bereits ein **Schadensfall** eingetreten ist, dessen Folgen zu vermeiden oder zu mindern.

Sie werden von der **Gesellschaft** getragen, sofern sie mit der gebührenden Umsicht ausgelegt wurden, und dies auch in dem Fall, dass die ergriffenen Maßnahmen ergebnislos geblieben sind.

Der **Versicherungsnehmer** verpflichtet sich, der **Gesellschaft** so schnell wie möglich die Maßnahmen mitzuteilen, die er hinsichtlich dieser Kosten ergriffen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass der **Versicherungsnehmer** für Kosten aufkommt, die durch Maßnahmen zur Abwendung eines **Schadensfalls** entstanden sind, obwohl keine unmittelbare Gefahr bestand oder sofern die unmittelbare Gefahr bereits gebannt wurde.

Sofern die Dringlichkeit und die bestehende Gefahrensituation auf die Tatsache zurückzuführen sind, dass der **Versicherungsnehmer** nicht rechtzeitig die vorbeugenden Maßnahmen ergriffen hat, zu denen er normalerweise verpflichtet ist, werden die so entstandenen Kosten nicht als **Bergungskosten** betrachtet, für die die **Gesellschaft** aufkommt.

Diese Kosten gehen nur dann zu Lasten der **Gesellschaft**, wenn sie sich ausschließlich auf Leistungen beziehen, die durch den vorliegenden Vertrag versichert sind. Mithin ist die **Gesellschaft** nicht verpflichtet, für Kosten in Verbindung mit nicht versicherten Leistungen aufzukommen.

Diese Kosten gehen in voller Höhe zu Lasten der **Gesellschaft**, sofern ihr Gesamtbetrag und der Betrag der Hauptentschädigung je **Versicherungsnehmer** und je **Schadensfall** die gesamte Versicherungssumme nicht überschreiten.

Überdies werden diese Kosten nur in Höhe der Verpflichtung der **Gesellschaft** übernommen.

Der Anteil dieser Verpflichtung und der Anteil des **Versicherungsnehmers** bei einem **Schadensfall**, für den der vorliegende Vertrag zur Anwendung kommen kann, sind durch den jeweiligen prozentualen Anteil der Vertragsparteien bei der Bewertung des fraglichen Gesamtbetrags festgelegt.

2.4.3 Schadensregulierung

2.4.3.1 Pflichten der Gesellschaft nach Ablauf des Vertrags

In Bezug auf Haftpflichtversicherungen ist die Garantie auf Forderungen beschränkt, die innerhalb von drei Jahren nach Eintreten von Schäden gestellt werden, die sich im Versicherungszeitraum ereignet haben.

2.4.3.2 Übertragbarkeit

- Sollte sich am Tag des **Schadensfalls** herausstellen, dass einzelne Versicherungssummen die Beträge überschreiten, die sich aus den vereinbarten Bewertungsmodalitäten ergeben, so wird der Mehrbetrag auf die Beträge für unzureichend versicherte – beschädigte oder unbeschädigte – Güter anteilig zum Fehlbetrag und proportional zu den angewandten Prämiensätzen aufgeteilt.
- Die Übertragbarkeit wird nur für Güter gewährt, die zur selben Einheit gehören und sich am selben Ort befinden.
In Bezug auf die Garantie „Diebstahl“ gilt die Übertragbarkeit nur für den **Inhalt**.

2.4.3.3 Proportionalitätsregel

Die **Proportionalitätsregel** wird nicht angewandt:

- falls der **Versicherte** die von der **Gesellschaft** vorgeschlagene Bewertungstabelle für das **Gebäude** korrekt angewandt und ausgefüllt und die Versicherung für das **Gebäude** auf Grundlage des ermittelten Werts abgeschlossen hat;
- falls der **Versicherte** das **Gebäude** auf eigene Kosten von einem Sachverständigen hat schätzen lassen, der ihm von der **Gesellschaft** genannt worden war, und er die Versicherung mindestens auf Grundlage des ermittelten Werts abgeschlossen hat;
- auf die Garantien in Verbindung mit der außervertraglichen Haftpflicht;
- auf die zu einem vereinbarten Wert abgeschlossenen Versicherungen.

2.4.3.4 Verfahren

Die **Gesellschaft** führt das Verfahren im Namen des **Versicherten** allein. Hierzu verleiht ihr der vorliegende Vertrag alle erforderlichen Vollmachten, zu deren Erneuerung auf ihr Ersuchen sich der **Versicherte** verpflichtet.

Im Fall einer Klage, die eine vom besagten Vertrag versicherte Haftung betrifft, gilt im Rahmen der von der **Gesellschaft** gewährten Garantie Folgendes:

- Die Gesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, die Verteidigung des **Versicherten** zu übernehmen, das Verfahren zu leiten und alle Rechtsmittel vor den Gerichten in Zivil- und Handelssachen zu ergreifen;
- sie hat die Möglichkeit, mit der Zustimmung des **Versicherten** die Verteidigung zu leiten oder sich ihr vor den Gerichten in Strafsachen anzuschließen (sofern das oder die Opfer nicht abgefunden wurden).

Auch in dem Fall, dass eine solche Zustimmung nicht erteilt wird, kann die **Gesellschaft** die

Wahrung der zivilrechtlichen Interessen des **Versicherten** übernehmen. Die **Gesellschaft** kann sämtliche Rechtsmittel im Namen des **Versicherten** ausschöpfen, einschließlich der Kassationsbeschwerde, sofern das strafrechtliche Interesse des **Versicherten** nicht mehr auf dem Spiel steht. Andernfalls kann sie sie nur mit seiner Zustimmung ergreifen.

2.4.3.5 Vergleich

Die **Gesellschaft** hat allein das Recht, im Rahmen ihrer Garantie mit geschädigten Personen oder deren Anspruchsberechtigten einen Vergleich abzuschließen.

Eine Haftungsanerkennung oder ein Vergleich, der ohne die **Gesellschaft** abgegeben oder geschlossen wurde, können ihr nicht entgegengehalten werden. Als Haftungsanerkennung gelten weder die Anerkennung eines Sachverhalts noch die Tatsache allein, dass dem Opfer erste Hilfe geleistet wurde oder dass der **Versicherte** den ersten finanziellen Beistand oder die sofortige medizinische Versorgung übernommen hat.

2.4.3.6 Kosten – Geldbußen

Die **Gesellschaft** zahlt bis in Höhe der Garantie die Hauptentschädigung, die auf diese anwendbaren Zinsen, die Kosten in Verbindung mit zivilrechtlichen Klagen sowie die Honorare und Gebühren für Rechtsanwälte und Sachverständige, jedoch nur insoweit, als diese Kosten von ihr oder mit ihrem Einverständnis ausgelegt wurden oder, im Fall eines nicht vom **Versicherten** zu vertretenden Interessenkonflikts, sofern es sich um vertretbare und angemessene Auslagen handelt.

Geldbußen in der Hauptsache sowie Nebenstrafen, bei denen es sich um eine Strafe und nicht um eine zivilrechtliche Schadensersatzleistung handelt, werden von der **Gesellschaft** nicht übernommen. Dies gilt auch für die Kosten des Strafverfahrens mit Ausnahme der Verteidigung der zivilrechtlichen Interessen.

2.5. Ausschlüsse

Die vorliegenden Ausschlüsse gelten für alle in den Besonderen Bedingungen des Versicherungsvertrags genannten Garantien.

2.5.1 In allen Fällen, in denen die Gesellschaft geltend macht, dass ein Risiko nicht abgesichert ist, muss sie den Sachverhalt nachweisen, der das Erlöschen ihrer Verpflichtung zur Folge hat.

2.5.2 Ausgeschlossene Gefahren

Unter keinen Umständen versichert sind:

- Schäden durch Vorsatz oder Arglist des Versicherten oder mit seiner Mittäterschaft;
- Schäden, die direkt oder indirekt mit einem Vulkanausbruch, einem Erdbeben, einer Lawine, herabfallenden Steinen oder Felsen, einer Überschwemmung, Hochwasser von Oberflächen- oder Grundwasser, einer unzureichenden Ableitung von Wasser durch die Abflüsse, Flutwellen oder jeder Naturkatastrophe in Verbindung stehen, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde;
- Schäden infolge eines Kriegs oder vergleichbarer Umstände, eines bakteriologischen oder chemischen Angriffs, eines Bürgerkriegs, eines Aufruhrs, eines Attentats oder eines Arbeitskonflikts sowie aller kollektiven Gewalthandlungen mit oder ohne Aufstände gegen die Staatsgewalt;
- Schäden, die direkt oder indirekt mit einer Beschlagnahmungsmaßnahme in jeder Form oder einer (Teil-) Besetzung des bezeichneten Gebäudes oder seines Inhalts durch eine bewaffnete oder unbewaffnete Militär- oder Polizeigewalt oder durch bewaffnete oder unbewaffnete ordentliche oder außerordentliche Kampfteilnehmer in Verbindung stehen;
- Schäden, die direkt oder indirekt auf direkte oder indirekte Auswirkungen von Explosionen, Wärmeentwicklung, Strahlung, Kernspaltung oder Radioaktivität oder auch auf künstliche Partikelstrahlung oder auf jegliche atomaren Phänomene zurückzuführen sind.

2.5.3 Ausgeschlossen sind darüber hinaus Schäden, deren Ausschluss in den Besonderen oder Persönlichen Bedingungen ausdrücklich festgelegt ist.

Nicht gedeckt sind:

2.5.4 Schäden, die aufgrund grober Fahrlässigkeit eines Versicherten entstanden sind, wobei diese wie folgt definiert ist:

2.5.4.1 ein derartiger Verstoß gegen die Regeln der Sicherheit und Vorsicht, die Gesetze oder die besonderen Regeln und Gepflogenheiten der versicherten Tätigkeiten des Unternehmens, dass die schädlichen Folgen dieses Verstoßes – nach der vernünftigen Ansicht jeder normalerweise hierin fachkundigen Person – praktisch unvermeidbar waren;

2.5.4.2 die mehrfache Wiederholung von Schäden desselben Ursprungs in Ermangelung von Vorsichtsmaßnahmen;

2.5.4.3 die Annahme oder Durchführung einer Arbeit oder eines Auftrags, obwohl der Versicherte wusste, dass er offensichtlich weder die Kompetenz noch die erforderliche Technik noch die angemessenen materiellen und personellen Mittel besitzt, um diese Arbeit oder diesen Auftrag unter Einhaltung seiner Verpflichtungen und unter ausreichenden Sicherheitsbedingungen für Dritte durchzuführen; die Auswahl von Beauftragten, die offensichtlich nicht für die durchzuführende Arbeit qualifiziert sind;

2.5.4.4 der Konsum alkoholischer Getränke in einer solchen Menge, dass der Blutalkoholgehalt den von der luxemburgischen Gesetzgebung über den Verkehr auf allen öffentlichen Straßen vorgesehenen gesetzlichen Höchstwert überschreitet;

2.5.4.5 die Einnahme von Drogen, Rauschmitteln oder halluzinogenen Substanzen;

2.5.4.6 nach einem Unfall die Weigerung, sich einem Bluttest oder einer Blutentnahme zu unterziehen, oder die Umgehung eines Bluttests oder einer Blutentnahme durch die

Entfernung vom Unfallort;

2.5.4.7 das Versäumnis des Versicherten, seine Fahrzeuge, Güter oder Produkte den gemäß der erworbenen technischen und wissenschaftlichen Kenntnisse hinreichenden Vorabprüfungen und -kontrollen zu unterziehen.

Falls es sich beim Versicherten, der sich grobe Fahrlässigkeit hat zuschulden kommen lassen, jedoch weder um den Versicherungsnehmer noch um eine(-n) von dessen Teilhabern, Verwaltern, Geschäftsführern, Organen oder angestellten Führungskräften handelt und diese grobe Fahrlässigkeit ohne Wissen der vorgenannten Personen begangen wurde, wird die Garantie für die versicherten Personen gewährt, bei denen es sich nicht um diejenige handelt, die grob fahrlässig gehandelt hat. Die Gesellschaft behält sich in diesem Fall das Recht vor, Letztere in Regress zu nehmen.

2.5.5 Von Kraftfahrzeugen verursachte Schäden in Haftungsfällen, die von der luxemburgischen oder ausländischen Gesetzgebung über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung vorgesehen sind.

2.5.6 Schäden, die von jeglichen Wasser- oder Luftfahrzeugen oder -transportmitteln oder von den von ihnen transportierten oder geschleppten Gütern verursacht wurden.

2.5.7 Schäden durch Finanzgeschäfte, Verletzungen von Vertrauenspflichten, Veruntreuung, Unterschlagung oder vergleichbare Handlungen sowie durch unlauteren Wettbewerb oder die Verletzung geistiger Eigentumsrechte wie Patente, Produktmarken, Zeichnungen, Modelle und Urheberrechte.

2.5.8 Schäden durch die unterbliebene oder nur teilweise erfolgte Erfüllung von Vertragspflichten wie beispielsweise die Verzögerung bei der Ausführung eines Auftrags oder der Erbringung einer Leistung oder die Kosten für einen Neubeginn oder eine Korrektur einer schlecht ausgeführten Arbeit.

2.5.9 Gerichtlich verhängte, vergleichsbezogene, administrative oder wirtschaftliche Geldbußen, Schäden strafender oder abschreckender Natur (wie die *punitive damages* oder *exemplary damages* bestimmter ausländischer Rechtstraditionen) sowie die gerichtlichen Kosten der Strafverfolgung.

2.5.10 Schäden durch das Vorliegen oder die Verbreitung von Asbest, Asbestfasern oder asbesthaltigen Produkten, sofern diese Schäden auf den gesundheitsschädlichen Eigenschaften von Asbest beruhen.

2.5.11 Die Haftpflicht der organschaftlichen Vertreter des versicherten Unternehmens, die kraft der geltenden Gesetzgebung im Fall eines Geschäftsführungsfehlers dieser Vertreter in ihrer Eigenschaft als Verwalter oder Geschäftsführer herangezogen wird.

2.5.12 Nukleare Risiken

Schäden, die direkt oder indirekt auf Folgendem beruhen:

- der Änderung des Atomkerns;
- Radioaktivität;
- der Erzeugung ionisierender Strahlung jeder Art;
- der Manifestierung gesundheitsschädlicher Eigenschaften von nuklearen Brennstoffen oder Substanzen oder radioaktiven Produkten oder Abfällen.

2.5.13 Schäden und/oder Schadensfolgen durch die Kontamination mit Pilzen und/oder toxischem

Schimmel.

2.5.14 Schäden, die direkt oder indirekt auf gentechnisch veränderte Organismen zurückzuführen sind oder mit diesen in Verbindung stehen.

2.5.15 Schäden, die direkt oder indirekt auf die übertragbare spongiforme Enzephalopathie zurückzuführen sind oder mit dieser in Verbindung stehen.

2.5.16 Cyberrisiken und Verlust elektronischer Daten:

Vom vorliegenden Vertrag nicht gedeckt sind:

- der Verlust, die Veränderung oder die Zerstörung von Daten, Kodierprogrammen oder Software;
- die Nichtverfügbarkeit von Daten und der gestörte Betrieb von Geräten, Software und eingebauten Elementen;
- die daraus resultierenden Betriebsausfälle, sofern sie nicht direkt durch einen Sachschaden verursacht wurden, der von der Versicherung gedeckt ist.

2.5.17 CBRN

Ausschluss von Risiken in Verbindung mit terroristischen Aktivitäten unter Verwendung chemischer, biologischer, radioaktiver oder nuklearer (CBRN-) Stoffe.

Die im Rahmen des vorliegenden Vertrags gewährte Garantie gilt nicht für:

Jegliche Schäden, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch „terroristische Handlungen unter Einsatz von CBRN-Stoffen“ gemäß der obigen Definition verursacht werden oder mit ihnen in Verbindung stehen, sowie jede Maßnahme, die ergriffen wird, um entsprechende Handlungen abzuwenden, sich gegen sie zu verteidigen oder auf sie zu reagieren. Dieser Ausschluss gilt unabhängig von jeder sonstigen Ursache oder jedem sonstigen Ereignis, das gleichzeitig mit oder nach entsprechenden Schäden, Kosten oder Aufwendungen auftritt.

Unter „terroristische Handlungen unter Einsatz von CBRN-Stoffen“ ist jede absichtliche und ungesetzliche Handlung zu verstehen, die:

- (a) insgesamt oder teilweise die Nutzung oder Androhung des Gebrauchs oder die Freisetzung oder Androhung der Freisetzung von nuklearen, biologischen, chemischen oder radioaktiven Stoffen, Instrumenten oder Waffen einschließt, impliziert oder damit verbunden ist;
- (b) oder konventionelle Waffen impliziert, deren tatsächlicher oder angedrohter Einsatz Schäden durch CBRN-Stoffe zur Folge hat.

Unter absichtlicher und ungesetzlicher Handlung ist jede Handlung zu verstehen, die einzeln oder in Gruppen und im Geheimen zu ideologischen, politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Zwecken organisiert wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird und Güter zerstört werden, um die Öffentlichkeit zu beeindrucken und ein Klima der Unsicherheit zu schaffen.

2.6. Kündigung

2.6.1 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Art.	Kündigungsrecht	Kündigungsfrist	Inkrafttreten der Kündigung
2.6.1.1	jedes Jahr zum jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie (*)	mindestens dreißig Tage vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie;	am jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie um 00:00 Uhr;
2.6.1.2	im Fall der stillschweigenden Verlängerung jedes Jahr;	mindestens dreißig Tage vor dem Datum der stillschweigenden Verlängerung;	zum Datum der stillschweigenden Verlängerung um 00:00 Uhr;
2.6.1.3	sofern die Gesellschaft Folgendes gekündigt hat: <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine oder mehrere andere Garantien, die der Versicherungsvertrag umfasst; ▪ einen anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers nach einem Schadensfall; 	in dem Monat, der auf die Mitteilung der Kündigung an den Versicherungsnehmer durch die Gesellschaft folgt ;	nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag, der auf die Mitteilung über die Kündigung folgt ;
2.6.1.4	jedes Jahr zum jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie;	innerhalb von dreißig Tagen ab dem Versand der Fälligkeitsanzeige;	am zweiten Werktag, der auf das Versanddatum des Kündigungsschreibens folgt, jedoch frühestens zum Verlängerungsdatum;
2.6.1.5	im Fall der Änderung von Versicherungsbedingungen;	in dem Monat, der auf die Mitteilung über die Vertragsanpassung seitens der Gesellschaft folgt ;	am Datum der nächsten jährlichen Fälligkeit des Vertrags um 00:00 Uhr;
2.6.1.6	im Fall einer Tarifierhöhung unter den unter 2.3.2.1 vereinbarten Bedingungen;	innerhalb von sechzig Tagen ab dem Versand der Fälligkeitsanzeige;	am zweiten Werktag, der auf das Versanddatum des Kündigungsschreibens folgt, jedoch frühestens zum Verlängerungsdatum;
2.6.1.7	bei Uneinigkeit über die Höhe der neuen Prämie im Fall einer deutlichen und andauernden Minderung des Risikos unter den in Artikel 2.2.2.1 vorgesehenen Bedingungen.	nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach dem Antrag des Versicherungsnehmers auf Minderung, sofern sich die Vertragspartner nicht über die Höhe der neuen Prämie einigen konnten.	nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag, der auf die Mitteilung der Kündigung folgt.

* Der **Versicherungsnehmer** hat darüber hinaus das Recht, die GARANTIE zu jedem Jahrestag des Inkrafttretens des Vertrags zu kündigen, sofern dieser vom jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie abweicht.

2.6.2 Kündigung durch die Gesellschaft

Art.	Kündigungsrecht	Kündigungsfrist	Inkrafttreten der Kündigung
2.6.2.1	jedes Jahr zum jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie (²)	mindestens sechzig Tage vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie;	am jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie um 00:00 Uhr;
2.6.2.2	im Fall der stillschweigenden Verlängerung jedes Jahr;	mindestens sechzig Tage vor dem Datum der stillschweigenden Verlängerung;	zum Datum der stillschweigenden Verlängerung um 00:00 Uhr;
2.6.2.3	nach Eintreten eines Schadensfalls, der Anlass zu einer Entschädigung gibt;	im Monat der ersten Zahlung der ersten Leistung durch die Gesellschaft ;	nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag, der auf die Mitteilung über die Kündigung folgt ;
2.6.2.4	im Fall einer betrügerischen Nichterfüllung der im Schadensfall bestehenden Verpflichtungen durch den Versicherungsnehmer und/oder den Versicherten;	im Monat der Entdeckung eines Betrugs;	ab Mitteilung der Kündigung;
2.6.2.5	bei Nichtzahlung einer Prämie oder des Teils einer Prämie innerhalb von zehn Tagen nach Fälligkeit;		nach einer Frist von vierzig Tagen nach einer Mahnung;
2.6.2.6	bei nicht beabsichtigter Auslassung oder unrichtiger Angabe in der Beschreibung des Risikos bei Vertragsabschluss oder bei Erhöhung des Risikos im Laufe des Vertrags: <ul style="list-style-type: none"> ▪ sofern der dem Versicherungsnehmer unter den in den Artikeln 2.2.2.1 und 2.2.2.2 vorgesehenen Bedingungen unterbreitete Vorschlag zur Änderung des Vertrags <ul style="list-style-type: none"> - abgelehnt wird - nach Ablauf einer Bedenkzeit von einem Monat nicht angenommen wird; ▪ sofern die Gesellschaft den Beweis erbringt, dass sie das Risiko in keinem Fall versichert hätte; 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ in den fünfzehn Tagen nach: <ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung seitens des Versicherungsnehmers - Ablauf einer Bedenkzeit von einem Monat, ohne dass der Versicherungsnehmer sein Einverständnis mit dem Vorschlag bekundet hätte; ▪ innerhalb des Monats ab dem Tag, an dem die Gesellschaft von der Auslassung, der fehlerhaften Angabe oder der Erhöhung des Risikos erfährt; 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag, der auf die Übermittlung der Kündigung folgt; ▪ nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag, der auf die Übermittlung der Kündigung folgt;
2.6.2.7	im Fall des Ablebens des Versicherungsnehmers;	innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem die Gesellschaft vom Tod des Versicherungsnehmers erfährt	nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag, der auf die Mitteilung der Kündigung folgt.
2.6.2.8	im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Versicherungsnehmers.	innerhalb eines Monats nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab der Erklärung der Zahlungsunfähigkeit.	nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag, der auf die Übermittlung der Kündigung folgt.

² Der **Versicherungsnehmer** hat darüber hinaus das Recht, die GARANTIE zu jedem Jahrestag des Inkrafttretens des Vertrags zu kündigen, sofern dieser vom jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie abweicht.

2.6.3 Kündigung durch die Rechtsnachfolger

Art.	Kündigungsrecht	Kündigungsfrist	Inkrafttreten der Kündigung
2.6.3.1	beim Tod des Versicherungsnehmers . Sofern keine Kündigung verlangt wird, wird der Vertrag ohne weitere Formalitäten für Rechnung der Anspruchsberechtigten fortgesetzt, die gesamtschuldnerisch an die aus der Versicherung erwachsenden Pflichten gebunden sind.	innerhalb von drei Monaten und vierzig Tagen nach dem Ableben des Versicherungsnehmers ;	nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag, der auf die Übermittlung der Kündigung folgt.

2.6.4 Kündigung durch den Beistand

Art.	Kündigungsrecht	Kündigungsfrist	Inkrafttreten der Kündigung
2.6.4.1	bei Vermögensverfall, Zahlungsunfähigkeit oder einem Vergleichsverfahren aufgrund drohender Zahlungsunfähigkeit des Versicherungsnehmers ;	innerhalb von drei Monaten ab dem Ereignis, das Anspruch auf dieses Recht eröffnet;	nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag, der auf die Übermittlung der Kündigung folgt.

2.6.5 Kündigung durch den Verwalter eines Gläubigerschutzverfahrens

Art.	Kündigungsrecht	Kündigungsfrist	Inkrafttreten der Kündigung
2.6.5.1	im Fall eines Gläubigerschutzverfahrens;	innerhalb von drei Monaten ab der gerichtlichen Entscheidung über das Gläubigerschutzverfahren;	nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag, der auf die Übermittlung der Kündigung folgt.

2.6.6 Kündigungsform

Die Vertragskündigung wird entweder als Einschreiben per Post, per Gerichtsvollzieher oder durch Übergabe des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung mitgeteilt.

2.7. Regress

2.7.1 Bei den Haftpflichtversicherungen sind Ausnahmen, Nichtigkeiten und Verwirkungen, die auf dem Gesetz oder diesem Vertrag beruhen und ihre Ursache in einem Ereignis haben, das vor und/oder nach dem Schadensfall stattgefunden hat, der geschädigten Person gegenüber nicht einwendbar.

Insoweit, als die **Gesellschaft** ihre Leistungen auf Grundlage von Gesetzen oder des Versicherungsvertrags hätte verweigern oder mindern können, behält sie sich ein Recht auf Regress gegen den **Versicherungsnehmer** oder gegebenenfalls gegen den **Versicherten** vor,

sofern es sich hierbei nicht um den **Versicherungsnehmer** handelt.

Die **Gesellschaft** teilt dem **Versicherungsnehmer** oder gegebenenfalls dem **Versicherten**, sofern es sich hierbei nicht um den **Versicherungsnehmer** handelt, ihre Absicht mit, ihren Regress auszuüben, sobald sie Kenntnis von dem Sachverhalt erlangt, der diese Entscheidung rechtfertigt.

2.8. Forderungsübergang

2.8.1 Außer bei den Pauschalversicherungen tritt die **Gesellschaft** bis in Höhe aller gezahlten Schadensersatzleistungen in alle Rechte des **Versicherten** oder des **Begünstigten** gegen die Dritten ein, die den Schaden verursacht haben oder für ihn haften.

Der Forderungsübergang darf auf keinen Fall den **Versicherten** oder **Begünstigten** benachteiligen, der nur teilweise entschädigt wurde; dieser kann seine Rechte bezüglich des Mehrbetrags ausüben und behält diesbezüglich gemäß Artikel 1252 des Zivilgesetzbuchs den Vorzug vor der **Gesellschaft**.

Falls der Forderungsübergang aus einem vom **Versicherten** oder **Begünstigten** zu vertretenden Grund nicht mehr zugunsten der **Gesellschaft** erfolgen kann, darf Letztere die Erstattung des gezahlten Schadensersatzes bis in Höhe des erlittenen Nachteils fordern.

2.9. Streitigkeiten

2.9.1 Schlichtung

Sollte trotz aller Anstrengungen der **Gesellschaft**, die etwaigen Probleme während der Laufzeit des Versicherungsvertrags zu lösen, der **Versicherungsnehmer** keine zufrieden stellende Antwort erhalten haben, so wird er aufgefordert, seine Beschwerden bei der Generaldirektion der **Gesellschaft** vorzutragen.

Es steht ihm außerdem frei, sich an die Vermittlungsstelle zu wenden, die auf Initiative der Vereinigung der Versicherungsgesellschaften und des Luxemburgischen Verbraucherverbands eingerichtet wurde, und dies unbeschadet der Möglichkeit einer gerichtlichen Klage.

2.9.2 Geltendes Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt luxemburgischem Recht.

Jeder Streit zwischen dem **Versicherungsnehmer** und der **Gesellschaft**, der aus dem vorliegenden Vertrag erwächst, unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Großherzogtums Luxemburg, unbeschadet der Anwendung internationaler Verträge oder Vereinbarungen.

2.9.3 Verjährung

Jede Klage in Verbindung mit dem Vertrag ist nach drei Jahren ab dem Ereignis, aufgrund dessen sie angestrengt wurde, verjährt. Diese Verjährung kann innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Grenzen erweitert werden.

2.10. Wohnsitz – Kommunikation

2.10.1 Als Wohnsitz des **Versicherungsnehmers** gilt die in den Persönlichen Bedingungen angegebene Adresse, sofern der **Versicherungsnehmer** der **Gesellschaft** nicht schriftlich eine Änderung seines Wohnsitzes mitgeteilt hat.

Mitteilungen des **Versicherungsnehmers** an die **Gesellschaft** sind schriftlich an den Sitz der **Gesellschaft** zu richten.

Der **Versicherungsnehmer** verpflichtet sich, die **Gesellschaft** unverzüglich und per Einschreiben über jede Entscheidung zu informieren, seinen Hauptwohnsitz ins Ausland zu verlegen.

Während der Laufzeit des Vertrags gelten Mitteilungen der **Gesellschaft** als ordnungsmäßig erfolgt, wenn sie an den Wohnsitz des **Versicherten** adressiert wurden.

Im Fall mehrerer **Versicherungsnehmer** handelt jede dieser Personen im Namen der anderen. Überdies sind sie gesamtschuldnerisch an die Pflichten gebunden, die sich aus dem Vertrag ergeben. Jede Mitteilung der **Gesellschaft**, die an einen von ihnen gesandt wurde, gilt auch als für alle anderen erfolgt.

3 Assistance Info-Line Vorteile

Während der gesamten Vertragslaufzeit und unabhängig von den abgeschlossenen Versicherungen stellt die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr kostenfrei folgenden Service zur Verfügung:

INFO-LINE: (00352) 45 30 55

Unter der Rufnummer (00352) 45 30 55 hat der Versicherungsnehmer direkten Zugang zu allen Informationen über die bei einem Unfall erforderlichen Formalitäten (Ausfüllen des einvernehmlichen Unfallberichts, richtiger Umgang mit Verletzten, Maßnahmen bezüglich des Fahrzeugs etc.), und dies sowohl im Großherzogtum Luxemburg als auch im Ausland.

Die Info-Line übermittelt dem Versicherungsnehmer überdies die Kontaktdaten:

- der nächstgelegenen Krankenhäuser und Ambulanzdienste,
- der Bereitschaftsapotheke oder des Bereitschaftsarztes,
- von Kinderkrippen, Heimen, Seniorenheimen, Rehabilitationszentren und Zentren für Palliativpflege,
- von häuslichen Diensten (Pflege, Mahlzeiten, Einkäufe, Haushaltshilfen, Kinderbetreuer, Krankenbetreuer, Tierbetreuer),
- rund um die Uhr erreichbarer Pannendienste (Klempner-, Schreinerarbeiten, Strom, Fernseherreparatur, Schlüsseldienst, Glaser),
- von Autowerkstätten und Abschleppdiensten,
- der für jegliche dringenden Probleme in Verbindung mit dem **versicherten Gebäude** zuständigen öffentlichen Stellen,
- spezialisierter IT-Dienstleister: Planungs- und Entwicklungsbüros, Anbieter und Vermieter von Geräten und Software,
- auf Personalrekrutierung und -schulung spezialisierter Unternehmen.

Info-Line erteilt dem Versicherungsnehmer zudem Auskunft über Messen, Ausstellungen und weitere Veranstaltungen, über Restaurants, Theater und Kinos, über Autovermieter, Anbieter von Werbegeschenken etc.

Darüber hinaus erhält der Versicherungsnehmer bei Info-Line auch Informationen zur Reisevorbereitung und zum Aufenthalt im Ausland.

4 Besondere Bedingungen Unfall von Unternehmensmitarbeitern

4.1 Première Assistance

Die Dienstleistung Première Assistance wird erbracht von AXA Assistance, dem Assistance-Unternehmen INTER PARTNER ASSISTANCE Groupe Européen SA, zugelassen unter der Nr. 0487 für Reiseversicherungen (K. E. vom 04.07.1979 und vom 13.07.1979 – B.S. vom 14.07.1979) mit Sitz in der Avenue Louise 166, Postfach 1, B-1050 Brüssel, das sich verpflichtet, im Namen der Gesellschaft alle garantierten Assistance-Leistungen zu erbringen.

Diese Garantie gilt automatisch ab Inkrafttreten der Versicherung „Unfall des Unternehmensleiters“ und solange, wie diese in Kraft ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Versicherten, die dem Versicherer im Rahmen dieses Vertrags mitgeteilt werden, erfolgt zum Zweck der Versicherungsverwaltung, des Kundenmanagements, der Betrugsbekämpfung und der Bearbeitung von Streitigkeiten durch **AXA Assurances Luxembourg** sowie durch Inter Partner Assistance SA, Avenue Louise 16/1 in 1050 Brüssel, wobei diese Daten von letzterem Unternehmen an Dienstleister und Subunternehmer übermittelt werden können, deren Dienste es in Anspruch nimmt und die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben können wie unter anderem das Unternehmen AXA Business Services, was die im Rahmen von Assistance-Leistungen erfassten Daten betrifft.

4.1.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Um die Beistandsgarantien in Anspruch nehmen zu können, verpflichtet sich der **Versicherungsnehmer**:

- AXA Assistance vor jeder Intervention unter (00352) 45 30 55 zu kontaktieren;
- nur mit dem Einverständnis von AXA Assistance etwaige Assistance-Kosten auszulegen;
- auf Aufforderung von AXA Assistance die Originalbelege der getätigten Ausgaben zu übermitteln;
- den Nachweis für den Sachverhalt zu erbringen, der Anspruch auf die versicherten Leistungen eröffnet, sofern AXA Assistance den **Versicherungsnehmer** hierzu auffordert;
- unaufgefordert die Fahrausweise zurückzugeben, die AXA Assistance dem **Versicherungsnehmer** zur Verfügung gestellt hat und die nicht gebraucht wurden, da AXA Assistance diese Fahrten übernommen hat.

Andernfalls kann AXA Assistance bis in Höhe des Nachteils, der ihm daraus entstanden ist, dass der **Versicherungsnehmer** seinen Pflichten nicht nachkommen ist, die Erstattung der ausgelegten Beträge vom Versicherungsnehmer fordern.

4.1.2 Pflichten der Gesellschaft

Im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen organisiert AXA Assistance die Assistance-Leistungen für den **Versicherungsnehmer**. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Persönlichen Bedingungen kommt AXA Assistance nicht für die Rechnungen der Erbringer von Assistance-Leistungen auf (Reparatur-, Beförderungs-, Mietunternehmen etc.).

AXA Assistance verpflichtet sich, im Fall außergewöhnlicher Umstände (Katastrophen etc.) alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um den **Versicherungsnehmer** effektiv zu unterstützen, übernimmt jedoch keine Haftung für Versäumnisse oder Verzögerungen.

4.1.2.1 Rückführung

Bei Unfall oder Krankheit während einer Auslandsreise organisiert und übernimmt AXA Assistance die Rückführung des **Versicherten** sowie seines Ehe- oder mit ihm zusammenwohnenden Lebenspartners sowie seiner unterhaltsberechtigten Kinder, sofern diese Personen ebenfalls an der Reise teilnehmen.

Diese Rückführung bedarf des Einverständnisses der medizinischen Abteilung von AXA Assistance, und ausschließlich die Gesundheit des **Versicherten** wird bei der Wahl des Transportmittels und des Orts des Krankenhausaufenthalts berücksichtigt.

Die Rückführung erfolgt – nötigenfalls unter ärztlicher Aufsicht – bis zum Wohnsitz des **Versicherten** im Großherzogtum Luxemburg oder bis zu einem Krankenhaus in dessen Nähe.

Je nach der Schwere des Falls wird die Rückführung organisiert per:

- Bahn (1. Klasse);
- Sanitätsfahrzeug;
- Krankenwagen;
- Linienflug, Economy Class, bei Bedarf mit spezieller Einrichtung;
- Krankentransportflugzeug.

Sofern das Ereignis außerhalb Europas und der Mittelmeeranrainerstaaten eintritt, erfolgt die Beförderung ausschließlich mit einem Linienflugzeug (Economy Class).

Kann der **Versicherte** sein Gepäck und sein Haustier (Hund oder Katze) bei seiner Rückführung nicht mit sich nehmen, so übernimmt AXA Assistance deren Transport.

Nicht als Gepäck betrachtet werden jedoch: Segelflugzeug, Boot, Waren, wissenschaftliches Material, Baustoffe, Hausrat.

4.1.2.2 Mobilität

Falls der **Versicherte** infolge eines **Unfalls** oder einer Krankheit im Großherzogtum Luxemburg unfähig wird, sein Fahrzeug zu fahren, übernimmt AXA Assistance die Suche und Kosten eines seinem Gesundheitszustand angemessenen Verkehrsmittels, um es ihm zu erlauben, seinen beruflichen Tätigkeiten nachzugehen, und dies innerhalb von acht Tagen ab dem Tag, der auf den Unfall oder den Ausbruch der Krankheit folgt und bis in Höhe von 400€.

4.1.2.3 Bürogeräte am Wohnsitz des Versicherten

Falls der **Versicherte** infolge eines **Unfalls** oder einer Krankheit unfähig wird, sich an seinen Arbeitsplatz zu begeben, sucht AXA Assistance auf seine Aufforderung die für die Fortführung seiner beruflichen Tätigkeit an seinem Wohnsitz erforderlichen **Bürogeräte** und übernimmt die Kosten für den An- und Abtransport dieser **Geräte**, wobei sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Miete dieser Geräte vom **Versicherten** getragen werden.

4.1.2.4 Vertretung im Ausland

Falls der **Versicherte** vor oder während einer Geschäftsreise ins Ausland einen **Unfall** erleidet oder erkrankt, kümmert sich AXA Assistance um alle erforderlichen administrativen Formalitäten der Reise und des Aufenthalts seiner Vertretung.

4.1.2.5 Bildung eines Krisenstabs

Die Bildung eines vom **Versicherten** angeforderten Krisenstabs soll es diesem ermöglichen, sich Organisationsproblemen und allen Formalitäten zu widmen, die nach einem **Schadensfall** anfallen.

Dieser Krisenstab kümmert sich um:

- die Beantwortung von Anrufen und die Annahme von Nachrichten der verschiedenen Ansprechpartner;
- die Benachrichtigung der Kunden und sonstigen Ansprechpartner über den **Schadensfall** und die Änderungen, die sich gegebenenfalls aus ihm ergeben;
- jedes weitere Problem, das die berufliche Aktivität stören könnte, wobei die dadurch gegebenenfalls entstehenden Kosten jedoch vom **Versicherten** getragen werden.

4.1.2.6 Telefonische psychologische Betreuung

Falls der **Versicherte** infolge eines **Unfalls** oder einer Erkrankung einer psychologischen Betreuung bedarf, stellt ihm AXA Assistance eine rund um die Uhr besetzte Telefon-Hotline zur Verfügung, die darauf ausgelegt ist, dem Anrufer eine erste psychologische Betreuung zu bieten und ihn anschließend an eine fachkundige Beratungsstelle zu verweisen.

4.1.3 Ausschlüsse

Die Garantie wird nicht gewährt:

- falls sich der Versicherungsnehmer selbst oder ein Versicherter länger als 90 aufeinanderfolgende Tage im Ausland aufhält;
- falls der Hilfsbedarf die Folge einer Blutalkoholkonzentration ist, die die in Luxemburg geltende gesetzliche Grenze für die Teilnahme am Straßenverkehr auf allen öffentlichen Straßen um mindestens 0,30 g/l Blut übersteigt, oder eines mit Trunkenheit vergleichbaren Zustands, der auf die Einnahme von anderen Produkten als alkoholischen Getränken zurückzuführen ist, oder auf einer waghalsigen Handlung, einer Wette oder einer Herausforderung beruht, sofern der Versicherte nicht nachweist, dass kein kausaler Zusammenhang zwischen dem Ausschlussgrund und dem Schadensfall besteht;
- falls der Hilfebedarf auf die Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen oder Trainingsfahrten für derartige Wettkämpfe zurückzuführen ist;
- falls der Hilfebedarf auf einen professionell ausgeübten Sport zurückzuführen ist, und dies auch im Fall einer unentgeltlichen Ausübung dieses Sports;
- falls der Hilfebedarf auf die Ausübung eines gefährlichen Sports als Amateur zurückzuführen ist wie etwa Luft- oder Kampfsport, Bergsteigen, Bobschlittenfahrten, Skispringen, Skeleton, Höhlenforschung, Steeplechase oder Klettern;
- bei Ereignissen infolge:
 - eines Kriegs oder vergleichbarer Zustände, eines bakteriologischen, chemischen oder nuklearen Angriffs oder eines Bürgerkriegs;
 - eines Arbeitskonflikts, Aufruhrs, Volksaufstands oder Terror- oder Sabotageanschlags, sofern der Versicherte nicht nachweist, nicht daran beteiligt gewesen zu sein;
 - der Auswirkungen eines nuklearen Unfalls;
 - einer Naturkatastrophe.

4.2 Unfall von Unternehmensmitarbeitern

4.2.1 Garantien

Die **Gesellschaft** garantiert die Entschädigung von **Unfällen** des in den Persönlichen Bedingungen bezeichneten **Versicherten**.

Diese Versicherung tritt ein im Fall von Tod, dauerhafter oder vorübergehender Erwerbsunfähigkeit und für Arztkosten aufgrund von **Unfällen**, die sich im Rahmen der in den Persönlichen Bedingungen beschriebenen beruflichen Tätigkeit oder im Privatleben ereignen, sofern dies in den Persönlichen Bedingungen vereinbart wurde.

Die Garantie wird gewährt, sofern der oder die **Begünstigte(-n)** der Entschädigung von jeglicher Schadensersatzklage gegen den **Versicherungsnehmer** absehen.

Die Entschädigung erfolgt auf Grundlage der in den Persönlichen Bedingungen angegebenen **vertraglichen Vergütung**.

Darüber hinaus gilt die Garantie für **Unfälle** weltweit.

4.2.2 Ausübung von Sportarten

Gedeckt sind Unfälle, die sich bei der unentgeltlichen Ausübung jeglicher Sportarten als Amateur ereignen, wobei Unfälle ausgenommen sind, die auf folgende Tätigkeiten zurückzuführen sind:

- **Motorsport-Wettkämpfe oder -Trainings;**
- **Kampf- und Verteidigungssportarten mit Ausnahme von Judo;**
- **das Führen von Luftfahrzeugen und die Ausübung von Luftsportarten wie Fallschirmspringen, Segelflug, Ultraleichtfliegen, Heißluftballonfahrten, Drachenfliegen, Gleitschirmfliegen etc.;**
- **Bungee-Springen und Extremsportarten;**
- **professionell ausgeübter Sport.**

4.2.3 Führen von Kraftfahrzeugen

Abgesehen von in den Persönlichen Bedingungen ausdrücklich vereinbarten Garantierweiterungen deckt die Gesellschaft keine Unfälle, die sich beim Führen von Kraftfahrzeugen vom Typ Motorrad, Dreirad oder Quad im Sinne der Straßenverkehrsordnung ereignen.

4.2.4 Optionale Garantien

Mittels ausdrücklicher Vereinbarung können **Unfälle** gedeckt sein, die sich direkt oder indirekt aus Folgendem ergeben:

- dem Führen von Luftfahrzeugen und der Ausübung von Luftsportarten wie Fallschirmspringen, Segelflug, Ultraleichtfliegen, Heißluftballonfahrten, Drachenfliegen, Gleitschirmfliegen etc.; **Bungee-Springen und Extremsportarten sind jedoch keinesfalls gedeckt;**
- dem Führen von Kraftfahrzeugen vom Typ Motorrad, Dreirad oder Quad im Sinne der Straßenverkehrsordnung;
- der Ausübung von Kampf- und Verteidigungssportarten.

4.3 Spezifische Bedingungen

4.3.1 Ausschlüsse

Abgesehen von den in den gemeinsamen allgemeinen Bedingungen genannten Ausschlüssen sind von der Garantie solche Unfälle ausgenommen, die zurückzuführen sind auf:

- **Trunkenheit, eine Blutalkoholkonzentration, die die in Luxemburg geltende gesetzliche Grenze für die Teilnahme am Straßenverkehr auf allen öffentlichen Straßen um**

mindestens 0,30 g/l Blut übersteigt, oder die Einnahme von Drogen, Rauschmitteln, halluzinogenen Substanzen oder vergleichbaren Produkten;

- die Teilnahme an Wetten, Herausforderungen, Schlägereien, Verbrechen, Vergehen oder Aufzügen;
- bei Vorsatz des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder der Anspruchsberechtigten;
- eine Naturkatastrophe, die sich im Großherzogtum Luxemburg ereignet;
- Terror- oder Sabotageakte, Attentate oder Angriffe, sofern der Versicherte nicht nachweist, dass er nicht aktiv daran beteiligt war, mit Ausnahme von Notwehr;
- Krieg oder vergleichbare Zustände, bakteriologische, chemische oder nukleare Angriffe oder Bürgerkrieg.

Unfälle infolge von Krieg oder vergleichbarer Zustände, bakteriologische, chemische oder nukleare Angriffe oder Bürgerkrieg sind jedoch gedeckt, sofern der Versicherte im Ausland vom Ausbruch der kriegerischen Ereignisse überrascht worden ist und innerhalb von 14 Tagen ab Beginn dieser Ereignisse Opfer eines Unfalls wird. Diese Frist kann sich bis zu dem Zeitpunkt verlängern, an dem der Versicherte über die erforderlichen Mittel verfügt, um das Staatsgebiet zu verlassen.

Die Garantie wird in keinem Fall gewährt, falls das Opfer aktiv an diesen Ereignissen beteiligt war;

- eine schwere Krankheit wie Blindheit, Taubheit, Lähmung, Epilepsie, Schlaganfall, Alkoholdelirium, psychische Störungen oder nervöse Depression;
- Änderungen des Atomkerns, Radioaktivität, Erzeugung ionisierender Strahlungen jeder Art, Manifestierung gesundheitsschädlicher Eigenschaften von nuklearen (Brenn-) Stoffen oder radioaktiven Produkten oder Abfällen;
- das Führen eines Kraftfahrzeugs ohne gültigen Fahrausweis entgegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Selbstmord und Selbstmordversuch sind ebenfalls ausgenommen.

4.3.2 Verlust der Eigenschaft eines Versicherten

Außer im Fall einer per **Nachtrag** vereinbarten Ausnahme enden die Garantien zum Fälligkeitsdatum, das auf den 70. Geburtstag des **Versicherten** folgt.

4.3.3 Festlegung der Sätze und Dauer bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit sowie des Satzes der dauerhaften Erwerbsunfähigkeit

Nach einem **Unfall** wird das Opfer vom Vertrauensarzt der **Gesellschaft** untersucht, der die Sätze und Dauer der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit sowie den Satz der dauerhaften Erwerbsunfähigkeit festlegt. Letzterer wird anteilig zum Verlust der körperlichen Fähigkeit des **Versicherten** festgelegt, irgendeiner Beschäftigung auf dem offenen Arbeitsmarkt nachzugehen. Falls der Satz der dauerhaften Erwerbsunfähigkeit unter dem liegt, der aus der im Großherzogtum Luxemburg angewandten Erwerbsunfähigkeitstabelle hervorgeht, so wird diese zur Berechnung der Entschädigungen herangezogen.

4.3.4 Berechnung der Entschädigung

Die Gesellschaft tritt im Fall eines gedeckten Schadensfalls gemäß der abgeschlossenen Formel und vereinbarten Versicherungssummen ein, die in den Persönlichen Bedingungen aufgeführt sind:

Im Todesfall:

Die **Gesellschaft** verpflichtet sich, das Todesfallkapital auszuzahlen, sofern der **Versicherte** innerhalb von drei Jahren ab dem **Unfalldatum** verstirbt.

Das Kapital wird innerhalb von fünfzehn Tagen ab der Todesfeststellung und dem Erhalt der von der Gesellschaft angeforderten Belege ausgezahlt.

Tritt der Tod nach der Auszahlung von Entschädigungen einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit ein, so werden die hierfür ausgezahlten Beträge von der im Todesfall geschuldeten Leistung abgezogen.

Dieses Todesfallkapital wird gezahlt:

- zugunsten des weder geschiedenen noch gerichtlich getrennt lebenden Ehepartners;
- falls es keinen solchen Ehepartner gibt, zugunsten der ehelichen, adoptierten oder anerkannten unehelichen Kinder oder an deren Stelle an deren Kinder;
- falls es keine solchen Kinder gibt, zugunsten anderer **Begünstigten**, die der **Versicherte** gegebenenfalls bezeichnet hat;
- falls es keine solchen Begünstigten gibt, zugunsten seines Vaters und/oder seiner Mutter;
- falls es keinen überlebenden Elternteil gibt, zu gleichen Anteilen zugunsten seiner Verwandten in aufsteigender Linie bis zum zweiten Grad;
- falls es keine überlebenden Verwandten in aufsteigender Linie bis zum zweiten Grad gibt, zugunsten von deren gesetzlichen Erben.

Bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit:

- Die Gesellschaft verpflichtet sich, die mit dem Erwerbsunfähigkeitssatz multiplizierte Versicherungssumme auszuzahlen.
- Die Entschädigung verringert sich um die Hälfte, falls sich der Erwerbsunfähigkeitssatz auf unter 5 % beläuft, und um ein Viertel, falls er zwischen 5 % und 10 % liegt.
- Die im Todesfall und bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit zu zahlenden Entschädigungen sind nicht miteinander kumulierbar.

Bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit:

- Die Gesellschaft verpflichtet sich, ab dem 1. Tag der Erwerbsunfähigkeit und in dem Fall, dass die Dauer der Erwerbsunfähigkeit über sieben Tage ab dem **Unfall** beträgt und dass die Erwerbsunfähigkeit bei mindestens 50 % liegt: Tagegeld in Höhe von 90 % der **vertraglichen Vergütung** geteilt durch 365 Tage anteilig zum Satz der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit.

Die **Gesellschaft** tritt maximal drei Jahre ab dem Datum des **Unfalls** ein.

Im Fall von Arztkosten:

- Die Gesellschaft erstattet bis in Höhe von 6.500€ (nicht indexiert) und bis zur Konsolidierung die Arzt-, Behandlungs-, Krankenwagen-, Arzneimittel-, Krankenhaus-, Rehabilitations-, Prothesen- und Orthopädiekosten. Die Entschädigung der Gesellschaft beschränkt sich jedoch je Leistung auf den im Rahmen der Gesetze und Bestimmungen zu Arbeitsunfällen berücksichtigten Betrag nach Abzug der Entschädigung durch ein Organ der Sozialversicherung, einer Vorsorgekasse oder jeder anderen vergleichbaren Stelle.

Außer in Bezug auf Arztkosten verzichtet die **Gesellschaft** auf jeden **Regress** gegen jegliche haftbaren **Dritten**.

4.3.5 Wichtige Hinweise

Bei der Berechnung der Leistungen der **Gesellschaft** werden lediglich die Folgen berücksichtigt, die der Unfall für einen gesunden, physiologisch und anatomisch normalen Organismus gehabt hätte.

Falls ein vorheriger Zustand oder eine bestehende Krankheit die Folgen eines **Unfalls** verschlimmert, werden nur die Folgen entschädigt, die der Unfall ohne den Einfluss dieses Zustands gehabt hätte.

Ab dem 70. Geburtstag des **Versicherten** verringert sich die **vertragliche Vergütung** im **Schadensfall** um die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Sätze:

Alter	Todesfall	Dauerhafte Erwerbsunfähigkeit	Tagegeld	Arztkosten
70. Geburtstag	90 %	90 %	50 %	50 %
75. Geburtstag	80 %	80 %	50 %	50 %
80. Geburtstag	70 %	70 %	30 %	50 %
85. Geburtstag	60 %	60 %	20 %	50 %
90. Geburtstag	50 %	50 %	10 %	50 %

5 Besondere Bedingungen Feuer

5.1 Première Assistance

Die Dienstleistung Première Assistance wird erbracht von AXA Assistance, dem Assistance-Unternehmen INTER PARTNER ASSISTANCE Groupe Européen SA, zugelassen unter der Nr. 0487 für Reiseversicherungen (K. E. vom 04.07.1979 und vom 13.07.1979 – B.S. vom 14.07.1979) mit Sitz in der Avenue Louise 166, Postfach 1, B-1050 Brüssel, das sich verpflichtet, im Namen der **Gesellschaft** alle garantierten Assistance-Leistungen zu erbringen.

Diese Garantie gilt automatisch ab Inkrafttreten der Versicherung „Feuer“ und solange, wie diese in Kraft ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Versicherten, die AXA Assistance im Rahmen dieses Vertrags mitgeteilt werden, erfolgt zum Zweck der Versicherungsverwaltung, des Kundenmanagements, der Betrugsbekämpfung und der Bearbeitung von Streitigkeiten durch die **Gesellschaft** und AXA Assistance, wobei diese Daten von AXA Assistance an Dienstleister und Subunternehmer übermittelt werden können, deren Dienste AXA Assistance in Anspruch nimmt und die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben können wie unter anderem das Unternehmen AXA Business Services, was die im Rahmen von Assistance-Leistungen erfassten Daten betrifft.

5.1.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Um die Beistandsgarantien in Anspruch nehmen zu können, verpflichtet sich der **Versicherungsnehmer**:

- AXA Assistance vor jeder Intervention unter **(00 352) 45 30 55** zu kontaktieren;
- nur mit dem Einverständnis von AXA Assistance etwaige Assistance-Kosten auszuliegen;
- auf Aufforderung von AXA Assistance die Originalbelege der getätigten Ausgaben zu übermitteln;
- den Beweis für den Sachverhalt zu erbringen, der Anspruch auf die versicherten Leistungen eröffnet, sofern AXA Assistance den **Versicherungsnehmer** hierzu auffordert;
- unaufgefordert die Fahrausweise zurückzugeben, die AXA Assistance dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt hat und die nicht gebraucht wurden, da AXA Assistance diese Fahrten übernommen hat.

Andernfalls kann AXA Assistance bis in Höhe des Nachteils, der ihm dafür entstanden ist, dass der Versicherungsnehmer seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, die Erstattung der ausgelegten Beträge vom Versicherungsnehmer fordern.

5.1.2 Pflichten der Gesellschaft

Im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen organisiert AXA Assistance die Assistance-Leistungen für den **Versicherungsnehmer**. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Persönlichen Bedingungen kommt AXA Assistance nicht für die Rechnungen der Erbringer von Assistance-Leistungen auf (Reparatur-, Beförderungs-, Mietunternehmen etc.).

5.1.2.1 Hilfeleistung in Bezug auf das **versicherte Gebäude** und seinen Inhalt

Bei Eintritt eines von der Feuerversicherung gedeckten **Schadensfalls** organisiert AXA Assistance auf Aufforderung des **Versicherten**:

- die Bergung, Zwischenlagerung und Erhaltung der geschädigten Güter:
 - Anmietung eines Kleinlasters ohne Fahrer;
 - Beauftragung eines Umzugsunternehmens;
 - Zwischenlagerung in einem Möbellager;

- Lagerung der **Waren**;
- Verbringung verderblicher Lebensmittel in ein Kühlhaus.
- Bewachung der Räume und der geschädigten Güter, wobei AXA Assistance die Bewachungskosten für die ersten 48 Stunden übernimmt;
- vorläufiger Abschluss des **Gebäudes**;
- Suche nach Räumen und Geräten, um die Weiterführung des Unternehmensbetriebs zu gewährleisten;
- Reinigung der geschädigten Güter;
- Ausführung von dringenden Reparaturen (Klempnerarbeiten, Heizung, Strom, Glaserarbeiten usw.) durch das von AXA Assistance zugelassene Netz an Reparaturunternehmen, wobei AXA Assistance für die Fahrtkosten der Reparaturtechniker aufkommt und der **Versicherungsnehmer** die Kosten für die Reparatur selbst trägt.

Um es dem **Versicherten** zu erlauben, sich umgehend der aus dem **Schadensfall** resultierenden Situation zu widmen, kann AXA Assistance ihm auf seine Aufforderung hin einen Vorschuss in Höhe von maximal 2.500€ gewähren. Dieser Vorschuss muss innerhalb von 3 (drei) Monaten ab dem Tag, an dem er gewährt wurde, an AXA Assistance zurückgezahlt werden.

Falls der **Versicherte** das versicherte **Gebäude** nicht mehr betreten kann, weil seine Schlüssel verloren gingen, gestohlen oder im **Gebäude** vergessen wurden, übernimmt AXA Assistance die Fahrt- und Arbeitskosten eines Schlossers bis in Höhe von 60€.

5.1.2.2 Hilfeleistung bei einem größeren **Schadensfall**, bei dem die Anwesenheit des **Versicherten** unerlässlich ist

Bei Eintritt eines größeren von der Feuerversicherung gedeckten **Schadensfalls** organisiert und übernimmt AXA Assistance auf Aufforderung des **Versicherten** dessen Rückführung.

Im Fall eines Auslandsaufenthalts erfolgt diese Rückführung zwecks Erreichens des **Schadensorts** per Bahn (1. Klasse) oder per Linienflug.

Unter diesen Umständen stellt AXA Assistance:

- entweder eine Hin- und Rückfahrkarte, um es einem einzigen **Versicherten** zu ermöglichen, sich an den **Schadensort** zu begeben und gegebenenfalls anschließend an seinen Aufenthaltsort zurückzukehren
- oder die Fahrkarte für maximal zwei **Versicherte** für die Rückkehr an den **Schadensort**. In diesem Fall stellt die Gesellschaft dem **Versicherten** auf dessen Anfrage hin überdies einen Fahrausweis für die Abholung seines am Aufenthaltsort verbliebenen Fahrzeugs zur Verfügung.

Auf Anfrage der **Versicherten** bildet AXA Assistance einen Krisenstab.

Der Krisenstab soll es dem **Versicherten** ermöglichen, sich den Organisationsproblemen und allen Formalitäten zu widmen, die nach dem **Schadensfall** anfallen.

Dieser Krisenstab kümmert sich um:

- die Beantwortung von Anrufen und die Annahme von Nachrichten der verschiedenen Ansprechpartner;
- die Benachrichtigung der Kunden und sonstigen Ansprechpartner über den **Schadensfall** und die Änderungen, die sich gegebenenfalls aus ihm ergeben;
- jedes weitere Problem, das die berufliche Aktivität stören könnte, wobei die dadurch gegebenenfalls entstehenden Kosten jedoch vom **Versicherten** getragen werden.

5.1.2.3 Assistance-Leistungen, sofern das **versicherte Gebäude** dem **Versicherten** auch als Wohnsitz gedient hat und unbewohnbar geworden ist

- AXA Assistance organisiert die vorläufige Unterbringung des **Versicherten** durch eine Reservierung in einem Hotel (oder einer ähnlichen Unterkunft) in der Nähe des geschädigten **Gebäudes**. Sofern sich der **Versicherte** nicht mit eigenen Mitteln dorthin begeben kann, organisiert und übernimmt AXA Assistance seine Beförderung. Um es dem **Versicherten** zu erlauben, sich umgehend der aus dem **Schadensfall** resultierenden Situation zu widmen, kann AXA Assistance ihm auf seine Aufforderung hin einen Vorschuss in Höhe von maximal 2.500€ gewähren. Dieser Vorschuss muss innerhalb von 3 (drei) Monaten ab dem Tag, an dem er gewährt wurde, an AXA Assistance zurückgezahlt werden.
- Auf Anfrage des **Versicherten** übernimmt AXA Assistance die Erstattung der Kosten, die der Person entstanden sind, die für die Kinder unter 16 (sechzehn) Jahren gesorgt hat, die normalerweise im **versicherten Gebäude** wohnen, bis in Höhe von 60€ pro Tag für 3 (drei) Tage.
- Ebenso organisiert und übernimmt AXA Assistance die Betreuung von Haustieren, die üblicherweise im **versicherten Gebäude** wohnen, bis in Höhe von 60€.

5.1.2.4 Telefonische psychologische Betreuung

Falls der **Versicherte** infolge eines von den vorliegenden Garantien gedeckten **Schadensfalls** einer psychologischen Betreuung bedarf, stellt ihm AXA Assistance eine rund um die Uhr besetzte Telefon-Hotline zur Verfügung, die darauf ausgelegt ist, dem Anrufer eine erste psychologische Betreuung zu bieten und ihn anschließend an eine fachkundige Beratungsstelle zu verweisen.

5.1.3 Ausschlüsse

Die Garantie wird nicht gewährt:

- falls sich der Versicherungsnehmer selbst oder ein Versicherter länger als 90 (neunzig) aufeinanderfolgende Tage im Ausland aufhält;
- falls der Hilfsbedarf die Folge einer Blutalkoholkonzentration ist, die die in Luxemburg geltende gesetzliche Grenze für die Teilnahme am Straßenverkehr auf allen öffentlichen Straßen um mindestens 0,30 g/l Blut übersteigt, oder eines mit Trunkenheit vergleichbaren Zustands, der auf die Einnahme von anderen Produkten als alkoholischen Getränken zurückzuführen ist, oder auf einer waghalsigen Handlung, einer Wette oder einer Herausforderung beruht, sofern der Versicherte nicht nachweist, dass kein kausaler Zusammenhang zwischen dem Ausschlussgrund und dem Schadensfall besteht;
- falls der Hilfebedarf auf die Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen oder Trainingsfahrten für derartige Wettkämpfe zurückzuführen ist;
- falls der Hilfebedarf auf die professionelle Ausübung eines Sports zurückzuführen ist, und dies auch im Fall einer unentgeltlichen Ausübung dieses Sports;
- falls der Hilfebedarf auf die Ausübung eines gefährlichen Sports als Amateur zurückzuführen ist wie etwa Luft- oder Kampfsport, Bergsteigen, Bobschlittenfahrten, Skispringen, Skeleton, Höhlenforschung, Steeplechase oder Klettern;
- bei Ereignissen infolge:
 - eines Kriegs oder vergleichbarer Zustände, eines bakteriologischen oder chemischen Angriffs oder eines Bürgerkriegs,
 - eines Arbeitskonflikts, Aufruhrs, Volksaufstands oder Terror- oder Sabotageanschlags, sofern der Versicherte nicht nachweist, nicht daran beteiligt gewesen zu sein,
 - der Auswirkungen eines nuklearen Unfalls,
 - einer Naturkatastrophe.

5.2 Feuer – Basisgarantien

5.2.1 Grundsätze

Sofern der **Versicherungsnehmer** Eigentümer ist, deckt die **Gesellschaft** die **Sachschäden** am **Gebäude** und seinem **Inhalt** infolge eines gedeckten **Schadensfalls**.

Sofern der **Versicherungsnehmer** Mieter oder Bewohner des **Gebäudes** ist, deckt die **Gesellschaft**

- die **Mieterhaftung** des **Versicherungsnehmers**;
 - den dem **Versicherungsnehmer** gehörenden Inhalt;
- Sachschäden** infolge eines gedeckten **Schadensfalls**.

Die Gesellschaft deckt jedoch keinesfalls Schäden infolge

- kollektiver Gewalttaten – unbeschadet der Garantie **Attentate** und **Arbeitskonflikte**;
- von **Naturkatastrophen** einschließlich Bodenabsenkungen und Erdbewegungen vorbehaltlich einer gegebenenfalls bestehenden Deckung bei Erdbeben;
- von **Nuklearunfällen**.

Neben den in den allgemeinen Bedingungen für alle Garantien vereinbarten Ausschlüssen sind auch folgende Schäden ausgenommen:

- **Schäden, deren bei einem vorhergehenden Schadensfall festgestellte Ursache nicht beseitigt wurde;**
- **Schäden am versicherten Gebäude oder einem Teil des versicherten Gebäudes, das bzw. der baufällig (das heißt einen Alterungsgrad von über 40 % aufweist) oder abbruchreif ist;**
- **Schäden an einem seit über 6 (sechs) Monaten leer stehenden oder ungenutzten Gebäude.**

Ebenfalls ausgenommen sind Schäden infolge eines Schadensfalls, die sich aus folgenden Situationen ergeben:

- **Verluste, Erhöhung der Verluste oder Diebstahl von Gegenständen nach einem Schadensfall durch Verschulden des Versicherten wegen mangelnder Sorgfalt, Konsolidierung oder Instandhaltung der geborgenen Vermögensgegenstände,**
- **Verluste oder Mehrkosten, die bei einem Wiederaufbau auf gesetzliche Auflagen zurückzuführen sind.**

5.2.2 Garantien

Die **Gesellschaft** versichert den **Versicherungsnehmer** an der Risikoadresse gegen:

5.2.2.1 Feuer und verwandte Gefahren

5.2.2.1.1 Feuer

Eine von Flammen begleitete Verbrennung außerhalb einer normalen Feuerstelle, die zu einem Brand führt, der sich ausbreiten könnte.

5.2.2.1.2 Explosion

Die plötzliche und heftige Einwirkung einer Kraft durch die Expansion von Gas oder Dämpfen.

5.2.2.1.3 Implosion

Die plötzliche und heftige Einwirkung einer Kraft durch den Eintritt von Gas, Dämpfen oder Flüssigkeiten in beliebige Geräte und Gefäße.

Nicht als Explosions- oder Implosionsschäden gelten:

- Risse oder Sprünge, die durch Überhitzung oder Abnutzung an Geräten oder Heizkesseln entstehen;
- Einbrüche von Wasser oder anderen Flüssigkeiten;
- Druckstöße;
- Brüche aufgrund der Ausdehnung von Wasser durch Wärme- oder Frosteinwirkung, die Zentrifugalkraft oder sonstige mechanische Krafteinwirkungen;
- Schockwellen aufgrund der Geschwindigkeit von Geräten jeder Art;
- Schäden an einem Gerät oder Gefäß einschließlich des Geräts, zu dem ein Gefäß gehört, durch eine Explosion oder Implosion aufgrund von Abnutzung oder einem Mangel an diesem Gerät oder Gefäß selbst;
- andere Schäden als Brandschäden aufgrund der Explosion von **Sprengstoffen**, deren Präsenz innerhalb des Gebäudes durch die dort ausgeübte berufliche Tätigkeiten bedingt ist.

5.2.2.1.4 Rauch, Ruß

Rauch oder Ruß, die plötzlich von einem Heiz- oder Küchengerät, das mit einem Schornstein verbunden ist, aufgrund eines Defekts dieser Geräte abgegeben werden.

5.2.2.1.5 Blitz

Die zerstörerische Wirkung eines Blitzes, der direkt in die bezeichneten Güter einschlägt.

5.2.2.1.6 Tod von Tieren durch Stromschlag

5.2.2.1.7 Aufprall

Der direkte oder indirekte Aufprall auf die **bezeichneten Güter** von:

- vom Blitz getroffenen Gegenständen;
- Landfahrzeugen (einschließlich Kränen und Hebezeugen), sofern sie nicht Eigentum des **Versicherten**, eines Eigentümers oder eines **Mieters** (oder Bewohners) der **bezeichneten Güter** sind und auch nicht unter deren Aufsicht stehen. **Schäden durch den Aufprall eines Fahrzeugs auf ein versichertes Fahrzeug sind jedoch ausgeschlossen.**
- Transport-Luftfahrzeugen oder Raumfahrzeugen oder eines Teils dieser Fahrzeuge;
- Gegenständen, die von diesen Fahrzeugen herabfallen oder aus ihnen herausgeschleudert werden;
- Meteoriten;
- Tieren;
- auf das **Gebäude** fallenden Bäumen;
- herabfallenden Masten, Pfeilern oder benachbarten **Gebäuden**, die Eigentum eines **Dritten** sind, oder Teilen eines solchen **Gebäudes**.

5.2.2.1.8 Gebäudeschäden

Diebstahl von Teilen des **Gebäudes** oder Beschädigungen, die von Dieben bei einem Diebstahl oder Diebstahlversuch verübt werden einschließlich Beschädigungen der Alarmanlage.

Die Garantie der **Gesellschaft** ist auf 7.000€ je **Schadensfall** ohne Anwendung der **Proportionalitätsregel** begrenzt.

Bezüglich Gebäudeschäden gelten folgende Entschädigungsmodalitäten:

Die **Gesellschaft** entschädigt den **Versicherungsnehmer** auch dann, wenn er Mieter oder Bewohner des **Gebäudes** ist. Sie behält sich allerdings ihr Regressrecht gegen die Person vor, die für die Schäden haftet.

Nicht von der Garantie gedeckt sind jedoch Schäden:

- an den Gütern, die sich außerhalb des **Gebäudes** befinden;
- an einem **Gebäude**, das sich im Bau oder Wiederaufbau befindet, umgebaut oder repariert wird, sofern ein Kausalzusammenhang zwischen den Schäden und diesen Arbeiten besteht;
- die von oder mit der Beihilfe folgender Personen verursacht wurden:
 - **Versicherte**, Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder deren Ehepartner,
 - jede Person im Dienst des Versicherten, die den Schaden außerhalb ihrer Dienstzeiten verursacht,
 - **Mieter** oder Personen, die in dessen Haushalt leben.

5.2.2.1.9 Auftauschäden in einem privat genutzten Tiefkühlgerät

Die **Gesellschaft** deckt das Auftauen von Lebensmitteln, die in Kühlschränken oder -truhen zur persönlichen Nutzung gelagert waren, infolge eines gedeckten **Schadensfalls** im **Gebäude**.

Die Garantie der **Gesellschaft** ist auf 750€ je **Schadensfall** ohne Anwendung der **Proportionalitätsregel** begrenzt.

Garantierweiterung

Die **Gesellschaft** deckt alle Anbauprodukte, die dem **Versicherten** gehören, ungeachtet ihres Reifezustands und einschließlich Feldernten und Heu- und Strohballen auf Feldern, und dies auch während ihres Transports.

Ausgeschlossen sind Schäden am Inhalt von Warmlufttrocknern, Öfen, Räucherkamern oder -häusern, Röstmaschinen und Brutmaschinen, sofern der Ursprung des Schadensfalls in diesen Geräten oder Räumen liegt.

5.2.2.2 Attentate, Arbeitskonflikte

Es sind folgende Gefahren versichert:

- **Attentat;**
- **Arbeitskonflikt.**

Die Gesellschaft deckt:

- Schäden aufgrund von Feuer, Explosion, Implosion oder Glasbruch
 - die von Personen, die an einem **Arbeitskonflikt** oder **Attentat** teilnehmen, direkt an den **bezeichneten Gütern** verübt wurden;
 - die aus Maßnahmen resultieren, die in den oben genannten Fällen von einer gesetzlich für den Schutz der bezeichneten Güter eingesetzten Behörde ergriffen werden;
- andere als Brand-, Explosions- oder Implosionsschäden an Wohnungen und Landwirtschafts-, Gartenbau-, Obstbau- oder Zuchtbetrieben.

Die Garantie der **Gesellschaft** ist auf die versicherten Beträge und bis in Höhe von 1.000.000€ ohne Indexbindung begrenzt.

Die **Gesellschaft** ist berechtigt, diese Garantie auszusetzen. Die Aussetzung tritt 7 (sieben) Tage nach der Mitteilung in Kraft.

5.2.2.3 Stromeinwirkung

Die **Gesellschaft** deckt die Einwirkung von Strom auf:

- Elektroinstallationen,
- elektrische oder elektronische Geräte,

die Teil der **bezeichneten Güter** sind.

Die Entschädigung durch die **Gesellschaft** ist ungeachtet der Anzahl an beschädigten Installationen oder Geräten je **Schadensfall** auf 60.000€ begrenzt.

Mittels Prämienaufschlag und ausdrücklicher Vereinbarung in den Persönlichen Bedingungen kann diese Grenze angehoben werden.

Ausgeschlossen sind Schäden:

- **an EDV-Geräten, an medizintechnischen Geräten und an elektronischen Geräten, sofern der Neuwert der Einheit 60.000€ überschreitet und sofern in den Persönlichen Bedingungen nichts Gegenteiliges vereinbart wurde;**
- **an Waren;**
- **für die der Versicherte eine Hersteller- oder Händlergarantie geltend machen kann;**
- **an einem Gebäude, das sich im Bau oder Wiederaufbau befindet, umgebaut oder repariert wird, sofern ein Kausalzusammenhang zwischen den Schäden und diesen Arbeiten besteht;**
- **aufgrund von Abnutzung oder einem inhärenten Mangel;**
- **an Kraftfahrzeugen und ihrem Zubehör;**
- **an Sicherungen oder an Lampen sowie an Kathodenstrahlröhren, unter anderem an Bildschirmen;**
- **die durch andere Teile des Vertrags versicherbar sind;**
- **an jeglichen Datenträgern und an Software zur Datenverarbeitung;**
- **die durch Reparaturarbeiten verursacht wurden;**
- **an Heizwiderständen;**
- **an elektrischen oder elektronischen Schaltanlagen von Aufzügen;**
- **am Inhalt von Haushaltsgeräten, sofern nichts anderes vereinbart ist;**
- **an Geräten, die über 10 (zehn) Jahre alt sind.**

Ebenfalls ausgenommen sind Schäden an elektrischen oder elektronischen Geräten infolge von:

- **Maschinenbruch;**
- **jeglichem mechanischen Defekt oder mechanischen Unfall.**

5.2.2.4 Schäden durch Wasser und Mineralöl

Die **Gesellschaft** deckt:

- das Auslaufen von Wasser aus **hydraulischen Anlagen** innerhalb und außerhalb des **Gebäudes** oder benachbarter **Gebäude** einschließlich automatischer Löschanlagen;
- das Auslaufen von Wasser aus Haushalts- oder Sanitärgeräten, Aquarien und Wasserbetten im **Gebäude** oder in benachbarten **Gebäuden**;
- das Einsickern von Wasser durch Dächer, verglaste Decken, Terrassen, Balkone und Balkone in Terrassenform, Loggias;
- das Eindringen oder Einsickern von Niederschlagswasser in das **Gebäude** infolge von Bruch, Riss oder Überlaufen in den zur Ableitung dieses Wassers angebrachten Außenrohren;
- den Rücklauf von öffentlichen Kanalisationen über die Kanalisationen, die sich im **Gebäude** befinden. Die Entschädigung durch die **Gesellschaft** ist jedoch auf 2.500€ je **Schadensfall**

bzw. auf 15.000€ je **Schadensfall** begrenzt, sofern das **Gebäude** mit einem System funktionstüchtiger Rückschlagventile versehen ist;

- das Auslaufen von Heizöl oder einem anderen flüssigen Brennstoff aus der zentralen Heizungsanlage oder den Rohren und Tanks des **Gebäudes** oder benachbarter **Gebäude**.

Ausgenommen sind Schäden:

- **an Leitungen, hydraulischen Anlagen und Geräten sowie an Abwasserleitungen. Schäden an eingebauten Leitungen, durch die der Schadensfall verursacht wurde, werden jedoch von der Gesellschaft übernommen.**
- **an Boilern, Heizkesseln, Tanks und anderen Behältnissen, durch die der Schaden verursacht wurde;**
- **an der Außenseite des Gebäudedachs sowie an den Verkleidungen zu seiner Abdichtung;**
- **an Waren, die sich in weniger als 10 cm Höhe vom Boden befinden, sowie die Folgen solcher Schäden. Die Gesellschaft deckt jedoch Schäden an den Waren, die direkt am Boden gelagert sind, außer Teppichen, sofern diese sich in einem Verkaufsbereich oder in einer Auslage befinden;**
- **durch das Eindringen von Grundwasser;**
- **durch Regenwasser, das nicht über Kanäle, Gräben, Tanks, Brunnen und Reservoirs gesammelt oder abgeleitet werden konnte;**
- **durch Rost oder allgemeine Korrosion, die sich insbesondere durch zahlreiche Löcher zeigt;**
- **durch Luftfeuchtigkeit, darin eingeschlossen die Ausbreitung von Pilzen (Hausschwamm etc.), sofern es sich nicht um die direkte Folge eines gedeckten Wasserschadens handelt. Die Entschädigung durch die Gesellschaft ist auf 15.000€ je Schadensfall begrenzt;**
- **durch Verstopfung und Rücklauf infolge einer Überschwemmung durch Überlaufen von Wasserläufen und -flächen;**
- **an einem Gebäude, das sich im Bau oder Wiederaufbau befindet, umgebaut oder repariert wird, sofern ein Kausalzusammenhang zwischen den Schäden und diesen Arbeiten besteht;**
- **durch Schwimmbecken und deren Rohrleitungen;**
- **durch Reparatur- oder Wartungsfehler oder aufgrund einer fehlenden oder mangelhaften konzipierten oder ausgeführten Dichtung;**
- **durch das Eindringen von Regenwasser, Schnee oder Eis durch Öffnungen wie Türen, Fenster, Kellerfenster oder Oberlichter, wobei unerheblich ist, ob diese geschlossen waren oder nicht;**

Ebenfalls ausgeschlossen sind die Kosten in Verbindung mit:

- **der Sanierung des durch ausgelaufenes Mineralöl kontaminierten Bodens;**
- **der Entfernung von durch ausgelaufenes Mineralöl kontaminiertem Boden;**
- **Kraftfahrzeugen und deren Zubehör, sofern in den Persönlichen Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist.**

Vorbeugungspflichten:

Die **Gesellschaft** macht Sie auf die Bedeutung dieser Vorbeugungspflichten aufmerksam. Falls ihre Nichtbeachtung zum Eintreten eines **Schadensfalls** beigetragen hat, verweigert die **Gesellschaft** die Entschädigung.

- Der **Versicherte** ist verpflichtet, die **hydraulischen** und **Heizanlagen** des versicherten **Gebäudes** instand zu halten, zu reparieren oder zu erneuern, sobald er einen fehlerhaften Betrieb bemerkt oder darüber informiert wird.
- Der **Versicherte**, der das **Gebäude** nutzt, muss:
 - den Hauptabsperrhahn für die Wasserzufuhr der **hydraulischen Anlagen** schließen,

sobald er länger als 8 aufeinanderfolgende Tage nicht anwesend ist;

- die **hydraulischen** und **Heizanlagen** leeren, falls das versicherte **Gebäude** im Winter oder bei Frost nicht beheizt wird.

In den Zeiten, in denen das versicherte **Gebäude** nicht vermietet ist, obliegen diese Pflichten dem Eigentümer.

5.2.2.5 Sturm, Hagel, Schnee- oder Eislast

Die Gesellschaft deckt:

- Sturm, das heißt
 - die Einwirkung von Wind mit einer Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h gemäß den Messungen der dem **Gebäude** am nächsten gelegenen Wetterstation;
 - die Einwirkung von Wind, der in einem Umkreis von 10 km vom **Gebäude** entweder gegen Sturmwind versicherbare Bauten oder andere Gegenstände beschädigt, die einen Widerstand gegen diesen Wind aufweisen, der demjenigen der versicherbaren Güter entspricht.
- Hagel
- Schnee- oder Eislast, das heißt
 - das Gewicht von Schnee oder Eis;
 - das Herabfallen, das Abrutschen oder die Verlagerung einer kompakten Schnee- oder Eismasse.
- Den Aufprall von Gegenständen, die bei den oben angegebenen Phänomenen herausgeschleudert oder umgestürzt werden
- Niederschläge aus der Luft wie Regen, Schnee oder Hagel, die in das zuvor durch eine der genannten Gefahren beschädigte **Gebäude** eindringen.
- Den Rücklauf von öffentlichen Kanalisationen über die Kanalisationen, die sich im **Gebäude** befinden. Die Entschädigung durch die **Gesellschaft** ist jedoch auf 2.500€ je **Schadensfall** bzw. auf 15.000€ je **Schadensfall** begrenzt, sofern das Gebäude mit einem System funktionstüchtiger Rückschlagventile versehen ist. Diese Entschädigung ist nicht mit derjenigen kumulierbar, die in den **Besonderen Bedingungen** für Wasser- und Mineralölschäden genannt ist.

Was **Schadensfälle** an privat genutzten Gebäuden betrifft, erstreckt sich die Garantie auch auf Schäden an privat genutzten Gewächshäusern sowie deren **Inhalt** bis in Höhe von 1.500€ je Gewächshaus.

Ausgenommen sind Schäden:

- **an jeglichen Gegenständen außerhalb des Gebäudes;**
- **an jeglichen außerhalb des Gebäudes befestigten Gegenständen oder Materialien;**
- **an Glas einschließlich Spiegeln und unbeweglichen lichtdurchlässigen Kunststoffelementen;**
- **am Inhalt, sofern das Gebäude nicht zuvor durch Sturm, Hagel, Schnee- oder Eislast beschädigt wurde;**
- **an folgenden Gütern und gegebenenfalls deren Inhalt:**
 - **Anbauten an das Gebäude, die sich leicht abbauen und transportieren lassen,**
 - **Anbauten an das Gebäude, deren Dach zu über 20 % seiner Gesamtfläche aus Baustoffen besteht, deren Gewicht je Quadratmeter unter 6 kg liegt (künstlicher Schiefer und Kunststoffdachziegel, Stroh und Roofing nicht eingeschlossen).**
- **Gebäuden, die nicht vollständig abgeschlossen oder gedeckt sind;**
- **Gebäuden, die sich im Bau oder Wiederaufbau befinden, umgebaut oder repariert**

werden, sofern ein Kausalzusammenhang zwischen den Schäden und diesen Arbeiten besteht;

- Türmen, Glockentürmen, Aussichtsplattformen, Wassertürmen, Windmühlen, Windkraftanlagen, Freilichttribünen, Tanks im Freien;
- Kraftfahrzeugen und deren Zubehör, sofern in den Persönlichen Bedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist.

Die Gesellschaft deckt jedoch Schäden:

- an Gesimsen einschließlich ihrer Verkleidung,
- an Regen- und Ablaufrinnen sowie deren Ablaufrohren,
- an Fensterläden jeder Art,
- an Fassadenverkleidungen.

5.2.2.6 Glasbruch

Die Gesellschaft deckt:

- Brüche und Sprünge:
 - an Glasscheiben, Spiegelglas, Spiegeln,
 - an lichtdurchlässigen oder transparenten Paneelen aus Glas oder Kunststoff, die als beweglich oder unbeweglich gelten, sofern sie zu den **bezeichneten Gütern** gehören,
 - an Sonnenkollektoren und/oder Photovoltaikanlagen.

Gedeckt sind überdies:

- Brüche von Glaskeramik-Kochplatten,
 - Brüche an Kunstverglasungen bis in Höhe von 2.500€ je **Schadensfall**,
 - Brüche an Schildern bis in Höhe von 2.500€ je **Schadensfall**,
 - Verlust der Dichtigkeit von Isolierverglasungen, sofern für diese keine Garantie geltend gemacht werden kann oder der **Versicherte** Eigentümer des **Gebäudes** ist,
 - der unbeabsichtigte Bruch von Sanitäreinrichtungen (Einrichtungen aus Marmor ausgenommen), sofern es sich nicht um **Waren** handelt,
 - Schäden an privat genutzten Gewächshäusern sowie an deren Inhalt bis in Höhe von 1.500€ je Gewächshaus.
- Entschädigungsmodalitäten bezüglich der Garantie Glasbruch
Die **Gesellschaft** entschädigt den **Versicherungsnehmer** auch dann, wenn er Mieter oder Bewohner des **Gebäudes** ist. Die **Gesellschaft** behält sich jedoch ihr Regressrecht gegen die Person vor, die für die Schäden haftet.
 - Entschädigungsmodalitäten im Fall des Verlusts der Dichtigkeit von Isolierverglasungen
Für die Anwendung der **Selbstbeteiligung** gilt jedes Glas, das seine Dichtigkeit verliert, als schadensverursachendes Ereignis.

Nicht versichert sind:

- Glasbruch der **gemeinsam genutzten Teile des Gebäudes**, sofern der **Versicherte Teileigentümer, Teilm Mieter oder Mitbewohner** ist;
- Risse und Splitter;
- Brüche
 - an **noch nicht eingebauten oder im Einbau befindlichen Verglasungen**,
 - die bei **Arbeiten an den Verglasungen sowie ihrer Rahmen oder Träger durchgeführt werden mit Ausnahme von Reinigungsarbeiten ohne Versetzung der Verglasung**,
 - an **Gewächshäusern und Frühbeetabdeckungen**,
 - an **optischen Gläsern und Gegenständen aus Glas**,

- an Glasscheiben, bei denen es sich um Waren handelt;
- an einem Gebäude, das sich im Bau oder Wiederaufbau befindet, umgebaut oder repariert wird, sofern ein Kausalzusammenhang zwischen den Schäden und diesen Arbeiten besteht;
- Kraftfahrzeuge und deren Zubehör, sofern in den Persönlichen Bedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist.

5.2.2.7 Gebäudehaftpflichtversicherung

Versicherte Gefahren

- Die Haftpflicht des **Versicherungsnehmers** auf Grundlage der Artikel 1382 bis 1386 des Zivilgesetzbuchs,
- Die Haftpflicht des **Versicherungsnehmers** auf Grundlage von Artikel 1721 des Zivilgesetzbuchs für Schäden, die **Dritten** zugefügt werden durch:
 - das **Gebäude** (einschließlich Fahnenstangen und Antennen) mit Ausnahme der geschäftlich genutzten Räume, sofern der **Versicherte** direkt oder indirekt und in jeglicher Eigenschaft am Betrieb beteiligt ist;
 - den **Hausrat**;
 - zugestellte Gehwege;
 - Schnee, Eis oder Glätte, sofern das Räumen versäumt wurde;
 - Aufzüge und Lastenaufzüge, sofern sie die geltenden Vorschriften erfüllen und jährlich gewartet werden;
 - Gärten und Grundstücke mit einer Gesamtfläche von maximal fünf Hektar.

Die Garantie der **Gesellschaft** erstreckt sich darüber hinaus auch auf Störungen der Nachbarschaft im Sinne des Artikels 544 des Zivilgesetzbuches, sofern sie auf ein plötzliches, für den **Versicherten** unvorhersehbares Ereignis zurückzuführen sind.

Die Versicherungssummen betragen:

- 12.500.000€ (ohne Indexbindung) je **Schadensfall** für **Personenschäden**;
- 1.000.000€ (ohne Indexbindung) je **Schadensfall** für **Sachschäden**, davon 100.000€ (ohne Indexbindung) je **Schadensfall** für **Sach-** und **immaterielle Schäden** infolge von Störungen der Nachbarschaft.

Von der Garantie ausgeschlossen sind:

- **Sachschäden durch Wasser, Feuer, Brand, Explosion, Implosion oder Rauch infolge eines Feuers oder Brands, der im Gebäude entsteht oder von diesem verbreitet wird, sofern sie im Rahmen der Garantie „Regress Dritter“ versicherbar sind;**
- **Schäden:**
 - durch ein Gebäude, das sich im Bau oder Wiederaufbau befindet, umgebaut oder repariert wird, sofern seine Stabilität von den Arbeiten beeinträchtigt wird,
 - an beweglichen und unbeweglichen Gütern, deren Eigentümer oder Mieter der Versicherte ist oder die ihm anvertraut wurden,
 - durch die Ausübung eines Berufs,
 - durch Werbeschilder,
 - durch die Bewegung des Bodens oder des Gebäudes.
- **Verhandlungen und Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft,**
- **gerichtlich verhängte, administrative Geldbußen,**
- **Kosten in Verbindung mit strafrechtlicher Verfolgung.**

5.2.3 Garantierweiterungen in Verbindung mit den beruflichen Tätigkeiten des Versicherungsnehmers

Der **Versicherungsnehmer** ist an der Risikoadresse versichert.

Die **Gesellschaft** versichert den **Versicherungsnehmer** darüber hinaus auch innerhalb der Grenzen der im Rahmen seiner Versicherung „Feuer – Basisgarantien“ abgeschlossenen Garantien an folgenden Orten:

5.2.3.1 Fachmessen und Ausstellungen

Die **Versicherung** deckt die Schäden an **Geräten** und **Waren**, die ein **Versicherter** für einen Zeitraum von maximal 90 (neunzig) Tagen je **Versicherungsjahr** an einen anderen Ort bringt, um an einer Fachmesse oder Ausstellung im Großherzogtum Luxemburg oder einem angrenzenden Land teilzunehmen.

Diese **Geräte** und **Waren** sind auch während ihres Transports in einem Fahrzeug versichert, das sich anlässlich dieser Reise im Besitz des **Versicherten** befindet. Je **Schadensfall** ist die Entschädigung durch die **Gesellschaft** auf 15.000€ ohne Anwendung der **Proportionalitätsregel** begrenzt.

Betriebsausfälle sind nicht gedeckt.

5.2.3.2 Neue Adresse des Versicherungsnehmers

Falls der **Versicherungsnehmer** im Großherzogtum Luxemburg umzieht, gilt die Versicherung „Feuer – Basisgarantie“ maximal 60 (sechzig) Tage lang sowohl für seine frühere als auch für seine neue Adresse. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Versicherung nur noch am neuen Risikoort.

Der **Versicherungsnehmer** darf jedoch nicht vergessen, der **Gesellschaft** seinen Umzug gemäß den Bestimmungen in Artikel 2.2.2.3 der gemeinsamen allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

Auch der **Inhalt** ist während des Transports in einem Fahrzeug versichert, das sich anlässlich dieses Umzugs im Besitz des **Versicherten** befindet. Je **Schadensfall** ist unsere Entschädigung auf die Versicherungssummen ohne Anwendung der **Proportionalitätsregel** beschränkt.

5.2.3.3 Anlässlich einer Betriebsfeier genutzte Räumlichkeiten

Die **Gesellschaft** deckt Schäden, die ein **Versicherter** an Räumlichkeiten im Großherzogtum Luxemburg sowie an deren **Inhalt** verursacht, die er anlässlich einer Betriebsfeier nutzt.

Ihre Entschädigung ist jedoch je **Schadensfall** auf 650.000€ ohne Anwendung der Proportionalitätsregel begrenzt.

5.2.4 Garantierweiterungen bezüglich der Versicherung von Wohnräumen

Sofern der **Versicherungsnehmer** den Teil des **Gebäudes**, der ihm als Wohnung dient, mit dem vorliegenden Vertrag versichern lässt, versichert die **Gesellschaft** innerhalb der Grenzen der im Rahmen seiner Versicherung „Feuer – Basisgarantien“ abgeschlossenen Garantien folgende Orte:

5.2.4.1 Garage an einer anderen Adresse

Sofern die Versicherungssummen dem Rechnung tragen, deckt die **Gesellschaft** Schäden an der privat genutzten Garage, deren Eigentümer oder **Mieter** der **Versicherungsnehmer** ist und die sich an einer anderen Adresse als derjenigen des Hauptrisikos befindet.

Darüber hinaus deckt die **Gesellschaft** Schäden an **Hausrat**, den ein **Versicherter** dort lagert, bis in Höhe von 7.000€.

5.2.4.2 Ersatzwohnung

Sofern die als Wohnung genutzten Räume infolge eines versicherten **Schadensfalls** vorübergehend unbewohnbar sind, deckt die **Gesellschaft** maximal 18 (achtzehn) Monate lang Schäden, die ein **Versicherter** an einem **Gebäude** verursacht, das er im Großherzogtum Luxemburg als Wohnsitz mietet.

Je **Schadensfall** ist ihre Kostenübernahme auf die Versicherungssummen ohne Anwendung der **Proportionalitätsregel** begrenzt.

5.2.4.3 Ferienwohnung

Die **Gesellschaft** deckt Schäden, die ein **Versicherter** im Rahmen eines **vorübergehenden** privaten oder beruflichen **Aufenthalts** innerhalb Europas verursacht an:

- einem zu Urlaubszwecken bestimmten **Gebäude**, das der **Versicherte** gemietet hat,
- einem Hotel oder einer ähnlichen Unterkunft, die ein **Versicherter** nutzt.

Je **Schadensfall** ist die Entschädigung durch die **Gesellschaft** auf 650.000€ ohne Anwendung der **Proportionalitätsregel** begrenzt.

Darüber hinaus deckt die **Gesellschaft** bis in Höhe von 15.000€ Schäden an **Hausrat**, den ein **Versicherter** anlässlich eines vorübergehenden privaten oder beruflichen Aufenthalts in ein **Gebäude** innerhalb Europas mitnimmt.

5.2.4.4 Altenheim

Die **Gesellschaft** deckt innerhalb des Großherzogtums Luxemburg Schäden an **Hausrat**, der dem **Versicherungsnehmer**, dessen Ehepartner oder ihren Verwandten in aufsteigender Linie gehört und der sich in dem Zimmer oder der Wohnung befindet, das bzw. die sie im Altenheim nutzen.

Je **Schadensfall** ist die Entschädigung durch die **Gesellschaft** auf 10.000€ ohne Anwendung der **Proportionalitätsregel** begrenzt.

5.2.4.5 Anlässlich einer Familienfeier genutzte Räumlichkeiten

Die **Gesellschaft** deckt Schäden, die ein **Versicherter** in Räumlichkeiten verursacht, die sich im Großherzogtum Luxemburg befinden und die er anlässlich einer Familienfeier nutzt, sowie an deren Inhalt. Je **Schadensfall** ist der Eintritt der Gesellschaft auf 650.000€ ohne Anwendung der **Proportionalitätsregel** begrenzt.

5.2.5 Optionale Garantien

Mittels Prämienaufschlag und ausdrücklicher Vereinbarung in den Persönlichen Bedingungen können gedeckt werden:

5.2.5.1 Erdbeben

Das heißt Schäden an den **bezeichneten Gütern** durch ein Erdbeben von mindestens der Stärke 4 auf der Richterskala sowie durch davon verursachte Erdrutsche.

Nicht von der Garantie der **Gesellschaft** gedeckt sind jedoch Schäden:

- an Höfen und Außentreppen des **Gebäudes**,
- an einem **Gebäude**, das sich im Bau oder Wiederaufbau befindet, umgebaut oder repariert wird, sofern ein Kausalzusammenhang zwischen den Schäden und diesen Arbeiten besteht.

Die **Selbstbeteiligung** beträgt je **Schadensfall** 10 % der Schadenssumme bis in Höhe von 10.000€ (indexgebunden).

5.2.5.2 Indirekte Verluste

Kosten, die infolge eines gedeckten **Schadensfalls** aufgewendet werden wie zum Beispiel Verluste, Kosten und Nachteile, die nicht bereits im Rahmen der sonstigen Garantien entschädigt werden.

Die **Gesellschaft** deckt die Erhöhung der infolge eines gedeckten **Schadensfalls** vertraglich geschuldeten Entschädigung um 10 %.

Nicht erhöht wird jedoch die Entschädigung im Zusammenhang mit:

- der Gebäudehaftpflichtversicherung
- den zusätzlichen Garantien

5.2.5.3 Unbeabsichtigtes Auftauen von Waren in Tiefkühlgeräten und Kühlkammern:

Entschädigung von Waren, die in Tiefkühlgeräten und/oder Kühlkammern gelagert und infolge einer unbeabsichtigten Temperaturschwankung beschädigt wurden, die eine der folgenden Ursachen hat:

- eine Funktionsstörung der Steuergeräte,
- einen Motor- oder Kompressorschaden,
- einen elektrischen Schaden,
- ein Kühlmittelleck,
- eine unbeabsichtigte Unterbrechung der Stromzufuhr durch das Stromversorgungsunternehmen an den Anschlusspunkten an das öffentliche Stromnetz, die direkt und unvermeidlich durch unfallbedingte Sachschäden an den Anlagen des Stromversorgungsunternehmens hervorgerufen wurde.

Nicht übernommen werden

- **Waren, deren Mindesthaltbarkeitsdatum vor dem Datum des Schadensfalls liegt,**
- **Waren in Kühlkammern, deren Motor oder Kompressor, von dem der Schaden ausgelöst wurde, am Tag des Schadensfalls älter als 10 Jahre ist, sofern das Gerät nicht Gegenstand einer jährlichen Wartung war;**
- **Schäden infolge einer Unterbrechung der Stromversorgung infolge einer beabsichtigten Maßnahme des Stromversorgungsunternehmens, einer von diesem zu vertretenden Ursache oder eines Streiks seines Personals.**

5.2.6 Zusätzliche Garantien

5.2.6.1 Grundsatz

Die **Gesellschaft** bietet dem **Versicherungsnehmer** zahlreiche zusätzliche Garantien für den Fall eines gedeckten **Schadensfalls** an. Eine gegebenenfalls bestehende **Proportionalitätsregel** wird bei diesen Garantien nicht angewandt. Kosten müssen vom **Versicherungsnehmer** mit gebührender Umsicht aufgewendet worden sein.

5.2.6.2 Garantien

Die **Gesellschaft** garantiert bis in Höhe von 100 % der Versicherungssummen für die **bezeichneten Güter**, sofern in den **Persönlichen Bedingungen nichts Gegenteiliges vereinbart** wurde:

- **Bergungskosten**
- **Unfallbedingte Verschmutzung** bis in Höhe von 150.000€, davon maximal 75.000€ für die Dekontamination des Bodens, im Fall eines von der Garantie „Feuer und verwandte Gefahren“ gedeckten Ereignisses für Maßnahmen mit folgenden Zielen:
 - Dekontamination der **bezeichneten Güter**

Versichert sind:

- die Kosten der Arbeiten am Schadensort durch Firmen, die auf die Beseitigung von Verschmutzungen spezialisiert sind;
 - der Kauf des Schadstoffbeseitigungsmittels und die Miete der gegebenenfalls erforderlichen **Geräte**;
 - die Entfernung, Beförderung und Entladung von Materialien an einen geeigneten Ort sowie gegebenenfalls die Aufbereitung dieser Materialien vor ihrer Deponierung;
 - die Kosten für die Aufbereitung am Schadensort von Feuerlöschwasser, das in einem hierfür vorgesehenen Rückhaltebecken gestaut wurde, oder die Kosten für das Abpumpen, den Transport und die Aufbereitung dieses Wassers in einem geeigneten Zentrum, mit Ausnahme jeglicher Kosten für die Beseitigung der Grundwasserverschmutzung.
- Die Bodendekontamination (das heißt der oberen Bodenschichten) im Umkreis des/der versicherten verschmutzten **Gebäude(-s)**.
Die Dekontamination des Bodens muss durch einen behördlichen Beschluss angeordnet worden sein, der innerhalb von 12 (zwölf) Monaten nach dem Schadensdatum in Anwendung der am Schadensdatum geltenden Gesetze und Vorschriften ergeht.

Es handelt sich ausschließlich um Ausgaben zu folgenden Zwecken:

- Behandlung der oberen Bodenschichten am Schadensort oder Transport, Lagerung und Behandlung in einem geeigneten Zentrum;
- Beseitigung oder Neutralisierung von Schadstoffen mit jeglichen Mitteln.

Ausgenommen sind die Folgen einer Verschmutzung, für die wir nachgewiesen haben:

- **dass sie sich für den Versicherten zwangsläufig und absehbar aus den Modalitäten der Arbeitsausführung ergibt, wie sie vom Versicherten angeordnet oder von ihm selbst umgesetzt wurde;**
- **dass sie bereits vorher bestand (beispielsweise im Fall einer schrittweise erfolgenden Verschmutzung);**
- **dass sie verursacht oder verschlimmert wurde durch:**
 - **eine Nichtbeachtung der Gesetzestexte und ihrer Anwendungsnormen und -vorschriften, sofern diese Nichtbeachtung dem Versicherten vor dem Auftreten der jeweiligen Verschmutzung bekannt war oder sein musste;**
 - **die unterlassene Umsetzung des behördlichen Beschlusses;**
 - **den schlechten Zustand oder eine unzureichende oder mangelhafte Wartung der Einrichtungen zur Verhinderung von Verschmutzungen, sofern dieser schlechte Zustand oder diese unzureichende oder mangelhafte Wartung dem Versicherten bekannt war oder hätte bekannt sein müssen.**

Der **Versicherte** verpflichtet sich, der **Gesellschaft** das Ereignis zu melden, das die **Verschmutzung** verursacht hat, sowie den ihm zugestellten behördlichen Beschluss; andernfalls droht eine Minderung der Versicherungsleistungen in Höhe des erlittenen Schadens.

- Die Aufräumungs- und Abbruchkosten bezüglich des **Gebäudes** und seines **Inhalts** einschließlich der Kosten für die Beseitigung des Baums oder Masts, der die Schäden an den in der Versicherung „Aufprall“ **bezeichneten Gütern** verursacht hat.
- **Gutachterkosten**
- **Kosten für den Erhalt** und die Lagerung der **bezeichneten Güter**
- **Nutzungsausfall der Immobilie**
- **Regress von Mietern oder Bewohnern**
- Die Kosten der vorübergehenden Unterbringung der Versicherten, sofern die privat

genutzten Räume infolge eines gedeckten **Schadensfalls** unbewohnbar sind. Die Entschädigung durch die **Gesellschaft** ist auf die Kosten begrenzt, die während des Zeitraums anfallen, in dem die Räumlichkeiten unbewohnbar sind.

- Sonstige Kosten:
 - Die **Gesellschaft** deckt die Kosten in Verbindung mit der Garantie über Wasser- und Mineralölschäden für:
 - die Suche nach dem Leck in der im Mauerwerk oder unterirdisch verlegten Wasser- oder Heizungsrohrleitung, das dem **Schadensfall** zugrunde liegt;
 - die an diese Arbeiten anschließende Instandsetzung.
 - Die **Gesellschaft** deckt die Kosten in Verbindung mit der Garantie Stromeinwirkung für:
 - die Suche nach dem Fehler in der Elektroinstallation, der dem Schaden zugrunde liegt;
 - die Kosten für die Öffnung und die an diese Arbeiten anschließende Instandsetzung.
 - Die **Gesellschaft** deckt die Kosten in Verbindung mit der Garantie Glasbruch für:
 - die Behebung von Schäden an Rahmen, Zargen, Sockeln und Trägern der versicherten Glasscheiben;
 - die Behebung von Schäden an den **bezeichneten Gütern** aufgrund von Splintern, die beim Bersten der versicherten Glasscheiben entstehen;
 - die Behebung der Schäden, die an Schutzfolien und Antidiebstahleinrichtungen an den versicherten Glasscheiben entstehen;
 - die Wiederherstellung von Aufschriften, Anstrichen, Verzierungen und Gravuren auf den versicherten Glasscheiben;
 - das Verschließen und die vorläufige Abdichtung, sofern diese Kosten mit Umsicht aufgewendet werden;
 - die Bewachung bis in Höhe von 2.000€ je **Schadensfall**;
 - Kosten für die Instandsetzung des Gartens und der beschädigten Bepflanzungen infolge eines **Schadensfalls**.

Die **Gesellschaft** deckt diese Kosten:

- sofern sie durch Bergungsarbeiten entstanden sind oder sofern die **bezeichneten Güter** beschädigt wurden;
- falls die **bezeichneten Güter** nicht beschädigt wurden, beschränkt sich die Entschädigung durch die **Gesellschaft** auf 3.000€.

5.2.6.3 Regress Dritter

Die **Gesellschaft** deckt den **Regress Dritter** bis in Höhe von 925.000€ (indexgebunden) je **Schadensfall**, sofern in den **Persönlichen Bedingungen nichts Gegenteiliges bestimmt ist**.

5.2.7 Gemeinsamer Teil für alle Garantien

5.2.7.1 Schadensbewertung

Abgesehen von den Haftungsgarantien werden **Sachschäden** an den **bezeichneten Gütern** am Tag des **Schadensfalls** auf Grundlage folgender Elemente geschätzt:

Empfehlung

Gebäude	<p>Neuwert ohne Abzug des Alters des beschädigten Guts oder des beschädigten Teils, außer er überschreitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 20 % des Neuwerts bei Schadensfällen, die unter die Garantie für Sturm, Hagel, Schnee- und Eislast fallen; ■ 30 % des Neuwerts bei Schadensfällen, die unter die sonstigen Garantien fallen.
Inhalt	<p>Neuwert ohne Abzug des Alters, es sei denn, er überschreitet die vorstehenden Prozentsätze. Die Bewertung erfolgt jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ zum Realwert bei <ul style="list-style-type: none"> - Wäsche und Bekleidung; - Hausrat, der einem Versicherten anvertraut wurde; - nicht motorbetriebenen Fahrzeugen; - Geräten, sofern es sich nicht um elektrische, elektronische oder EDV-Geräte handelt; - Waren, die Kunden gehören. ■ auf Grundlage der nachstehenden Entschädigungsmodalitäten für Schäden an elektrischen, elektronischen oder Computergeräten einschließlich dann, wenn sie als Geräte genutzt werden: <ul style="list-style-type: none"> - im Fall der völligen Zerstörung eines Geräts werden die Schäden auf Grundlage der Ersetzung mit einem vergleichbaren Neugerät bei einem Altersabzug von 10 % je Jahr Nutzungsdauer bis maximal 80 % und bei einem Mindestabzug von 13€ bezogen auf den Index 100 (Inhaltsindex) berechnet; - im Fall der teilweisen Zerstörung des Geräts werden die Schäden auf Grundlage der Reparaturkosten bei einem Altersabzug von 10 % je Jahr Nutzungsdauer bis maximal 80 % und bei einem Mindestabzug von 13€ bezogen auf den Index 100 (Inhaltsindex) berechnet. <p>Die Entschädigung vor Abzug der Selbstbeteiligung darf den Preis für den Ersatz mit einem Neugerät mit vergleichbarer Leistung nicht überschreiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ zum Tageswert: <ul style="list-style-type: none"> - Waren, sofern sie nicht Kunden gehören, - Erzeugnisse aus Land-, Wein-, Garten- oder Obstbau, - Feldernten bis in Höhe von 4 % der gesamten Versicherungssumme für das Gebäude und seinen Inhalt, - Heu- und Strohballen auf Feldern bis in Höhe von 2 % der gesamten Versicherungssumme für das Gebäude und seinen Inhalt, - Wertsachen, - Tiere ungeachtet ihres Meisterschafts- oder Wettbewerbswerts.
	<ul style="list-style-type: none"> ■ zum Marktwert: <ul style="list-style-type: none"> - Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, - selbstfahrende Gartenmaschinen, - Kraftfahrzeuge mit zwei oder drei Rädern, - spezielle Objekte und Schmuck, sofern es sich um Ware handelt und sofern zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. ■ zum Ersatzwert: <ul style="list-style-type: none"> - spezielle Objekte und Schmuck, sofern es sich nicht um Waren handelt und sofern zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. ■ zum materiellen Wiederherstellungswert: <ul style="list-style-type: none"> - Kopien von Archiven, Dokumenten, Geschäftsbüchern, Plänen, Modellen und sonstigen Informationsträgern.

Die **Gesellschaft** empfiehlt dem **Versicherungsnehmer**, während der Vertragslaufzeit regelmäßig mit seinem Versicherungsmakler Bilanz zu ziehen, um bei Bedarf die Versicherungssummen an den Wert der jeweiligen **bezeichneten Güter** anzupassen.

5.2.7.2 Selbstbeteiligung

Bei jedem **Schadensfall** bleibt der **Versicherungsnehmer** bis in Höhe des in den Persönlichen Bedingungen angegebenen **Selbstbeteiligungsbetrags** sein eigener Versicherer.

Dieser Betrag erfährt automatisch eine Anpassung gemäß dem Verhältnis zwischen:

- dem zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** geltenden halbjährlichen Baukostenindex und
- dem **Zeichnungsindex** beim Bau, der in Ihren Persönlichen Bedingungen angegeben ist.

Die **Selbstbeteiligung** wird gegebenenfalls vor Anwendung der **Proportionalitätsregel** von der Entschädigung abgezogen.

Bei Eintritt eines Haftpflichtfalls wird die **Selbstbeteiligung** jedoch nur auf **Sachschäden** angewandt.

5.2.7.3 Steuern

Jegliche steuerlichen Abgaben, mit denen die Entschädigung gegebenenfalls belastet wird, trägt der **Begünstigte**.

Die Mehrwertsteuer wird nur insoweit erstattet, als ihre Zahlung belegt wird und sie nicht erstattungsfähig ist.

5.2.7.4 Automatische Anpassung

Die Versicherungssummen, die Prämie und die Entschädigungsgrenzen unterliegen der automatischen Anpassung zum jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie im Verhältnis zwischen:

- dem zu diesem Zeitpunkt geltenden halbjährlichen Baukostenindex und
- dem halbjährlichen Baukostenindex, der in den letzten Persönlichen Bedingungen angegeben ist.

Indexfestlegung

Der halbjährliche Baukostenindex wird jedes Jahr im April und Oktober offiziell vom STATEC festgelegt.

Anpassung der versicherten Beträge im Schadensfall

Im **Schadensfall** werden die Versicherungssummen unter Bezugnahme auf den Tag des **Schadensfalls** und unter Berücksichtigung des letzten bekannten Index berechnet, sofern dieser den für die Festsetzung der letzten Jahresprämie angewandten Index überschreitet oder, falls es keine Jahresprämie gibt, sofern er den in den letzten Persönlichen Bedingungen genannten Index überschreitet.

Änderungen auf Antrag des Versicherten

Unabhängig von ihrer automatischen Anpassung kann der **Versicherte** die Versicherungssummen jederzeit ändern, um sie besser mit den unter 5.2.7.1 genannten Bewertungen in Übereinstimmung zu bringen.

6 Besondere Bedingungen Diebstahl und Vandalismus

6.1 Garantien

Die **Gesellschaft** deckt den Verlust oder die Beschädigung des im **Gebäude** gelagerten **Inhalts** bis in Höhe des Betrags, zu dem er gemäß den Persönlichen Bedingungen versichert ist.

6.1.1 Diebstahl und Vandalismus in gewerblich genutzten Räumen

Die **Gesellschaft** deckt:

- den Verlust oder die Beschädigung des im **Gebäude** befindlichen **Inhalts** infolge eines Diebstahls oder Diebstahlversuchs, begangen:
 - durch Einbruch, mit Einsteigen oder mithilfe von Nachschlüsseln oder gestohlenen oder verlorenen Schlüsseln;
 - durch eine Person, die sich im **Gebäude** hat einschließen lassen;
 - durch eine Person, die heimlich in das **Gebäude** eingedrungen ist;
 - unter Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen den **Versicherten**.
- Schäden am **Inhalt** durch Vandalismus bei einem Diebstahl oder Diebstahlversuch.

6.1.2 Diebstahl und Vandalismus in Wohnräumen

6.1.2.1. Gedeckte Umstände

Die Garantie der **Gesellschaft** erstreckt sich automatisch auf den als Wohnung genutzten **Gebäudeteil**, sofern diese Räume **regelmäßig bewohnt** werden.

Die **Gesellschaft** deckt:

- den Verlust und die Beschädigung von im **Gebäude** befindlichem/-n **Hausrat** und **Wertsachen** infolge eines Diebstahls oder Diebstahlversuchs, begangen:
 - durch Einbruch, mit Einsteigen oder mithilfe von Nachschlüsseln oder gestohlenen oder verlorenen Schlüsseln;
 - durch eine Person, die sich im **Gebäude** hat einschließen lassen;
 - durch eine Person, die heimlich in das **Gebäude** eingedrungen ist;
 - unter Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen den **Versicherten**.
- Schäden an **Hausrat** und **Wertsachen** durch Vandalismus anlässlich eines Diebstahls oder Diebstahlversuchs.

Die Garantie der Gesellschaft erstreckt sich auf Diebstahl und Diebstahlversuch:

- seitens einer Person, die befugt ist, sich in den Wohnräumen aufzuhalten;
- unter Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen den **Versicherten** an jeglichem Ort in Europa einschließlich durch Eindringen in ein am Verkehr teilnehmendes Fahrzeug, das von einem **Versicherten** gefahren wird;
- von **Hausrat** und **Wertsachen**, den bzw. die ein **Versicherter** anlässlich eines **vorübergehenden** privaten oder beruflichen **Aufenthalts** in ein **Gebäude** an einen beliebigen Ort in Europa mitnimmt.

6.1.2.2. Eintrittsgrenze je Schadensfall

■ je Gegenstand	7.000€
■ für jeglichen Schmuck, der nicht als Ware angesehen wird	10.000€
■ für Hausrat, der in Kellern oder Dachböden lagert, sofern ein Versicherter in einem Mehrfamilienhaus wohnt und diese Räume mit einem Sicherheitsschloss verschlossen sind	2.000€
■ für Hausrat, der in Garagen oder Nebengebäuden lagert, die keine direkte Verbindung zum Hauptgebäude haben, sofern diese Räume mit einem Sicherheitsschloss verschlossen sind	1.500€
■ für alle Wertsachen	1.000€
■ bei einem von einer Person, die befugt ist, sich in den Wohnräumen aufzuhalten, begangenen Diebstahl von Hausrat und Wertsachen	1.500€
■ bei Diebstahl von Hausrat und Wertsachen unter Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen einen Versicherten an jeglichem Ort in Europa einschließlich durch Eindringen in ein am Verkehr teilnehmendes Fahrzeug, das von einem Versicherten gefahren wird	3.500€
■ beim Diebstahl von Hausrat und Wertsachen, den bzw. die ein Versicherter anlässlich eines vorübergehenden privaten oder beruflichen Aufenthalts in ein Gebäude an einen beliebigen Ort in Europa mitnimmt	3.500€

Je **Schadensfall** begrenzt die **Gesellschaft** ihre Entschädigung ohne Anwendung der **Proportionalitätsregel**.

6.2 Erweiterungen, gemeinsame Zusatzgarantien und Ausschlüsse in Bezug auf Diebstahl- und Vandalismustaten, die in gewerblich genutzten Räumen und Wohnräumen begangen werden

6.2.1 Erweiterungen

6.2.1.1 Austausch von Schlössern

Der Austausch der Schlösser der Außentüren bei Diebstahl oder Verlust der Schlüssel des **Gebäudes**.

6.2.1.2 Überwachungskosten

Kosten für Überwachung oder vorläufigen Abschluss des Gebäudes bis in Höhe von 2.000€.

6.2.1.3 Gebäudeschäden

Die Kosten infolge von Beschädigungen des Gebäudes, die von den Dieben bei einem Diebstahl oder Diebstahlversuch verübt werden einschließlich Beschädigungen der Alarmanlage.

Diese Erweiterung gilt zusätzlich zu der in Artikel 5.2.2.1.8 der Besonderen Bedingungen „Feuer“ genannten Erweiterung.

Die Gesamtentschädigung ist auf 15.000€ begrenzt.

Die **Gesellschaft** behält sich jedoch ihr Regressrecht gegen die Person vor, die für die Schäden haftet.

6.2.1.4 Neue Adresse des Versicherungsnehmers

Falls der **Versicherungsnehmer** im Großherzogtum Luxemburg umzieht, gilt die Versicherung „Diebstahl und Vandalismus“ maximal 30 (dreißig) Tage lang sowohl für seine frühere als auch für seine neue Adresse, sofern der Grad der Vorbeugung an der neuen Adresse mit dem am alten Risiko übereinstimmt. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Versicherung nur noch an dem Risikoort, der in den Persönlichen Bedingungen bezeichnet ist.

Der **Versicherungsnehmer** darf jedoch nicht vergessen, der **Gesellschaft** seinen Umzug gemäß den Bestimmungen in Artikel 2.2.2.3 „Empfehlungen“ der gemeinsamen allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

6.2.2 Zusätzliche Garantien

Die zusätzlichen Garantien der Besonderen Bedingungen der Versicherung „Feuer“ sind auch auf die Versicherung „Diebstahl und Vandalismus“ anwendbar.

6.2.3 Optionale Garantien

Mittels Prämienaufschlag und ausdrücklicher Vereinbarung in den Persönlichen Bedingungen können gedeckt werden:

6.2.3.1. Der Diebstahl von **Wertsachen** in Registriertischen während der Öffnungszeiten durch Aggression oder Einbruch;

6.2.3.2. Der durch Aggression oder Einbruch begangene Diebstahl von **Wertsachen**, die in einem in die Wand oder den Boden eingemauerten Tresor im Gebäude verschlossen waren;

Für die Aufbewahrung von **Wertsachen** im Wert von maximal 10.000€ setzt die Gesellschaft einen eingemauerten Tresor der Sicherheitsstufe 2 gemäß der europäischen Norm 14450, für Wertsachen mit einem höheren Wert einen Tresor der Klasse 4 gemäß der europäischen Norm EN 1143-1 voraus.

6.2.3.3. Der Diebstahl von **Wertsachen** durch Aggression entweder im Gebäude oder während des Transports zum Finanzinstitut.

6.2.4 Ausschlüsse

Die in den gemeinsamen allgemeinen Bedingungen und unter 5.2.1 der Besonderen Bedingungen der Versicherung „Feuer“ vorgesehenen Ausschlüsse gelten auch für die vorliegende Versicherung.

Ausgenommen sind auch:

- **Diebstahl und Vandalismus, begangen:**
 - **an einem Gebäude, das sich im Bau oder Wiederaufbau befindet, umgebaut oder repariert wird, sofern ein Kausalzusammenhang zwischen dem Diebstahl und/oder den durch Vandalismus entstandenen Schäden und diesen Arbeiten besteht;**
 - **von oder mit Beihilfe eines Versicherten, des Verwandten eines Versicherten in auf- oder absteigender Linie oder der Ehepartner dieser Personen;**
 - **von oder mit Beihilfe einer Person, die befugt ist, sich im Gebäude aufzuhalten. Dieser Ausschluss gilt nicht für Diebstähle, die in Wohnräumen begangen werden;**
 - **falls das Gebäude oder die Räume über 60 (sechzig) aufeinanderfolgende Tage lang unbewohnt sind;**

- **Diebstahl von Tieren;**
- **Diebstahl und Vandalismus von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Anhängern sowie von deren Zubehör und Inhalt, und dies auch dann, falls es sich um Waren handelt, sofern in den Persönlichen Bedingungen nicht Gegenteiliges vereinbart wurde;**
- **Diebstahl und Vandalismus in den Gemeinschaftsbereichen des Gebäudes, die zum Teil vom Versicherten genutzt werden;**
- **Schäden infolge von Diebstahl, die über einen anderen Abschnitt des Vertrags versicherbar sind;**
- **Diebstahl von Gütern:**
 - **die sich außerhalb des Gebäudes befinden;**
 - **die sich in Schaufenstern ohne Verbindung zum Hauptgebäude befinden.**
- **Diebstahl von Gütern:**
 - **die sich in Garagen, Kellern oder Dachböden befinden;**
 - **die sich in Nebengebäuden an einer anderen Adresse als die mit dem Vertrag versicherten Hauptgebäude befinden.**

Dieser Ausschluss gilt nicht für Diebstähle, die in Wohnräumen begangen werden.
- **vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Versicherung der Diebstahl von Wertsachen.**

6.3 Vorbeugungspflichten

Die **Gesellschaft** macht den **Versicherungsnehmer** auf die Bedeutung dieser Vorbeugungspflichten aufmerksam. Sie tritt nicht ein, falls die Nichtbeachtung dieser Pflichten zum Eintreten des **Schadensfalls** beigetragen hat.

Der **Versicherte**, der das Gebäude bewohnt, muss:

- bei Abwesenheit alle Zugänge zu den **bezeichneten Gütern** schließen, mittels aller Schlösser, mit denen diese versehen sind;
- jederzeit die bestehenden oder vereinbarten mechanischen und/oder elektronischen Diebstahlsicherungsrichtungen benutzen und sie in gutem Funktionszustand erhalten;
- außerhalb der Öffnungszeiten die Schubläden der Kassen völlig leeren und sie offen lassen.

Sofern in Ihren Persönlichen Bestimmungen die mechanischen und/oder elektronischen Diebstahlsicherungsrichtungen erwähnt sind, mit denen die **bezeichneten Güter** versehen sind und die diese schützen, gilt: Jedes **bezeichnete Gut**, das diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist vom Gegenstand des vorliegenden Vertrags ausgeschlossen, und es finden keine Diebstahlgarantien auf ein solches Gut Anwendung.

6.4 Für alle Garantien geltende Regeln

Die in den Besonderen Bedingungen der Versicherung „Feuer“ genannten Bestimmungen der Artikel 5.2.7.1 „Schadensbewertung“, 5.2.7.2 „Selbstbeteiligung“, 5.2.7.3 „Steuern“ und 5.2.7.4 „Automatische Anpassung“ sind auch auf die vorliegende Versicherung mit der Garantie „Diebstahl und Vandalismus“ anwendbar.

7 Besondere Bedingungen transportierte Waren

7.1 Gegenstand des Vertrags

Auf Grundlage der Versicherungssumme und der in den Persönlichen Bedingungen angegebenen Garantien sind die **Waren** und/oder die transportierten **beruflich genutzten Geräte** in folgenden Fällen versichert:

7.1.1 Schäden infolge eines eindeutigen Unfalls, Diebstahl nach einem gedeckten Unfall, witterungsbedingte Schäden nach einem gedeckten Unfall

Die **Gesellschaft** versichert die transportierten **Waren** und **beruflich genutzten Geräte** gegen folgende Risiken:

7.1.1.1. Im Rahmen von Transporten auf eigene Rechnung des **Versicherungsnehmers** im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeiten und unter strikter Ausnahme von entgeltlichen oder unentgeltlichen Transporten auf fremde Rechnung:

- jegliche Schäden, die während des Transports durch jeglichen eindeutigen **Unfall** des versicherten **Fahrzeugs** verursacht werden einschließlich Feuer und Zusammenstoß des Fahrzeugs mit einem anderen Fahrzeug oder einem festen Gegenstand;
- Schäden infolge eines Radbruchs, eines Reißens der Lenkung, der Bremsen, der Achsen oder der Anhängerkupplung oder eines geplatzten Reifens sind ebenfalls gedeckt, falls diese Ereignisse unmittelbar einen **Unfall** verursacht haben, der den Schaden ausgelöst hat.

7.1.1.2. Diebstahl und witterungsbedingte Schäden nach einem gedeckten **Unfall**.

7.1.2 Diebstahl durch Aufbruch des Fahrzeugs

Sofern die vorliegende Garantie in den Persönlichen Bedingungen vermerkt ist, ist der Diebstahl der versicherten **Waren** und **beruflich genutzten Geräte** durch Aufbruch innerhalb folgender Grenzen gedeckt:

7.1.2.1. Tagsüber, ausschließlich von acht Uhr bis zwanzig Uhr.

Zwischen zwanzig Uhr und acht Uhr, sofern das versicherte **Fahrzeug**:

- sich nicht auf einer öffentlichen Straße oder an jeglichem anderen nicht massiv gebauten Ort befindet;
- abgeschlossen ist;
- angemessen geschützt und bewacht ist.

7.1.2.2. Ausschließlich während der beruflichen Tätigkeiten des **Versicherungsnehmers**, wobei dieser der **Gesellschaft** den förmlichen Nachweis erbringen muss, dass er zum Zeitpunkt des Diebstahls tatsächlich die im vorliegenden Vertrag beschriebenen beruflichen Tätigkeiten ausübte.

7.1.2.3. Bei Strafe der Verwirkung der Garantie müssen, wenn sich niemand im versicherten **Fahrzeug** befindet, folgende Vorkehrungen getroffen werden:

- Türen abgeschlossen, Fenster und Dach geschlossen;
- Kofferraum abgeschlossen;
- nachts ist das Fahrzeug in einer Garage oder einem anderen massiv ausgeführten und per Schlüssel abgeschlossenen Gebäude abzustellen, das als private Garage dienen kann, mit

Ausnahme nicht separater und abgeschlossener Stellplätze auf öffentlichen Parkplätzen.

- 7.1.2.4** Die versicherte **Ware** und die **beruflich genutzten Geräte** müssen sich stets blickgeschützt in einem ordentlich abgeschlossenen und von der Fahrgastzelle gänzlich abgetrennten Kofferraum befinden.
Falls sie in einem Fahrzeug transportiert werden, das über keine vollständige Abtrennung zwischen Fahrgastzelle und Kofferraum verfügt, verwirkt der **Versicherungsnehmer** die Garantie, sofern er nicht alle angezeigten Maßnahmen ergreift, um diese Waren und/oder Geräte fremden Blicken zu entziehen, und bei Bedarf auch die Heck- und Seitenscheiben des versicherten **Fahrzeugs** komplett verdeckt.
- 7.1.2.5** Werbeaufschriften am versicherten Fahrzeug erhöhen das Diebstahlrisiko aufgrund der nahezu förmlichen Bezeichnung der transportierten Waren. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, der Gesellschaft alle sichtbaren Werbeaufschriften detailliert zu beschreiben.
Jede diesbezügliche Auslassung oder nicht der Realität entsprechende Angabe führt im Schadensfall zur automatischen Verwirkung der Garantie.
- 7.1.2.6** Sofern dies in den Persönlichen Bedingungen vermerkt ist, ist das versicherte **Fahrzeug** bei Strafe der Verwirkung der Garantie mit einer Diebstahlsicherung zu versehen, die sowohl auf die Kraftstoffzufuhr als auch auf die Zündung des Fahrzeugs einwirkt und zudem ein akustisches Signal erzeugt.
Der **Versicherungsnehmer** verwirkt die Garantie, sofern er nicht:
- der **Gesellschaft** bei Vertragsabschluss den konkreten Nachweis der Montage dieser Geräte am versicherten **Fahrzeug** erbringt;
 - diese Diebstahlsicherung bei jedem und auch bei sehr kurzzeitigem Verlassen des Fahrzeugs aktiviert;
 - die **Gesellschaft** berechtigt, jederzeit durch ihre Vertreter prüfen zu lassen, ob das versicherte **Fahrzeug** während der gesamten Vertragslaufzeit mit der besagten Vorrichtung versehen und ob diese funktionstüchtig ist.
- 7.1.2.7** Jeder **Schadensfall** Diebstahl wird grundsätzlich unter Berücksichtigung des Abzugs der vertraglich vereinbarten **Selbstbeteiligung** reguliert, die in den Persönlichen Bedingungen angegeben ist.

7.1.3 Be- und/oder Entladerisiken

Sofern die vorliegende Garantie in den Persönlichen Bedingungen vermerkt ist, deckt die **Gesellschaft** die in Artikel 7.2.6 näher bezeichneten Be- und Entladerisiken unter Berücksichtigung des Abzugs der in den Persönlichen Bedingungen angegebenen vertraglich vereinbarten **Selbstbeteiligung**.

Ausschließlich Waren im Neuzustand und in der Originalverpackung unterliegen der vorliegenden Deckung, von der gebrauchte, Second-Hand- oder in Reparatur befindliche Waren strikt ausgeschlossen sind.

7.1.4 Alle Risiken

Sofern die vorliegende Garantie in den Persönlichen Bedingungen vermerkt ist, tritt die vorliegende Versicherung gegen alle Risiken ein, und dies bei Erstattung aller und auch geringfügiger Schäden ungeachtet ihrer Ursache unter Berücksichtigung des Abzugs der in den Persönlichen Bedingungen vorgesehenen vertraglich vereinbarten **Selbstbeteiligung**.

Ausschließlich Waren im Neuzustand und in der Originalverpackung unterliegen der vorliegenden Deckung, von der gebrauchte, Second-Hand- oder in Reparatur befindliche Waren strikt ausgeschlossen sind.

7.1.5 Streik- und Aufruhr Risiken

Sofern die vorliegende Garantie in den Persönlichen Bedingungen vermerkt ist, deckt die **Gesellschaft** die Risiken „Streik und Aufruhr“ gemäß den nachstehenden vertraglichen Bestimmungen:

7.1.5.1 Versicherte Risiken

Unter Vorbehalt der im nachstehenden Artikel 7.1.5.2 vorgesehenen Ausschlüsse deckt die **Gesellschaft** ohne Anwendung der **Selbstbeteiligung** die Schäden, die direkt verursacht werden durch:

- Personen, die an Streiks, Aufruhren, Volksbewegungen, Aussperrungen oder Arbeitskampfmaßnahmen teilnehmen,
- jeden Terrorist oder jede Person, die ein politisches Ziel verfolgt.

7.1.5.2 Ausschlüsse

- **Die Gesellschaft ist im Fall jeglicher Verluste oder Schäden, die von einem Krieg mit oder ohne Kriegserklärung, einem Bürgerkrieg, einer Revolution, einer Rebellion oder einem Aufstand oder zivilen Kampfhandlungen verursacht wurden, die daraus resultieren, von ihrer Haftung befreit; ebenfalls von ihrer Haftung befreit ist die Gesellschaft bezüglich jeden Schadens, der durch einen inhärenten Mangel oder die Art der versicherten Waren bedingt ist, sofern dieser Schaden nicht die Folge eines in Artikel 7.1.5.1. aufgeführten Risikos ist.**
- **Die Gesellschaft deckt ausschließlich Schäden an den versicherten Waren.**

Nicht gedeckt sind insbesondere:

- **Lagerungs- und sonstige Aufenthaltskosten;**
- **Entschädigung jeder Art für die verspätete Ankunft der versicherten Waren und der sich gegebenenfalls daraus ergebenden Kursunterschiede, sofern es sich nicht um verzugsbedingte Ausgaben handelt, die bei Anwendung der York-Antwerp-Rules von 1950 im Havariefall zulässig sind;**
- **jegliche Schäden oder Verluste aufgrund eines Import- oder Exportverbots.**

7.1.5.3 Dauer der Risiken

Die garantierten Risiken gelten ab dem Zeitpunkt, an dem die versicherten **Waren** das Geschäft oder Lager an dem Ort verlassen, an dem der versicherte Transport beginnt, und bis zu deren Ankunft im Geschäft oder Lager des Empfängers oder in einem anderen Geschäft oder Lager am Bestimmungsort.

7.1.5.4 Schlussbestimmungen

Jegliche Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen der Artikel 7.1.5.1 bis 7.1.5.3 ist unwirksam.

7.1.6 Spezialtransport

7.1.6.1 Isothermische Einrichtungen

Bei Transporten in Fahrzeugen, die über spezielle Einrichtungen verfügen, um die **Waren** den Einflüssen von Hitze, Kälte, Temperaturschwankungen oder Luftfeuchtigkeit zu entziehen, sind die Schäden an den Waren gedeckt, sofern der **Versicherungsnehmer** nachweist, dass der Ausfall einer solchen Einrichtung mindestens acht aufeinanderfolgende Stunden gedauert hat, sofern er nicht die Folge eines eindeutigen **Unfalls** des versicherten **Fahrzeugs** oder eines Feuers ist, wobei in diesen Fällen die nachteiligen Folgen dieses Ausfalls innerhalb der Grenzen der Artikel 7.1.1 bis 7.1.5 und 7.2.3 bis 7.2.7 des vorliegenden Kapitels uneingeschränkt gedeckt sind.

Der **Versicherungsnehmer** verpflichtet sich, alle angezeigten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, sobald eine Störung erkannt wird; andernfalls droht eine Minderung der Versicherungsleistung. Darüber hinaus ist der **Versicherungsnehmer** verpflichtet, diese Störung umgehend von einer lokalen Behörde (Polizei, Gerichtsvollzieher) feststellen zu lassen. Aus dem Protokoll muss die Uhrzeit hervorgehen, zu der die Behörde die Störung der Einrichtungen festgestellt hat, wobei die Achtstundenfrist zu der im Protokoll angegebenen Uhrzeit beginnt.

Darüber hinaus verpflichtet sich der **Versicherungsnehmer**, in regelmäßigen und in den einschlägigen landesweiten Vorschriften festgelegten oder in Ermangelung solcher Vorschriften mit der **Gesellschaft** vereinbarten Abständen und in jedem Fall mindestens einmal jährlich die Funktionstüchtigkeit der besagten Einrichtungen durch ein Fachunternehmen prüfen zu lassen, wobei er bei Missachtung dieser Bestimmung die Garantie verwirkt. Die **Gesellschaft** behält sich das Recht vor, während der Vertragslaufzeit sowie im **Schadensfall** jederzeit die Vorlage des Prüfzertifikats zu verlangen.

7.1.6.2 Tankfahrzeuge

Bei Transporten in Tankfahrzeugen beginnt die Beladung zu dem Zeitpunkt, an dem die **Ware** die Rohrleitung verlässt, über die sie in das Einlassventil oder die Einlassöffnung des Tanks des Fahrzeugs geleitet wird.

Die Entladung ist zu dem Zeitpunkt abgeschlossen, an dem die Gesamtheit der transportierten **Waren** in die festen Einrichtungen des Empfängers eingelassen wurden, sofern diese Einrichtungen direkt mit dem Fahrzeug verbunden werden.

Sofern in den Persönlichen Bedingungen nichts Gegenteiliges vereinbart ist, sind die Risiken der gewöhnlichen Leckage aufgrund eines Konditionierungsfehlers der verwendeten **Geräte** und die Risiken einer eventuellen Kontamination aufgrund von Ablagerungen oder Fremdstoffen in den Tanks ausgeschlossen.

7.2 Spezifische Bedingungen

7.2.1 Territorialer Geltungsbereich

Die Garantie gilt ausschließlich für Transporte innerhalb der in den Persönlichen Bedingungen angegebenen Landesgrenzen.

7.2.2 Versicherte Fahrzeuge

Die **Waren** und **beruflich genutzten Geräte** sind ausschließlich während ihres Transports mit im Großherzogtum Luxemburg zugelassenen und vom Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Leasing-Nehmer im Rahmen der beruflichen Tätigkeiten genutzten Fahrzeugen gedeckt.

7.2.3 Beginn und Ende der Garantie

Die Garantie tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die zu transportierenden **Waren** in die versicherten Fahrzeuge abgelegt oder -gestellt werden, und endet zu dem Zeitpunkt, in dem sie aus ihnen herausgenommen werden.

7.2.4 Fahrzeuge im Stillstand

Jedes Mal, wenn ein beladenes Fahrzeug absichtlich zum Stillstand gebracht wird und insoweit, als dies nicht zur Verpflegung des Fahrpersonals geschieht, ist die Garantie auf **Sachschäden** an den transportierten **Waren** und **beruflich genutzten Geräten** beschränkt, die verursacht wurden durch:

- ein Feuer;
- einen Diebstahl, vorbehaltlich der vertraglichen Pflichten bezüglich der Gefahr „Diebstahl“.

Die entsprechend eingeschränkte Garantie gilt für einen Zeitraum von 48 Stunden, nach dessen Ablauf sie ausgesetzt wird. Diese 48-Stunden-Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem das Fahrzeug zum Stillstand gebracht wird, wobei es dem **Versicherungsnehmer** obliegt, im **Schadensfall** den förmlichen Nachweis zu erbringen, dass die Standzeit die zulässige Dauer nicht überschritten hat.

Gedeckt sind Standzeiten:

- gewöhnlicher Dauer an Zollstellen, die während der Fahrt aufgrund von Zollformalitäten erforderlich sind;
- auf öffentlicher Straße infolge eines Unfalls, sofern die Fahrzeuge nachts bewacht und beleuchtet sind.

7.2.5 Standzeiten in (Geschäfts-) Lagern und Höfen

Jedes Mal, wenn ein oder mehrere beladene Fahrzeuge in einem (Geschäfts-) Lager oder Hof des **Versicherten** stehen, beschränkt sich die Garantie auf **Sachschäden** an der geladenen Ware, die von einem Brand oder Fahrzeugdiebstahl verursacht wurden, mit Ausnahme des Teildiebstahls oder jeglichen Diebstahls des oder innerhalb des Fahrzeugs, das sich in weder in einem massiv ausgeführten Gebäude noch an einem abgeschlossenen oder an einem bewachten Ort befindet.

In diesem Fall tritt die **Gesellschaft** nur bis in Höhe der im Rahmen des ersten Risikos versicherten Beträge je Fahrzeug ein, die in den Persönlichen Bedingungen vermerkt sind, wobei die Gesamtsumme bei eventueller Kumulierung dieser Beträge jedoch nicht über einem Erstrisiko von insgesamt **125.000€** (oder dessen Gegenwert in jeder anderen Währung zum Datum des **Schadensfalls**) je Ereignis liegen kann, das einen gedeckten **Schadensfall** auslöst.

Dem **Versicherungsnehmer** wird empfohlen, den gegebenenfalls die Deckungsgrenze übersteigenden Betrag mit einem separaten FEUERVERSICHERUNGSVERTRAG abzudecken.

7.2.6 Be- und Entladevorgänge

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Beladevorgang um den Vorgang handelt, bei dem die sich in unmittelbarer Nähe der Fahrzeuge befindlichen **Waren** angehoben werden, um sie im und/oder auf ihnen ablegen oder -stellen zu können, und beim Entladen um den umgekehrten Vorgang.

Die Be- und Entladerisiken bei Transporten mit Tankfahrzeugen oder sonstigen mit Spezialvorrichtungen ausgestatteten Fahrzeugen sind Gegenstand der besonderen Bestimmungen, die in den Artikeln 7.1.6.1 und 7.1.6.2 unter „Spezialtransport“ aufgeführt sind.

7.2.7 Umladung

Die Garantie gilt auch während Standzeiten der Fahrzeuge in Erwartung des Weiterversands der

Waren infolge eines transportinhärenten Ereignisses, das sich jedoch der Einflussnahme durch den **Versicherungsnehmer** entzieht.

Falls infolge eines **Unfalls** oder einer Panne während des Transports eins der dem **Versicherungsnehmer** gehörenden Fahrzeuge durch ein anderes ersetzt werden muss, das einem Dritten gehört, so gilt die Garantie weiterhin für die auf oder in das Ersatzfahrzeug geladenen **Waren** bis an das Ziel der Fahrt, ohne dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, dies der **Gesellschaft** im Voraus zu melden.

Jede sonstige Umladung, die vor Erreichen des endgültigen Zielorts der Fahrt erfolgt, zieht die automatische Aussetzung der Garantie nach sich, wobei es dem **Versicherungsnehmer** obliegt, im **Schadensfall** den förmlichen Nachweis zu erbringen, dass die **Sachschäden** einzig auf den Transport zurückzuführen sind.

7.2.8 Änderung des Risikos

Der **Versicherungsnehmer** verpflichtet sich, die **Gesellschaft** vor Eingehen des Risikos über jegliche Änderung bezüglich des gewünschten territorialen Geltungsbereichs oder jedes sonstigen Risikoelements zu informieren, die eine Änderung der Pflichten der Gesellschaft nach sich ziehen könnte, wobei der Versicherungsnehmer andernfalls die Garantie verwirkt.

Erhöht sich das Risiko aufgrund dieser Änderungen, so ist die **Gesellschaft** berechtigt, die Prämie gemäß den zum Zeitpunkt der Änderungen geltenden Tarifen anzupassen.

7.2.9 Vorübergehender Fahrzeuersatz

Bei Nichtverfügbarkeit eines im Rahmen des vorliegenden Vertrags **versicherten Fahrzeugs** steht es dem **Versicherungsnehmer** frei, dieses mit einem anderen Fahrzeug zu ersetzen.

7.2.10 Erstrisikoversicherung

Die in den Persönlichen Bedingungen angegebene Versicherungssumme je Fahrzeug erstreckt sich auf das Erstrisiko ohne Anwendung der **Proportionalitätsregel** im **Schadensfall**.

Dieser Betrag stellt die maximale Verpflichtung der **Gesellschaft** je **Schadensfall** dar.

Mittels vorheriger Anzeige und eines zu vereinbarenden Prämienaufschlags steht es dem **Versicherungsnehmer** frei, eine Überschreitung dieser Beträge decken zu lassen.

7.2.11 Havarie

Insoweit, als der territoriale Geltungsbereich des Vertrags ihn hierzu berechtigt, und in dem Fall, dass der **Versicherungsnehmer** im Rahmen eines Transports des beladenen Fahrzeugs mit einem anderen Fahrzeug zwecks Lieferung der **Ware** und des Fahrzeugs verpflichtet ist, einer Reederei gegenüber eine Havariegarantie abzugeben, erstattet die **Gesellschaft** diese bis in Höhe der in den Persönlichen Bedingungen vorgesehenen Versicherungssummen.

7.3 Ausschlüsse

Abgesehen von den in den gemeinsamen allgemeinen Bedingungen genannten Ausschlüssen sind auch ausgenommen:

7.3.1 Schäden an den Waren, die durch Folgendes verursacht wurden:

7.3.1.1 Jegliche Verstöße gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Beförderung von

- Gütern auf der Straße sowie gegen die gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen bezüglich der Fahrerlaubnis, der Zulassung von Fahrzeugen und der technischen Voraussetzungen, die die versicherten Fahrzeuge erfüllen müssen.
- 7.3.1.2** Die Nichtbeachtung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Beförderung besonderer Güter wie etwa gefährlicher, explosionsfähiger, radioaktiver Güter etc.
- 7.3.1.3** Jeder Nichteinzug durch den Versicherten von Erstattungen, die ihm kraft der im Beförderungsvertrag vereinbarten Bestimmungen bei der Lieferung der Waren beim Empfänger zustanden.
- 7.3.1.4** Fehlende, unzureichende oder nicht den Vorschriften entsprechende Transport-, Zoll-, Einfuhr-, Ausfuhr- oder sonstige Unterlagen sowie der Verlust oder die nicht vorschriftsmäßige Verwendung dieser Unterlagen.
- 7.3.1.5** Jeder Fehler des Versicherten und/oder seiner Beauftragten bei der Ausfertigung und/oder Übermittlung amtlicher Einfuhr-, Ausfuhr-, Zoll-, Mehrwertsteuer- oder jeglicher sonstiger amtlicher und/oder kaufmännischer Unterlagen, der zu indirekten Verlusten geführt hat, ohne dass es aufgrund eines mit den eigentlichen Transportvorgängen verbundenen Ereignisses zu einer Beschädigung der Waren gekommen wäre.
- 7.3.1.6** Reine Gewichtsabweichungen.
- 7.3.1.7** Nässe, sofern die Waren nicht in einem Fahrzeug mit geschlossener Karosserie transportiert wurden oder die Nässe die Folge eines gedeckten Risikos ist.
- 7.3.1.8** Jede unsachgemäße Konditionierung des Fahrzeugs oder seines Zubehörs sowie jede Überladung.
- 7.3.1.9** Jeder Nutzungsausfall und jede Nichteinhaltung von Fristen sowie jeder indirekte Schaden.
- 7.3.1.10** Jede ungesetzliche Handlung, jeder Schmuggel und jeder untersagte Handel durch den Versicherten und/oder seine Beauftragten.
- 7.3.1.11** Die Nichteinhaltung von Fristen oder Verspätungen beim Warenversand aufgrund eines Unfalls oder jedes sonstigen Umstands sowie die daraus entstehenden Verluste und Schäden.
- 7.3.1.12** Schäden, die die Waren und versicherten Güter an Personen oder an anderen Gegenständen verursachen könnten, insbesondere durch Leckagen, eine mangelhafte Befestigung, einen Aufprall, einen Zusammenstoß etc.
- 7.3.2** Sofern in den Persönlichen Bedingungen nichts Gegenteiliges vermerkt ist und kein diesbezüglicher Prämienzuschlag vereinbart wurde, sind Schäden ausgeschlossen an:
- 7.3.2.1** Waren, die auf einen nicht angekoppelten Anhänger geladen wurden;
- 7.3.2.2** empfindlichen und/oder zerbrechlichen Waren;
- 7.3.2.3** gefährlichen Gütern, die dem ADR-Übereinkommen unterliegen, sowie jeglichen Waren, bei denen naturgemäß eine besonders hohe Brand-, Explosions-, Korrosions- oder Entflammungsgefahr gegeben ist;
- 7.3.2.4** radioaktiven Stoffen, Produkten und Waren;

- 7.3.2.5** bearbeiteten oder unbearbeiteten, geprägten oder ungeprägten Edelmetallen, Juwelen, Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteinen, Schmuck, Pelzen, Orient- und/oder echten Teppichen;
- 7.3.2.6** Wertpapieren, Kupons, Bargeld, Schecks, Schuldscheinen und/oder Inhaberpapieren, Unterlagen jeder Art;
- 7.3.2.7** Kunstobjekten, Antiquitäten, Sammlerstücken mit Liebhaberwert;
- 7.3.2.8** lebenden Tieren;
- 7.3.2.9** lebenden Pflanzen;
- 7.3.2.10** Hausrat während eines Umzugs;
- 7.3.2.11** Waren, deren Handel in den Ländern, in denen der Transport stattfindet, gesetzlich untersagt ist;
- 7.3.2.12** Spreng- oder Schießpulver, Phosphor, Erdöl oder sonstigen entflammaren Stoffen oder Stoffen mit hoher Explosionsgefahr, ungelöschtem Kalk, ätzenden Säuren.
- 7.3.3** Nicht versicherte Schäden und Verluste
- 7.3.3.1** Abnutzungsschäden, Abwertung, allmähliche oder natürliche Beschädigung;
- 7.3.3.2** Schäden durch Würmer, Motten oder Ungeziefer;
- 7.3.3.3** der Bruch von Artikeln aus Glas oder Schildpatt, sofern er nicht die Folge eines Diebstahls oder Feuers ist;
- 7.3.3.4** Verluste und Beschädigungen aufgrund eines inhärenten Mangels des versicherten Guts wie insbesondere seiner unzureichenden Verpackung oder mangelhaften Befestigung;
- 7.3.3.5** Schadensfälle, die mit Absicht oder unter Mittäterschaft des Versicherten oder seiner Beauftragten herbeigeführt wurden;
- 7.3.3.6** jeglicher Schaden aufgrund eines Nutzungsausfalls sowie allgemein jeder indirekte Schaden;
- 7.3.3.7** der Diebstahl versicherter Waren durch Aufbruch des Fahrzeugs zwischen zwanzig und acht Uhr, sofern das Fahrzeug des Versicherten:
- sich auf einer öffentlichen Straße oder an jeglichem anderen nicht massiv gebauten Ort befindet;
 - nicht abgeschlossen ist;
 - nicht angemessen geschützt und bewacht ist.
- 7.3.4** Transporte durch andere Personen als der Versicherte
- Von der Garantie des Vertrags ausgeschlossen sind, unbeschadet der unter 7.2.7. aufgeführten Bestimmungen, Transporte durch Subunternehmen oder natürliche oder juristische Personen, bei denen es sich nicht um den Versicherten handelt.
- Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn der Transport mit Beförderungsunterlagen erfolgt, die auf Ihren Namen lauten, wenngleich er tatsächlich von einem anderen Frachtführer durchgeführt wird.

7.4 Schadensfall

7.4.1 Verpflichtungen im Schadensfall

Im **Schadensfall** ist der **Versicherungsnehmer** bei Strafe einer Leistungsminderung verpflichtet:

- 7.4.1.1** ihn der **Gesellschaft** zu melden, sobald er Kenntnis über den Schadensfall erhält und spätestens innerhalb von zwei Werktagen (wobei Samstage, Sonntage und Feiertage nicht mitgezählt werden);
- 7.4.1.2** der **Gesellschaft** alle erforderlichen Unterlagen zu übermitteln;
- 7.4.1.3** gegebenenfalls den Anweisungen der **Gesellschaft** zu folgen;
- 7.4.1.4** vor Ort von einer zuständigen Behörde eine amtliche Feststellung oder ein Protokoll anfertigen zu lassen, aus der bzw. dem die Art, die Ursachen und der Umfang des Schadens hervorgehen;
- 7.4.1.5** sich den Regress gegen jegliche Vertragspartner und Subunternehmer (unbeschadet von Artikel 7.3.4) sowie allgemein gegen jegliche **Dritte** vorzubehalten, die gegebenenfalls haftbar sind, und sich darüber hinaus so zu verhalten, als sei der **Versicherungsnehmer** nicht versichert;
- 7.4.1.6** alle angezeigten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden zu begrenzen und die **Waren** zu bergen;
- 7.4.1.7** den Fahrern und/oder Beifahrern der bezeichneten Fahrzeuge die erforderlichen Anweisungen zu geben, damit diese sich ebenso verhalten;
- 7.4.1.8** im Fall von Diebstahl oder Verlust umgehend bei den zuständigen Behörden Anzeige zu erstatten;
- 7.4.1.9** ohne unser vorheriges Einverständnis keine Absprachen zu treffen, sich nicht auf die Schadenshöhe zu einigen und keine Zahlungen vorzunehmen.

7.4.2 Weiterverfolgung und Regulierung des Schadensfalls

Im Fall eines gedeckten **Schadensfalls** behält sich die **Gesellschaft** das Recht vor, im Namen des **Versicherten** mit Dritten zu verhandeln.

Im Fall einer Klage, die sich gegen den **Versicherungsnehmer** richtet und auf einen versicherten **Schadensfall** zurückzuführen ist, behält sich die **Gesellschaft** das Recht vor, das Verfahren in seinem Namen zu verfolgen und zu leiten. In diesem Fall zahlt die **Gesellschaft** im Namen des **Versicherungsnehmers** den Hauptbetrag der Geldstrafen sowie die Zinsen und Kosten, und dies innerhalb der vereinbarten Grenzen und bis in Höhe des festgelegten Höchstbetrags.

Darüber hinaus trägt die **Gesellschaft** anteilig zu ihren Interessen die Rechtsanwalts honorare und -kosten.

Der **Versicherungsnehmer** ist verpflichtet, Berufung einzulegen, sofern ihn die **Gesellschaft** hierzu auffordert.

In allen Gerichtsverfahren, in denen die **Gesellschaft** die Verteidigung des **Versicherungsnehmers** übernimmt, hat dieser das Recht, auf eigene Kosten einen Rechtsanwalt seiner Wahl hinzuzuziehen, damit dieser entweder den Anwalt der **Gesellschaft** unterstützt oder die Interessen des Versicherungsnehmers verteidigt, die nicht von der **Gesellschaft** vertreten werden.

Jede Vorladung, Anweisung und allgemein jedes gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstück mit Bezug zu einem gedeckten **Schadensfall** muss der **Gesellschaft** umgehend oder spätestens innerhalb von zwei Werktagen ab seiner Zustellung übermittelt werden; andernfalls droht eine Minderung der Leistungen.

7.4.3 Schadens- und Bergungsbewertung

Da aus der Versicherung keine Gewinne erwachsen können, entspricht die Entschädigung genau, jedoch ausschließlich den **Sachschäden** ohne Zugewinn oder Zinsen.

Die versicherten Güter werden zwecks Festlegung der Schäden und Bergungskosten zu ihrem **Realwert** bewertet, das heißt zu ihrem Wiederherstellungswert zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** unter Abzug der **Alterung**, und dies ohne Berücksichtigung ihres Buchwerts. Es werden jedoch bewertet:

- 7.4.3.1** Rohstoffe oder bearbeitete Erzeugnisse, Ernten und Lebensmittel, zum Kurs des Tags des **Schadensfalls**;
- 7.4.3.2** unfertige Erzeugnisse zum Kurs der Rohstoffe am Tag des **Schadensfalls** zuzüglich der zur Erreichung des Fertigungsgrads zum Zeitpunkt des Schadensfalls entstandenen Kosten;
- 7.4.3.3** fertige und verkaufte, aber noch nicht gelieferte Erzeugnisse zu ihrem Verkaufspreis, gegebenenfalls nach Abzug des Selbstkostenpreises zwischen dem Herstellungszeitpunkt und dem Zeitpunkt des **Schadensfalls**;
- 7.4.3.4** Archive, Dokumente, Manuskripte, Geschäftsbücher, Software und elektronische Datenbanken zu den Beschaffungskosten am Tag des Schadensfalls zuzüglich der Kosten der Reproduktion der Texte und der materiellen Wiederherstellung der Dokumente, die für den reibungslosen Betrieb des versicherten Unternehmens erforderlich sind;
- 7.4.3.5** Pläne und Modelle (Originale und Unikate) zu den materiellen Wiederherstellungskosten mit Ausnahme jeglicher Nachforschungs- und Untersuchungskosten;
- 7.4.3.6** die zu einem vereinbarten Wert versicherten Güter zu den in den Persönlichen Bedingungen angegebenen Beträgen;
- 7.4.3.7** jeder Gegenstand (oder jedes Buch), der bzw. das Teil eines Paares, eines Satzes oder einer Garnitur ist (oder eines aus mehreren Bänden bestehenden Werks) durch Division des Werts der gesamten Einheit durch die Anzahl an Gegenständen, aus denen das Paar, der Satz, die Garnitur oder das Werk besteht, ohne Berücksichtigung ihrer Abwertung aufgrund der Tatsache, dass keine Vollständigkeit mehr gegeben ist.

8 Besondere Bedingungen alle Risiken beruflich genutzte EDV-, Büro- und Elektronikgeräte

8.1 Schäden an Geräten

8.1.1 Basisgarantie

Auf Grundlage der in den Persönlichen Bedingungen vermerkten Versicherungssumme:

8.1.1.1 Die **Gesellschaft** versichert die in den Persönlichen Bedingungen beschriebenen **festen** und/oder **tragbaren EDV-Geräte** und/oder die **festen** und/oder **tragbaren Büro- oder Elektronikgeräte** gegen alle unvorhersehbaren und plötzlichen Schäden sowie gegen Diebstahl, sofern sich die Geräte an den in den Persönlichen Bedingungen bezeichneten **Versicherungsorten** (mit Ausnahme der tragbaren Geräte) und in einwandfreiem Betriebszustand befinden, das heißt nach als zufriedenstellend erachteten Inbetriebnahmetests:

- sowohl im Betriebs- als auch im Ruhezustand;
- während der Arbeiten zur Demontage, zur Versetzung und zur erneuten Montage, die für die Wartung, Inspektion, Prüfung oder Reparatur der Geräte erforderlich sind.

Die **Gesellschaft** fordert keine Aufstellung mit Auflistung und Beschreibung der versicherten Geräte. Der uns gegenüber angegebene Wert muss jederzeit dem gesamten **Neuwert** aller **festen** und/oder **tragbaren EDV-Geräte** und/oder **festen** und/oder **tragbaren Büro- und/oder Elektronikgeräte** entsprechen, die dem **Versicherungsnehmer** gehören oder die dieser mietet und die für den Betrieb des Unternehmens eingesetzt werden.

Geräte, die dem Versicherungsnehmer zwecks Reparatur, Wartung, Änderung oder Programmierung anvertraut wurden oder die zum Verkauf bestimmt sind, sind von der Versicherung ausgenommen.

Als Diebstahl im Sinne der vorliegenden Versicherung gilt jeder Diebstahl, der mit einem erschwerenden Umstand begangen wird, das heißt:

- Einbruch oder Einstieg;
- Nutzung von Nachschlüsseln oder gestohlenen Schlüsseln;
- Anwendung oder Androhung von Gewalt.

Es obliegt dem **Versicherungsnehmer**, diese Umstände anhand konkreter Beweise zu belegen.

8.1.1.2 Diese Garantie wird überdies außerhalb der in den Persönlichen Bedingungen vermerkten Versicherungsorte gewährt:

- in Bezug auf die versicherten **festen EDV-Geräte**:
während ihres vom **Versicherungsnehmer** organisierten gelegentlichen Transports auf dem kürzesten Weg:
 - von einer Betriebsniederlassung zu einer anderen auf dem kürzesten Weg;
 - von einer Betriebsniederlassung zum Wohnsitz des **Versicherungsnehmers** oder zum Wohnsitz eines seiner Beauftragten und zurück;
 - von einer Betriebsniederlassung bis zum Reparaturunternehmen und zurück;
- sofern sie sich ausnahmsweise am Wohnsitz des **Versicherungsnehmers** oder am Wohnsitz eines seiner Beauftragten befinden.

Die Entschädigung der **Gesellschaft** ist in diesen Fällen auf 50 % des in der Basisgarantie vermerkten Gesamtwerts bei einer Obergrenze von 12.500€ je **Schadensfall** beschränkt.

- Mittels ausdrücklicher Vereinbarung bezüglich der versicherten **tragbaren Geräte** und innerhalb der in den Persönlichen Bedingungen vorgesehenen territorialen Grenzen.

8.1.1.3 Sofern die versicherten Geräte in einem nicht besetzten Fahrzeug oder in einem Anhänger zurückgelassen wurden, unterliegt die Garantie „Diebstahl“ folgenden Regeln:

- Falls der Diebstahl (oder der Diebstahlversuch) tagsüber begangen wurde, besteht die Garantie nur, falls sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - die versicherten Geräte dürfen von außen nicht sichtbar sein;
 - das Fahrzeug muss abgeschlossen und gegebenenfalls die Alarmanlage eingeschaltet sein;
 - das Fahrzeug oder der Anhänger muss zum Zweck des Diebstahls aufgebrochen worden sein.

Falls das Fahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen, nicht öffentlich zugänglichen Garage steht, reicht es im Hinblick auf die Geltung der Garantie aus, dass ein Einbruch in die Garage erfolgt ist.

- Falls der Diebstahl (oder der Diebstahlversuch) nachts begangen wurde (das heißt zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr), ist die Garantie nur dann gegeben, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - das Fahrzeug oder der Anhänger steht in einer der Öffentlichkeit nicht zugänglichen verschlossenen Garage;
 - diese Garage muss zum Zweck des Diebstahls aufgebrochen worden sein.

Es obliegt dem **Versicherungsnehmer**, den Nachweis zu erbringen, dass die vorhergehenden Bedingungen erfüllt sind.

8.1.2 Erläuterungen

Bei den von der vorliegenden Police gedeckten **Sachschäden** handelt es sich um **Sachschäden**, die an der Substanz des versicherten Gegenstands verursacht wurden.

Nicht als **Sachschäden**, die an der Substanz des versicherten Gegenstands verursacht wurden, gelten Schäden an elektronischen Daten oder Software, insbesondere jede nachteilige Veränderung von elektronischen Daten, Software oder EDV-Programmen durch Löschen, Beschädigung oder Veränderung der Ausgangsstruktur.

Die Garantie dieser Police erstreckt sich somit nicht auf folgende Schäden:

- **Schäden an den elektronischen Daten oder an Software, insbesondere jede nachteilige Veränderung von elektronischen Daten, Software oder EDV-Programmen durch Löschen, Beschädigung oder Veränderung der Ausgangsstruktur sowie die dadurch bedingten Betriebsausfälle. Sofern sie die direkte Folge eines an der Substanz des versicherten Gegenstands verursachten Sachschadens sind, sind Schäden an elektronischen Daten und Software jedoch gedeckt.**
- **Schäden aufgrund einer eingeschränkten Funktionsfähigkeit, Verfügbarkeit oder Nutzbarkeit oder eines eingeschränkten Zugangs zu elektronischen Daten, Software und EDV-Programmen sowie die dadurch bedingten Betriebsausfälle.**

8.1.3 Zusätzliche Garantien

Die Garantien werden automatisch und ohne vorherige Anzeige für neue Geräte jeder Art gewährt – die zusätzlich zu den bereits versicherten Geräten oder als deren Ersatz erworben werden –, deren Merkmale dem Typ und/oder der Art der bereits gedeckten Geräte entsprechen.

Diese automatische Garantie gilt bis in Höhe von 15 % des zuletzt angegebenen Gesamtwerts.

Gedeckt sind innerhalb der in Artikel 8.1.6 „Berechnung der Entschädigung“ vorgesehenen Grenzen:

- Kosten für Arbeiten, die außerhalb der üblichen Arbeitszeiten durchgeführt werden;
- Kosten für einen beschleunigten Transport;
- Kosten, die durch die Hinzuziehung von Technikern aus dem Ausland entstehen.

8.1.4 Ausschlüsse

Abgesehen von den in den gemeinsamen allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Ausschlüssen und ungeachtet der ersten Ursache:

8.1.4.1 sind von der Versicherung ausgeschlossen Diebstahl und/oder Schäden an den versicherten Geräten:

- infolge eines Mangels oder eines Material-, Konstruktions-, Bau- oder Montagefehlers;
- die unter den bestehenden Wartungsvertrag fallen oder normalerweise fallen müssten oder die, falls ein solcher nicht abgeschlossen wurde, normalerweise unter einen solchen Wartungsvertrag fallen würden.

Bei Uneinigkeit über die Anwendung eines bestehenden Wartungsvertrags und drei Monate nach Zusendung eines Mahnschreibens durch den Versicherten an das Wartungsunternehmen leistet die Gesellschaft Schadensersatz und tritt im Gegenzug in die Rechte des Versicherten gegen das Wartungsunternehmen ein.

Falls für die beschädigten Geräte kein Wartungsvertrag besteht, werden die internen Schäden nicht gedeckt, sofern nicht nachgewiesen wird, dass sie aus einem Unfall resultieren, der sich außerhalb der versicherten Geräte ereignet hat und von den vorliegenden Besonderen Bedingungen gedeckt ist.

- für die ein Lieferant, ein Reparaturhandwerker, ein mit der Wartung beauftragtes Unternehmen, ein Monteur oder ein Vermieter haftet, ob vertraglich oder nicht;
- die durch einen nicht den Hinweisen des Herstellers entsprechenden Betrieb oder Gebrauch entstanden sind;
- die bei Versuchen oder Tests entstanden sind. Überprüfungen des ordnungsmäßigen Betriebs werden jedoch nicht als Tests angesehen.
- die verursacht wurden durch die Wartung oder erneute Inbetriebnahme der beschädigten versicherten Geräte, bevor diese endgültig repariert wurden oder ihre volle Funktionstüchtigkeit wiederhergestellt wurde;
- die durch das Fehlen oder die Nichtbeachtung von Vorsichtsmaßnahmen verursacht wurden, die erforderlich sind, um die versicherten Geräte in einem guten Wartungs- und Betriebszustand zu halten;
- die durch die Nichtbeachtung geltender gesetzlicher und behördlicher Vorschriften verursacht wurden;
- die durch jede willentliche Handlung verursacht wurden, durch die ein Gut (unter Anwendung biologischer oder chemischer Mittel) beschädigt, zerstört oder verschmutzt wird;
- die verursacht oder verschlimmert wurden durch:

- Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Strukturänderungen des Atomkerns zu explodieren;
- nukleare Brennstoffe, radioaktive Produkte oder Abfälle jeder Art oder jede Quelle ionisierender Strahlungen.

8.1.4.2 Ausgeschlossen sind auch:

- Abnutzung;
- sonstige allmählichen oder fortlaufenden Beschädigungen, die aus der nicht unfallbedingten chemischen, thermischen oder mechanischen Einwirkung zerstörerischer Stoffe jeder Art resultieren;
- Elemente, die naturgemäß schnellem Verschleiß ausgesetzt sind oder häufig ersetzt werden müssen wie zum Beispiel: Kabel, Lampen, Lichtquellen, Röhren, Akkumulatoren, nicht wiederaufladbare Batterien, Filter, Widerstände, Transistoren und Schutzschalter.

Werden diese Elemente jedoch gleichzeitig mit oder infolge sonstiger von der vorliegenden Versicherung gedeckter Schäden beschädigt, so leisten wir Ersatz für ihren nach sachverständigem Ermessen angesetzten Realwert;

- jegliche Teile aus Glas oder einem vergleichbaren Material;
- Schäden an Verbrauchsmaterialien wie Tintenpatronen, Papier, Markerflüssigkeiten, Reagenzien, Toner, Kühl- und Löschmittel (Beseitigung), Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Folienkombinationen, vorbereitetes Papier, Zeichenträger, Rasterschirme und Pipetten;
- Röhren (zum Beispiel: Bildröhren, Hochfrequenzröhren, Röntgenröhren, Laserröhren) und Zwischenbildträger (zum Beispiel Selentrommeln) außer gegen die Risiken Feuer, Wasserschaden und Einbruch.
- Schäden, die erst anlässlich einer Inventur oder Kontrolle entdeckt werden;
- Schäden, die im Rahmen der Daten- und Programmversicherung entschädigungsfähig sind (siehe Punkt 8.3);
- indirekte Schäden wie Arbeitslosigkeit, Nutzungs-, Produktions- oder Ertragsausfälle;
- Schäden an Wechseldatenträgern.
- Schäden an Werkzeugen mit hauptsächlich nitelektronischen Bestandteilen (zum Beispiel: Bohrer, Fräsen, Robotergreifer)

8.1.4.3 Ausgenommen sind Schäden jeder Art, die in ihrer Ursache oder in ihrem Ausmaß durch die Auswirkungen eines Computervirus bedingt sind.

Als Computervirus gelten Computerprogramme und -programmpakete, die dazu entwickelt wurden, um die Integrität, Verfügbarkeit oder Vertraulichkeit von IT-Systemen zu gefährden.

8.1.4.4 Ausschluss von Übertragungs- und Verteilungsleitungen

Ausgenommen sind Verluste und die Zerstörung von sowie die Schäden an oberirdischen oder unterirdischen Leitungen (Übertragungs- und Verteilungsleitungen) jeder Art einschließlich Drähten, Kabeln, Pfeilern, Gerüsten, Pfählen und Masten oder Elementen jeder Art, die Bestandteile dieser Einrichtungen oder mit ihnen verbunden sind einschließlich Umspannwerken und Transformatoren, sofern sich diese Leitungen, deren Risiko der Versicherte trägt, in einem Umkreis von maximal 150 Metern von der gedeckten Einrichtung dieses Versicherten befinden. Dieser Ausschluss gilt auch für jegliche Folge- oder indirekten Verluste oder Betriebsausfälle einschließlich aller daraus resultierenden Zusatzausgaben oder -kosten. Dieser Ausschluss umfasst insbesondere, jedoch nicht nur Leitungen, die der Übertragung und Verteilung von Strom, Telefon- und Telegrafensignalen sowie jeglicher Audio- oder Video-Kommunikationssignale dienen.

- 8.1.4.5 Schäden und Schadensfolgen in Verbindung mit:**
- Vorgängen zum Anbringen von Satelliten am Startort sowie die Garantien über die Startvorphase und den Startort;
 - dem Untertagebau;
 - dem im Rahmen einer separaten Police abgesicherten Betriebsausfall;
 - der Leistungs- oder Produktionsgarantie;
 - abgeschlossenen Hoch- und Tiefbauten;
 - lieferanten- und kundenbedingten Betriebsunterbrechungen und Zugangsverboten;
 - Offshore-Risiken;
 - Beschlagnahmen;
 - Maschinen jeder Art, die bei Untertagearbeiten wie dem Bau von Tunneln, Stollen, Schächten oder Hohlräumen eingesetzt werden;
 - nicht unfallbedingten Verschmutzungen und Kontaminationen, namentlich Schäden aufgrund einer Verschmutzung oder Kontamination, sofern die Zerstörung oder Beschädigung des versicherten Gegenstands (soweit sie nicht aufgrund anderer Bestimmungen ausgenommen ist) nicht verursacht wurden von:
 - einer Verschmutzung oder Kontamination, die ihrerseits von einer rückversicherten Gefahr hervorgerufen wurde,
 - einer rückversicherten Gefahr, die ihrerseits von einer Verschmutzung oder Kontamination hervorgerufen wurde.

8.1.4.6 Ausgenommen ist darüber hinaus die Haftung für den Ausstoß oder die Ablagerung von Stoffen.

8.1.5 Selbstbeteiligung

Der **Versicherungsnehmer** bleibt bis in Höhe der in den Persönlichen Bedingungen vorgesehenen **Selbstbeteiligung** sein eigener Versicherer.

8.1.6 Berechnung der Entschädigung

8.1.6.1 Falls der **Versicherungsnehmer** das beschädigte Gerät reparieren lässt: Die **Gesellschaft** übernimmt die Reparaturrechnung unter Berücksichtigung seines Mehrwertsteuer-Status und der **Selbstbeteiligung**.

8.1.6.2 Falls der **Versicherungsnehmer** das nicht reparierbare Gerät ersetzt: Die **Gesellschaft** ersetzt das Gerät zum **Neuwert** unter Berücksichtigung des Mehrwertsteuer-Status des Versicherungsnehmers und der **Selbstbeteiligung**. In keinem Fall kann die Entschädigung den **Ersatzwert** eines Neugeräts mit vergleichbarer Leistung übersteigen.

8.1.6.3 Falls der **Versicherungsnehmer** das beschädigte Gerät weder ersetzt noch reparieren lässt: Die **Gesellschaft** entschädigt den **Versicherungsnehmer** zum **Realwert** (das heißt, dass die **Gesellschaft** einen pauschalen Abzug wegen **Alterung** um 10 % pro Jahr ab dem Kaufdatum vornimmt) und unter Berücksichtigung des Mehrwertsteuer-Status des Versicherungsnehmers sowie der **Selbstbeteiligung**. In keinem Fall kann die Entschädigung den **Ersatzwert** eines Neugeräts mit vergleichbarer Leistung übersteigen.

Im Fall einer Unterversicherung, das heißt falls der Gesamtwert des versicherten Geräts über 115 % des zuletzt angegebenen Gesamtwerts beträgt, wendet die **Gesellschaft** die **Proportionalitätsregel** der Beträge auf die gesamte Entschädigung an.

8.1.7 Gestohlene und wiedergefundene Geräte

8.1.7.1 Der **Versicherungsnehmer** verpflichtet sich, die **Gesellschaft** umgehend zu benachrichtigen, falls gestohlene versicherte **Geräte** wiedergefunden werden.

8.1.7.2 Falls die Entschädigung für diesen Diebstahl bereits geleistet worden ist, kann der **Versicherungsnehmer** zwischen zwei Möglichkeiten wählen:

- Entweder er nimmt diese Gerät zurück und erstattet die Entschädigung innerhalb von sechzig Tagen unter Abzug der Kosten von Reparaturen etwaiger Sachschäden an den Geräten,
- oder er überlässt der **Gesellschaft** die wiedergefundenen Geräte.

8.2 Zusätzliche Kosten

Deckung mittels Prämienaufschlag und bei ausdrücklicher Erwähnung in den Persönlichen Bedingungen.

8.2.1 Garantie

8.2.1.1 Die **Gesellschaft** deckt die nachstehend beschriebenen zusätzlichen Kosten, die notwendigerweise während des **Entschädigungszeitraums** aufgewendet werden, sofern sie unmittelbar aufgrund eines **Schadensfalls** aufgewendet werden, der von der Versicherung „Schäden an Geräten“ (siehe Punkt 8.1) gedeckt ist.

Es handelt sich um die zusätzlichen Kosten, die notwendigerweise und mit Umsicht allein zu folgenden Zielen aufgewendet werden:

- um die Einstellung des Betriebs zu vermeiden oder die Unterbrechung oder Verringerung des Betriebs der beschädigten versicherten Geräte zu begrenzen;
- um die normalerweise von den beschädigten versicherten Geräten ausgeführte Arbeit unter Umständen fortsetzen zu können, die dem normalen Betrieb so weit wie möglich entsprechen, das heißt unter denselben Umständen wie jenen, die bestanden hätten, falls sich der **Schadensfall** nicht ereignet hätte.

8.2.1.2 Gedeckt sind lediglich:

- Kosten für die Miete von Ersatzgeräten mit den gleichen Merkmalen wie die beschädigten versicherten Geräte;
- Kosten der erforderlichen Anpassung der Programme der beschädigten versicherten Geräte an die Ersatzgeräte, mit Ausnahme von Programmierkosten;
- Kosten für Arbeiten, die durch **Dritte** ausgeführt werden;
- Kosten für vorübergehend angeheuerte Arbeitskräfte;
- Kosten, die aufgebracht werden, um die Arbeit in Erwartung der Wiederherstellung des normalen Funktionszustands der beschädigten versicherten Geräte manuell auszuführen;
- Kosten für Überstunden der Mitarbeiter des **Versicherungsnehmers**;
- Kosten für den Transport aller oder eines Teils der Ersatzgeräte sowie die Kosten für den Transport von Datenträgern von oder zu anderen Räumlichkeiten.

Ersatzgeräte sind automatisch bis in Höhe des Werts der beschädigten versicherten Geräte gedeckt.

8.2.1.3 Ausgenommen sind:

- **Mehrkosten, die direkt oder indirekt entstehen durch:**
 - einen Verlust von Daten oder Programmen oder eine fehlerhafte Programmierung oder Eingabe von Daten;
 - behördliche Beschränkungen bezüglich des Wiederaufbaus oder der erneuten

Inbetriebnahme;

- eine Verzögerung bei der Reparatur oder beim Austausch des beschädigten versicherten Geräts aufgrund mangelnder finanzieller Mittel des Versicherten;
 - die Verbesserung oder Änderung des versicherten Geräts bei seiner Reparatur oder seinem Austausch;
 - die Unmöglichkeit, die beschädigten versicherten Geräte zu reparieren oder zu ersetzen, da diese Geräte nicht mehr hergestellt werden oder keine Ersatzteile mehr erhältlich sind;
 - einen Schadensfall, der nicht von der Versicherung „Schäden an Geräten“ gedeckt ist (siehe Punkt 8.1);
- Schäden, die im Rahmen der Daten- und Programmversicherung entschädigungsfähig sind (siehe Punkt 8.3).

8.2.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist in den Persönlichen Bedingungen festgelegt. Sie erstreckt sich auf das Erstrisiko und stellt die Höchstverbindlichkeit der **Gesellschaft** je **Schadensfall** dar; sie ist nicht indexgebunden.

8.2.3 Berechnung der Entschädigung

Die Entschädigung wird wie folgt berechnet:

- 8.2.3.1** durch Addieren der je Monat im **Entschädigungszeitraum** tatsächlich angefallenen Kosten;
- 8.2.3.2** durch Abzug der nach Instandsetzung oder Ersetzung der beschädigten versicherten **Geräte** erstatteten oder erstattungsfähigen Kosten von dem gemäß 8.2.3.1 erhaltenen Ergebnis. Es werden nur die im **Entschädigungszeitraum** angefallenen Kosten berücksichtigt;
- 8.2.3.3** durch Beschränkung des gemäß 8.2.3.2 erhaltenen Ergebnisses je Monat auf die in den Persönlichen Bedingungen vorgesehene Versicherungssumme;
- 8.2.3.4** durch Addieren der gemäß 8.2.3.3 erhaltenen Beträge für den gesamten **Entschädigungszeitraum**;
- 8.2.3.5** durch Beschränkung des gemäß 8.2.3.4 erhaltenen Ergebnisses auf die gesamte in den Persönlichen Bedingungen vermerkte Versicherungssumme;
- 8.2.3.6** durch Abzug der gegebenenfalls in den Persönlichen Bedingungen vorgesehenen **Selbstbeteiligung** von dem gemäß 8.2.3.5 erhaltenen Betrag;

8.3 Daten und Programme

Deckung mittels Prämienaufschlag und bei ausdrücklicher Erwähnung in den Persönlichen Bedingungen.

8.3.1 Garantie

- 8.3.1.1.** Die **Gesellschaft** deckt die Kosten, die notwendigerweise für die Wiederherstellung verlorener Daten und die Ersetzung beschädigter Datenträger aufwendet wurden, sofern sie unmittelbar auf einen im Rahmen der Garantie „Schäden an Geräten“ gedeckten **Schadensfall** zurückgehen (siehe Punkt 8.1).

8.3.1.2. Gedeckt sind lediglich:

- die Kosten der Ersetzung beschädigter Wechseldatenträger, soweit sie sich an den in den Persönlichen Bedingungen vermerkten Versicherungsorten befinden;
- die Kosten der erneuten Speicherung von Stamm- und Bewegungsdaten aus Dateien oder Datenbanken, die sich auf diesen Trägern befinden, einschließlich:
 - der Löhne und Gehälter des ständigen oder vorübergehend eingestellten Personals, das während oder außerhalb der normalen Arbeitszeiten mit der Wiederherstellung, Zusammensetzung oder Übertragung der wiederherzustellenden Daten auf neue Datenträger beauftragt wird, um so zügig wie möglich den unmittelbar vor dem **Schadensfall** bestehenden Zustand wiederherzustellen;
 - der Kosten für die vorübergehende Anmietung von Räumen, Geräten und Ausrüstungen, der Kosten für andere erforderliche Materialien als die, die die Datenträger selbst betreffen, der Transportkosten sowie allgemein aller sonstigen Kosten im Zusammenhang mit dem **Schadensfall** wie zum Beispiel der Kosten der Einrichtung von Räumlichkeiten, in die die Arbeit vorübergehend verlegt wird, der Zusatzkosten für Heizung, Wasser- und Stromverbrauch sowie der etwaigen diesbezüglichen Steuern und Gebühren;
 - der Stundenmiete der vom **Versicherungsnehmer** oder von einem **Dritten** genutzten Datenverarbeitungsgeräte, jedoch nur insoweit, als diese Geräte dazu dienen, die wiederherzustellenden Daten zu verarbeiten oder auf Datenträger zu übertragen;
 - der Kosten für den Neuerwerb von:
 - **Softwarepaketen**;
 - serienmäßig hergestellten Standardprogrammen;
 - speziell entwickelten und erfolgreich getesteten Anwenderprogrammen.

8.3.1.3. Ausschlüsse:

- **Daten aus nicht erfolgreich getesteten und nicht marktreifen Programmen sowie Daten, die von Raubkopien stammen;**
- **Kosten, die sich aus einer fehlerhaften oder unbeabsichtigten Programmierung, Eingabe, Registrierung oder Löschung oder dem Verwerfen aus Unachtsamkeit ergeben;**
- **jeder Datenverlust ohne Beschädigung des Datenträgers selbst;**
- **Kosten für Korrekturen oder Änderungen jeder Art;**
- **Kosten aufgrund einer mangelhaft ausgeführten Speicherung;**
- **Kosten, die sich aus Schutzmaßnahmen gegen unerlaubte Zugriffe oder Kopien ergeben (Zugangsschlüssel oder -code);**
- **Kosten, die sich aus dem Ersatz oder der Änderung der EDV-Installation ergeben;**
- **Kosten für die Datensuche oder den Erwerb einer Lizenz;**
- **Kosten, die sich aus der Unmöglichkeit ergeben, die beschädigten versicherten Geräte zu reparieren oder zu ersetzen, da sie nicht mehr hergestellt werden oder keine Ersatzteile mehr erhältlich sind;**
- **Kosten aufgrund von Schadensfällen, die nicht von der Versicherung „Schäden an Geräten“ gedeckt sind (siehe Punkt 8.1).**

8.3.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist in den Persönlichen Bedingungen festgelegt. Sie erstreckt sich auf das Erstrisiko und stellt die Höchstverbindlichkeit der **Gesellschaft** je **Schadensfall** dar; sie ist nicht indexgebunden.

8.3.3 Berechnung der Entschädigung

Die Entschädigung wird wie folgt berechnet:

- 8.3.3.1.** durch Addieren der innerhalb eines Jahres nach Eintritt des **Schadensfalls** zu dem ausschließlichen Zweck, eine Verringerung der Geschäftstätigkeit des **Versicherungsnehmers** zu vermeiden oder zu begrenzen, tatsächlich und mit Umsicht aufgewendeten Ausgaben;
- 8.3.3.2.** durch Beschränkung des gemäß 8.3.3.1 erhaltenen Ergebnisses auf die in den Persönlichen Bedingungen vermerkte Versicherungssumme;
- 8.3.3.3.** durch Abzug der gegebenenfalls in den Persönlichen Bedingungen vorgesehenen **Selbstbeteiligung** von dem gemäß 8.3.3.2 erhaltenen Betrag.

8.3.4 Pflichten des Versicherungsnehmers

Der **Versicherungsnehmer** muss:

- 8.3.4.1.** eine Kopie der vorstehend beschriebenen Programme außerhalb des Unternehmens oder in separaten **Gebäuden** aufbewahren;
- 8.3.4.2.** wöchentlich ein „Back-up“ der vorstehend beschriebenen Daten in zwei Exemplaren vornehmen, wobei ein Exemplar außerhalb des Unternehmens oder in separaten **Gebäuden** aufzubewahren ist.

Die **Gesellschaft** macht den **Versicherungsnehmer** auf die Bedeutung dieser Vorbeugungspflichten aufmerksam. Für **Schadensfälle**, zu denen ihre Nichtbeachtung beigetragen hat, tritt die **Gesellschaft** nicht ein.

9 Besondere Bedingungen Betriebsausfälle

9.1 Betriebsausfälle mit Ausgleich des Umsatzverlusts

9.1.1 Garantie

Auf Grundlage des **Entschädigungszeitraums** und des in den Persönlichen Bedingungen vermerkten **Umsatzes** garantiert die **Gesellschaft** die Zahlung von Entschädigungen, die dazu bestimmt sind, das **Betriebsergebnis** des Unternehmens des **Versicherungsnehmers** während des **Entschädigungszeitraums** aufrechtzuerhalten, falls seine Geschäftstätigkeit infolge eines durch die Versicherung „Feuer – Basisgarantien“ gedeckten **Schadensfalls** ganz oder teilweise unterbrochen wurde.

- Dieser Schadensfall kann eintreten:
 - entweder im versicherten Gebäude;
 - oder in der Nachbarschaft des versicherten Gebäudes, falls dieses infolge der Sperrung der Straße oder Passage, in der es gelegen ist, gänzlich oder zum Teil unzugänglich geworden ist.

9.1.2 Zusatzgarantien

Sofern sie auf einen gedeckten **Schadensfall** zurückzuführen sind, deckt die **Gesellschaft** automatisch und bis in Höhe von 10 % der in den Persönlichen Bedingungen vermerkten Versicherungssumme:

- die Kosten für den Ersatz oder die materielle Wiederherstellung von Originaldokumenten (Papiere, Filme, Disks, Tonbänder, Pausen etc.) einschließlich:
 - bei anderen als EDV-Dokumenten: der Wiederherstellungskosten und der Kosten für die Neuübertragung der Daten auf ein identisches Dokument, das mit dem beschädigten Dokument gleichwertig ist;
 - bei EDV-Dokumenten: der Kosten für die Duplikation, das heißt die einfache automatische Kopie von einem bestehenden Exemplar auf ein mit dem beschädigten Dokument identischen oder gleichwertigen Dokument.

Diese Dokumente sind auch im Fall der Verlegung zu Dritten im Großherzogtum Luxemburg gedeckt.

- Nachforschungs- und Untersuchungskosten, einschließlich der Telefon- und Portokosten, der Honorarkosten und der Kosten der erforderlichen Schritte einschließlich der Fahrten, die für die Wiederherstellung des beschädigten Dokuments erforderlich sind, bis in Höhe von:
 - 125€ je Dokument;
 - 2.500€ für sämtliche Dokumente.

9.1.3 Ausschlüsse

Die in den gemeinsamen allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Ausschlüsse sowie die Ausschlüsse der Besonderen Bedingungen der Versicherung „Feuer – Basisgarantien“, die unter Punkt 1 „Grundsätze“ aufgeführt sind, finden auf diese Versicherung Anwendung.

Ausgenommen sind darüber hinaus Betriebsausfälle aufgrund einer fehlenden oder unzureichenden Versicherung der an den bezeichneten Gütern verursachten Sachschäden.

9.1.4 Angegebener Umsatz

Um jede Unterversicherung zu vermeiden, muss der als **Umsatz** angegebene Wert jederzeit mindestens dem Betrag der **Betriebserträge** entsprechen, den der **Versicherungsnehmer** im letzten Geschäftsjahr ausgewiesen hat. Die **Gesellschaft** übernimmt jedoch die gegebenenfalls bestehende Unterversicherung bis in Höhe von 30 % des angegebenen Werts. Auf darüber hinausgehende Fehlbeträge wendet sie die **Proportionalitätsregel** der Beträge an.

Die Prämien werden im Anschluss an jedes Geschäftsjahr nachträglich an die auf Grundlage der Abschlussrechnungen des jeweiligen Geschäftsjahrs tatsächlich versicherbaren Beträge angepasst. Im Voraus bezahlte Prämien werden als Vorschussprämien einbehalten. Falls der angegebene Betrag um maximal 30 % unter dem tatsächlichen Umsatz liegt, wird keine Prämienerrstattung vorgenommen.

9.1.5 Entschädigungsmodalitäten

9.1.5.1. Während des Entschädigungszeitraums wird die Entschädigung wie folgt berechnet:

Die **Gesellschaft** ermittelt den durch den **Sachschadensfall** bedingten **Umsatzrückgang** durch Berechnung der Differenz zwischen:

- dem **Umsatz**, der verzeichnet worden wäre, falls sich der **Schadensfall** nicht ereignet hätte, und
- dem **verzeichneten Umsatz**.

9.1.5.2. Der Entschädigungszeitraum beginnt nach Ablauf einer **Karenzzeit** von drei Werktagen.

9.1.5.3. Die **Gesellschaft** zieht von dem gemäß 9.1.5.1 erhaltenen Betrag alle eingesparten Kosten wie insbesondere Einkäufe und Lagerbestände sowie die gegebenenfalls in den Persönlichen Bedingungen vermerkten variablen Kosten ab.

9.1.5.4. Die **Gesellschaft** erhöht den gemäß 9.1.5.3 erhaltenen Betrag um die Zusatzkosten, die mit ihrem vorherigen Einverständnis zur Aufrechterhaltung des **Betriebsergebnisses** im **Entschädigungszeitraum** aufgewendet wurden, wobei der Entschädigungsbetrag jedoch nicht den Betrag übersteigen kann, der gewährt worden wäre, falls diese Kosten nicht aufgewendet worden wären.

9.1.5.5. Die **Gesellschaft** zieht von dem gemäß 9.1.5.4 erhaltenen Betrag die gegebenenfalls in den Persönlichen Bedingungen vorgesehene **Selbstbeteiligung** ab.

9.1.5.6. Schließlich wendet die **Gesellschaft** die **Proportionalitätsregel** der Beträge an, sofern der angegebene Wert unter dem liegt, der hätte angegeben werden müssen, und die Differenz über der Toleranzgrenze von 30 % liegt.

Im Fall der Einstellung des Betriebs nach Eintritt eines **Schadensfalls** und aufgrund eines Falls höherer Gewalt steht dem **Versicherungsnehmer** eine Entschädigung zu, die auf Grundlage der

nicht variablen Kosten berechnet wird, die während eines dem **Entschädigungszeitraum** entsprechenden Zeitraums tatsächlich angefallen wären, falls der Betrieb wiederaufgenommen worden wäre, unter Ausschluss von Abschreibungen und Zulagen, die den Mitarbeitern aufgrund der Schließung des Unternehmens ausgezahlt werden.

Bezüglich der Wiederherstellungskosten der Originaldokumente wird dem **Versicherungsnehmer** die Entschädigung bei Aufwendung der gedeckten Kosten Zug um Zug gegen Vorlage der Rechnungen, Kostenaufstellungen oder jeglicher sonstiger Belege ausgezahlt.

10 Besondere Bedingungen Haftpflicht

Sofern in den vorliegenden Besonderen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges bestimmt ist, gelten die allgemeinen Bedingungen.

10.1 Definitionen

Für die Anwendung der vorliegenden Besonderen Bedingungen sind die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

10.1.1 Versicherter

- Der Versicherungsnehmer oder die Person, für die die Versicherung abgeschlossen wurde, wobei der Versicherte über die erforderlichen Berufsabschlüsse und Zulassungen verfügt, um seinen Beruf im Großherzogtum Luxemburg ausüben zu dürfen.
- Die Garantie wird automatisch der Person gewährt, die gesetzlich befugt ist, den **Versicherten** während seines Jahresurlaubs oder bei Krankheit oder nach einem Unfall zu vertreten, sofern diese Person nicht selbst einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.
- Mittels Vermerk in den Persönlichen Bedingungen und Prämienaufschlag kann die vertragliche Deckung auf die Haftpflicht des Versicherten für Schäden erweitert werden, die **Dritten** zugefügt werden:
 - Von den Assistenten, Technikern oder Hilfskräften, deren Anzahl und Qualifikation bzw. Funktion in den Persönlichen Bedingungen vermerkt sind und die entweder gewöhnlich gemeinsam mit dem Versicherten Privatkunden betreuen oder von diesem bezahlt werden, wenn sie in dessen Auftrag und im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung ihrer Funktionen tätig sind. Die persönliche Haftung dieser Personen ist ebenfalls gedeckt, sofern sie ihre Funktionen im Dienst des Versicherten ausüben.

10.1.2 Dritte

Jede Person außer:

- dem Ehepartner und den Familienmitgliedern des Versicherten und seines Ehepartners, die gewöhnlich am Wohnsitz des haftbaren Versicherten leben;
- sofern es sich beim **Versicherten** um eine juristische Person handelt, der Präsident sowie die Verwaltungsratsmitglieder, Generaldirektoren und Geschäftsführer des versicherten Unternehmens;
- die angestellten und nicht angestellten Beauftragten des **Versicherten** in der Ausübung ihrer Funktionen.

10.1.3 Personenschaden

Jede von einer natürlichen Person erlittene körperliche Beeinträchtigung.

10.1.4 Sachschaden

Jede Beschädigung oder Zerstörung einer Sache oder Substanz, jede körperliche

Beeinträchtigung von Tieren.

10.1.5 Immaterieller Folgeschaden

Alle finanziellen Nachteile, die sich aus der Unmöglichkeit der Ausübung eines Rechts, der Unterbrechung einer (Dienst-) Leistung seitens einer Person oder einer beweglichen oder unbeweglichen Sache oder dem Verlust eines Anspruchs ergeben und die eine direkte Folge des Eintritts eines gedeckten Personen- oder Sachschadens sind.

10.1.6 Schadensfall

Das Eintreten von Schäden, die die Anwendung des Vertrags nach sich ziehen.

Ungeachtet der Anzahl an geschädigten Personen und der Anzahl der beschuldigten Versicherten gilt eine Reihe von Schäden, die auf derselben ersten Ursache beruhen, als ein und derselbe Schadensfall.

10.1.7 Garantiezeitraum

Die Garantie gilt für Schadensersatzansprüche, die schriftlich an die Versicherten oder die **Gesellschaft** gerichtet werden und die sich auf einen Schaden beziehen, der innerhalb des Geltungszeitraums des Vertrags eingetreten ist, sofern sich die Schadensursache ebenfalls innerhalb des Geltungszeitraums des Vertrags ereignet hat. Die Garantie wird auch dann gewährt, wenn der Antrag auf Schadensersatz nach Ablauf des Vertrags gestellt wird, in jedem Fall jedoch innerhalb von drei Jahren nach Eintritt eines Schadens innerhalb des Versicherungszeitraums.

10.2 Gegenstand und Umfang der Garantie

Der Vertrag gewährt dem **Versicherten** bis in Höhe der in den Persönlichen Bedingungen vermerkten Beträge eine Garantie gegen die finanziellen Folgen der außervertraglichen Haftpflicht auf Grundlage der Artikel 1382 bis 1386 des Zivilgesetzbuchs, die ihm aufgrund von **Personen-, Sach- und immateriellen Folgeschäden** obliegen könnten, die **Dritten** einschließlich Kranken oder Patienten während des **Garantiezeitraums** zugefügt werden könnten. Diese Garantie gilt insbesondere für Schäden aufgrund:

- der Einrichtungen, Gebäude oder Räume, die der **Versicherte** zwecks Ausübung seines Berufs nutzt oder belegt;
- der Verwendung von Produkten, Gegenständen und Geräten jeder Art einschließlich derjenigen, die der **Versicherte** aus jeglichem Grund verwahrt.

In Erweiterung hierzu gewährt die Gesellschaft ihre Garantie bis in Höhe der in den Persönlichen Bedingungen vermerkten Beträge für die finanziellen Folgen der vertraglichen Haftpflicht, die dem **Versicherten** anlässlich der rechtmäßigen Ausübung seiner in den Persönlichen Bedingungen angegebenen beruflichen Tätigkeiten aufgrund von **Personen-, Sach- und immateriellen Folgeschäden** erwachsen könnten, die einem **Dritten** zugefügt werden.

10.3 Deckungssummen und Haftungsgrenzen

Die Gesellschaft gewährt ihre Garantie je Schadensfall sowohl für den Hauptbetrag der Entschädigung als auch für die Kosten und Zinsen, die über die Selbstbeteiligungen des **Versicherten** hinausgehen, bis in Höhe der in den Persönlichen Bedingungen vermerkten Beträge.

Alle Schäden, die auf ein und dasselbe Ereignis zurückzuführen sind, gelten als ein einziger Schadensfall.

10.4 Zusatzgarantien

Folgendes ist ohne Prämienaufschlag bis in Höhe der in den Persönlichen Bedingungen vorgesehenen Beträge gedeckt:

10.4.1 Lebensmittelvergiftungen

Die Haftpflicht des **Versicherten**, die infolge von **Personen- und Sachschäden** in Anspruch genommen wird, die auf Lebensmittelbedingten Erkrankungen oder Vergiftungen von **Dritten** einschließlich der Kranken oder Patienten aufgrund von Getränken oder Lebensmitteln beruhen, die von ihm entgeltlich oder unentgeltlich zubereitet und/oder bereitgestellt wurden.

10.4.2 Personen, die nicht über die Sozialversicherung abgesichert sind

Die Haftpflicht des **Versicherten**, die infolge von **Personenschäden** an Praktikanten in Anspruch genommen wird, sofern diese Schäden nicht durch Anwendung der Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle ausgeglichen werden können.

10.4.3 Ehrenamtliche Helfer

Im Fall einer unentgeltlichen Hilfe, die eine beliebige Person dem **Versicherten** im Rahmen der in den Persönlichen Bedingungen vermerkten Tätigkeiten zukommen lässt, die Haftpflicht:

- des **Versicherten** aufgrund von Schäden, die diese Person erleidet oder **Dritten** zufügt;
- nicht von der Garantie gedeckt sind jedoch Schäden, die der ehrenamtliche Helfer erleidet und die der Anwendung der Gesetzgebung über Arbeitsunfälle unterliegen;
- dieser Person aufgrund von Schäden, die **Dritten** zugefügt werden.

Die letztgenannte Garantie gilt jedoch nur in Ergänzung eines oder mehrerer Versicherungsverträge, die die Haftpflicht des ehrenamtlichen Helfers decken.

10.4.4 Regress auf der Grundlage von Artikel 116 des Sozialversicherungsgesetzes

Die Versicherung umfasst den Regress, der kraft Artikel 116 der Sozialversicherungsordnung (SVO) bei Unfällen ihrer Beauftragten gegen den Versicherungsnehmer und die übrigen Versicherten ausgeübt werden kann.

10.4.5 Haftpflicht des Verwahrers der Güter von Kranken oder Patienten

Die Haftpflicht des **Versicherten** für Diebstähle oder Beschädigungen von Kleidung und persönlichen Gegenständen von Kranken oder Patienten, die in den vom **Versicherten** beruflich genutzten Räumlichkeiten abgelegt wurden, mit Ausnahme von Bargeld und Banknoten.

Als ein und derselbe Schadensfall gelten dabei sämtliche Nachteile, die auf Diebstähle oder Beschädigungen zurückzuführen sind, die sich innerhalb desselben Zeitraums von 24 aufeinanderfolgenden Stunden ereignet haben.

Der **Versicherte** verpflichtet sich, den Polizeibehörden jegliche Diebstähle, die zum Schaden von **Dritten**, Kranken oder Patienten begangen wurden, anzuzeigen, sobald er von ihnen Kenntnis erlangt.

Falls die entwendeten Gegenstände wiedergefunden werden, muss der **Versicherte** die Gesellschaft umgehend benachrichtigen:

- Sofern die Entschädigung bereits ausgezahlt wurde, muss der **Versicherte** die Gesellschaft innerhalb von fünfzehn Tagen darüber informieren:
 - ob er ihr die wiedergefundenen Gegenstände überlassen möchte
 - oder ob er die wiedergefundenen Gegenstände gegen Erstattung der erhaltenen Entschädigung abzüglich der Kosten einer gegebenenfalls erforderlichen Reparatur eventueller Schäden zurücknehmen möchte;
- falls die Entschädigung noch nicht ausgezahlt wurde, so wird sie nur für die eventuellen Beschädigungen dieser Gegenstände fällig.

10.4.6 Diebstahl durch Beauftragte

Die Haftpflicht des **Versicherten** für Diebstähle, die seine Beauftragten im Rahmen der Ausübung ihrer Funktionen begangen haben.

Der **Versicherte** verpflichtet sich, den Polizeibehörden jegliche Diebstähle, die von seinen Beauftragten zum Schaden von **Dritten**, Kranken oder Patienten begangen wurden, anzuzeigen, sobald er von ihnen Kenntnis erlangt.

Falls die entwendeten Gegenstände wiedergefunden werden, muss der **Versicherte** die Gesellschaft umgehend benachrichtigen:

- Sofern die Entschädigung bereits ausgezahlt wurde, muss der **Versicherte** die Gesellschaft innerhalb von fünfzehn Tagen darüber informieren:
 - ob er ihr die wiedergefundenen Gegenstände überlassen möchte
 - oder ob er die wiedergefundenen Gegenstände gegen Erstattung der erhaltenen Entschädigung abzüglich der Kosten einer gegebenenfalls erforderlichen Reparatur eventueller Schäden zurücknehmen möchte;
- falls die Entschädigung noch nicht ausgezahlt wurde, so wird sie nur für die eventuellen Beschädigungen dieser Gegenstände fällig.

10.5 Territorialer Geltungsbereich

Die Garantie gilt im Großherzogtum Luxemburg sowie in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz; sie wird auf die ganze Welt ausgedehnt, was die Folgen der Haftpflicht des **Versicherten** betrifft.

10.6 Indexierung

Die Prämie, die Versicherungssummen und die Selbstbeteiligungen sind an die Entwicklung des vom STATEC erhobenen und in den Persönlichen Bedingungen vermerkten Verbraucherpreisindex gebunden.

Die Entwicklung dieser Beträge wird berechnet nach dem Verhältnis zwischen:

- dem Fälligkeitsindex, das heißt dem drei Monate vor Jahresfälligkeit der Prämie erhobenen Index, und
- dem Index bei Vertragsabschluss.

10.7 Ausschlüsse

Abgesehen von den in den allgemeinen Bedingungen genannten Ausschlüssen sind ebenfalls von der Garantie ausgenommen:

- die Folgen jeglicher ärztlichen Behandlung, die nach geltenden Vorschriften untersagt ist;
- die Folgen der Haftpflicht, die dem Versicherten aufgrund von Versuchen und Tests von Arzneimitteln obliegen könnte;
- Schäden infolge von plastisch-chirurgischen Operationen, soweit in den Persönlichen Bedingungen nichts Gegenteiliges vermerkt ist;
- Schäden an jeglichen beweglichen Gütern, die – aus jeglichem Grund – dem Versicherten oder den Personen, für die dieser haftet, anvertraut wurden sowie die Schäden an Gebäuden oder Teilen von Gebäuden, die der Versicherte als Mieter oder Entleiher nutzt;
- Sach- oder immaterielle Schäden durch Brand, Explosion oder Wasser, sofern das Schadensereignis seinen Ursprung in den Räumen oder Gebäuden hat, die dem Versicherten gehören oder von ihm in jeglichem Rahmen genutzt werden;
- Schäden aufgrund einer unfallbedingten oder schrittweise erfolgenden Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden sowie jeglicher sonstigen Umweltschädigung, die die Folge ist von:
 - der Emission, dem Ausstoß oder der Ablagerung von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen;
 - Lärm, Gerüchen, Vibrationen, Wellen, Abstrahlungen, Strahlungen oder Temperaturänderungen, Staub.
- Schäden, die durch jegliche Quelle ionisierender Strahlung (insbesondere Radionuklide), die außerhalb einer nuklearen Einrichtung verwendet wird oder zu einer solchen Verwendung bestimmt ist und die dem Versicherten oder jeder Person, für die dieser haftet, gehört oder von ihm beziehungsweise ihr verwahrt oder genutzt wird. Medizinische Geräte, die für die Ausübung des Berufs des Versicherten erforderlich oder zweckmäßig sind und deren Verwendung von den zuständigen Behörden genehmigt wurde, sind von diesem Ausschluss jedoch nicht betroffen;
- Schäden an Prothesen und weiteren vom Versicherten bereitgestellten Gütern (einschließlich den für ihren Ersatz oder ihre Erstattung aufgewendeten Kosten sowie der immateriellen Schäden, die sich aus diesen Schäden oder Auslagen ergeben können) sowie Schäden, für die Subunternehmer, Mitauftragnehmer oder Lieferanten haften;
- Personen- und Sachschäden, die die Folge der Übertragung einer ansteckenden Krankheit durch den Versicherten sind;
- die Haftpflichten, die aus der Bereitstellung von Stoffen jeder Art erwachsen, die gänzlich oder zum Teil dem menschlichen Körper entstammen (wie zum Beispiel Gewebe, Organe, Zellen, Transplantate, Blut, Urin, Ausscheidungen und Sekrete), sowie von jeglichen aus diesen Stoffen abgeleiteten oder aus ihnen gewonnenen Biosyntheseprodukten, die für eine therapeutische Anwendung oder die Diagnostik am Menschen bestimmt sind;
- jegliche Schäden infolge und in Verbindung mit der Wirkung eines Virus;

- **Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die in jeglicher Form mit Pandemien, Aids, SARS, hämorrhagischem Fieber und Vogelgrippe verbunden sind.**

10.8 Selbstbeteiligungen

Im Schadensfall trägt der **Versicherte** eine in den Persönlichen Bedingungen festgelegte Kostenbeteiligung.

Die im Schadensfall gegebenenfalls anwendbaren Selbstbeteiligungen können gegenüber geschädigten Personen wirksam werden.

Die Wahrung der Interessen des **Versicherten** wird nicht übernommen, falls der Schaden geringer ist als die Selbstbeteiligung.

Falls die Schadenshöhe über der Selbstbeteiligung liegt, finden die Artikel 2.4.2.2 und 2.4.3.5 der gemeinsamen allgemeinen Bedingungen für alle Garantien Anwendung.

11 Besondere Bedingungen Rechtsschutz

Die vorliegenden Besonderen Bedingungen kommen zur Anwendung, sofern in den Persönlichen Bedingungen vermerkt ist, dass die Garantie Rechtsschutz gewährt wird. Die allgemeinen Bedingungen sowie die Besonderen Bedingungen der Haftpflichtversicherung sind auf die vorliegenden Bedingungen anwendbar.

11.1 Gegenstand der Garantie

11.1.1 Verteidigung

Die **Gesellschaft** übernimmt die strafrechtliche Verteidigung eines Versicherten, sofern dieser anlässlich eines von der Haftpflichtversicherung gedeckten Schadensfalls gerichtlich verfolgt wird wegen:

- einem Verstoß gegen Gesetze und Bestimmungen;
- fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung.

11.1.2 Regress

Die **Gesellschaft** übt überdies einvernehmlich oder im Rahmen eines Gerichtsverfahrens den Regress gegen außervertraglich haftpflichtige Dritte aus, um Entschädigungen zu erwirken für:

- Personenschäden, die ein Versicherter im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeiten erleidet;
- Sachschäden an den für die berufliche Tätigkeit des Versicherten erforderlichen Gütern sowie die aus ihnen erwachsenden immateriellen Schäden.

Die **Gesellschaft** übt den Regress zur Erwirkung einer Entschädigung für immaterielle Schäden, die nicht die Folge von Personen- oder Sachschäden sind, nur dann aus, wenn die Versicherten über die Haftpflichtversicherung entschädigt worden wären, falls sie diese Schäden selbst verursacht hätten.

11.1.3 Zahlungsunfähigkeit von Dritten

Sofern die ordnungsgemäß identifizierte und für den Schaden haftbare Person, deren Entschädigung in einem gedeckten Rechtsstreit angestrebt wird, als zahlungsunfähig anerkannt ist, zahlt die Gesellschaft dem **Versicherten** die zulasten dieser Person gehende Entschädigung bis in Höhe des in den Persönlichen Bedingungen angegebenen Betrags je Rechtsstreit und insoweit, als keine öffentliche oder private Stelle für eine Kostenübernahme infrage kommt.

11.1.4 Zeitlicher Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt für Schadensersatzansprüche, die schriftlich an die Versicherten oder die **Gesellschaft** gerichtet werden und die sich auf einen Schaden beziehen, der innerhalb des Geltungszeitraums des Vertrags eingetreten ist, sofern sich die Schadensursache ebenfalls innerhalb des Geltungszeitraums des Vertrags ereignet hat. Die Garantie wird auch dann gewährt, wenn der Antrag auf Schadensersatz nach Ablauf des Vertrags gestellt wird, in jedem

Fall jedoch innerhalb von drei Jahren nach Eintritt eines Schadens innerhalb des Versicherungszeitraums.

11.2 Von der Gesellschaft übernommene Kosten

Die **Gesellschaft** übernimmt gemäß Kapitel 11.1 und abhängig von den zur Lösung des gedeckten Rechtsstreits erbrachten Leistungen ab dem ersten Euro und ohne dass der **Versicherte** dies vorstrecken müsste:

- die Kosten für die Anlegung und Bearbeitung der Akte durch die **Gesellschaft**;
- die Gutachterkosten;
- die gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrenskosten zu Lasten des **Versicherten**;
- die Gebühren und Honorare von Gerichtsvollziehern;
- die Gebühren und Honorare von Rechtsanwälten.

Sollte sich bei der Aufstellung der Gebühren und Honorare ein außergewöhnlich hoher Betrag ergeben, so verpflichtet sich der **Versicherte**, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu ersuchen, auf Kosten der **Gesellschaft** über die Gebühren und Honorare zu befinden. Andernfalls behält sich die **Gesellschaft** das Recht vor, ihre Leistung zu mindern.

Darüber hinaus erstattet die **Gesellschaft** die Fahrt- und Aufenthaltskosten, die vom Versicherten billigerweise und im angemessenen Rahmen aufgewendet werden, sofern sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich ist oder durch eine gerichtliche Entscheidung angeordnet wird.

Nicht von der Gesellschaft übernommen werden:

- **die vom Versicherten vor oder nach der Streitverkündung ohne vorherige Benachrichtigung der Gesellschaft gezahlten Gebühren und Honorare, außer bei erwiesener Dringlichkeit;**
- **der Beitrag an den Hilfsfonds für Opfer von vorsätzlich begangenen Gewalttaten sowie die Eintragungskosten;**
- **Geldstrafen, Geldbußen, Säumniszuschläge, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft;**
- **die Haupt- und Nebenbeträge, die der Versicherte gegebenenfalls im Rahmen des Rechtsstreits zahlt, für den die Leistungen der Gesellschaft erbeten werden;**
- **Rechtsstreitigkeiten, bei denen der Hauptbetrag des Streitwerts 250€ nicht überschreitet;**
- **die mit einem Kassationsverfahren oder mit einem Verfahren vor einer internationalen Gerichtsbarkeit verbundenen Gebühren und Honorare, sofern der Hauptbetrag des Streitwerts unter 1.250€ liegt.**

11.3 Garantiebeträge

Die in Punkt 11.2 genannten Kosten werden von der **Gesellschaft** bis in Höhe der in den Persönlichen Bedingungen festgelegten Grenze übernommen.

Nicht bei der Ermittlung dieses Betrags berücksichtigt werden die Kosten der internen Bearbeitung der Sache durch die **Gesellschaft** sowie die Gebühren und Honorare für die in Punkt 11.5 vorgesehene Rechtsanwaltsberatung.

Sind mehrere Versicherte in einen Rechtsstreit verwickelt, so gibt der **Versicherungsnehmer** der **Gesellschaft** die Prioritäten an, die bei der Erschöpfung der Versicherungssummen zu berücksichtigen sind.

11.4 Freie Wahl des Rechtsanwalts

Dem **Versicherten** steht es frei, seinen Rechtsanwalt oder, sofern das auf das Verfahren anwendbare Recht dies erlaubt, jede sonstige Person zu wählen, die über die für die Verteidigung seiner Interessen erforderlichen Qualifikationen verfügt:

- 11.4.1 im Fall einer strafrechtlichen Verfolgung;
- 11.4.2 falls bei einem Regress keine gütliche Lösung gefunden wurde und ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren angestrengt werden muss;
- 11.4.3 jedes Mal, wenn ein Interessenkonflikt zwischen dem **Versicherten** und der **Gesellschaft** auftritt; in diesem Fall fordert diese den **Versicherten** auf, seine Wahl zu treffen;

die Wahlfreiheit des **Versicherten** gilt auch bei einem im Ausland angestregten Verfahren.

Auf Wunsch des Versicherten kann die Gesellschaft ihn bei seiner Wahl beraten.

Um die Übernahme von Rechtsanwaltsgebühren und -honoraren in Anspruch nehmen zu können, verpflichtet sich der Versicherte, außer bei erwiesener Dringlichkeit der Gesellschaft den Namen seines Rechtsanwalts schriftlich und im Voraus mitzuteilen und sie über die Einleitung und den Verlauf des Verfahrens zu informieren.

Der **Versicherte** und die **Gesellschaft** führen das Verfahren gemeinsam.

Falls der **Versicherte** beschließt, während des Verfahrens den Rechtsanwalt zu wechseln, übernimmt die **Gesellschaft** nur die Gebühren und Honorare, die bei Hinzuziehung eines einzigen Rechtsanwalts angefallen wären.

Sofern es sich um ein im Großherzogtum Luxemburg angestregtes Verfahren handelt und der **Versicherte** einen Rechtsanwalt im Ausland wählt, beschränkt die **Gesellschaft** ihre Erstattung der Fahrtkosten dieses Rechtsanwalts auf den Betrag, den sie normalerweise hätte entrichten müssen, falls der **Versicherte** einen Rechtsanwalt im Großherzogtum Luxemburg gewählt hätte.

11.5 Schiedsverfahren

Im Fall eines Interessenkonflikts zwischen dem **Versicherten** und der **Gesellschaft** oder einer Uneinigkeit über die Beilegung des Rechtsstreits wird diese Streitigkeit unbeschadet von Artikel 11.4.3. zwei Schiedsrichtern vorgelegt, wobei der eine von der **Gesellschaft** und der andere vom **Versicherungsnehmer** benannt wird.

Gelangen diese nicht zu einer Einigung, so gibt ein dritter, von ihnen benannter Schiedsrichter den Stichentscheid. Falls es eine der Parteien versäumt, ihren eigenen Schiedsrichter zu bestellen, oder wenn sich die beiden Schiedsrichter nicht über die Wahl des dritten Schiedsrichters einigen können, wird dieser per einstweiliger Verfügung vom Vorsitzenden des Bezirksgerichts am Wohnsitz des Versicherungsnehmers benannt.

Die Entscheidung der Schiedsrichter ist endgültig und unwiderruflich.

Jede Partei trägt das Honorar ihres Schiedsrichters sowie die Hälfte des Honorars des dritten Schiedsrichters.

Falls der **Versicherungsnehmer** vor jedem Schiedsverfahren oder entgegen der Ansicht der

Schiedsrichter ein Gerichtsverfahren anstrengt und eine im Vergleich zur Ansicht der **Gesellschaft** oder der Schiedsrichter vorteilhaftere Lösung erzielt, so erstattet ihm die **Gesellschaft** die bei diesem Verfahren angefallenen Gebühren und Honorare.

11.6 Territorialer Geltungsbereich

Sofern in den Persönlichen Bedingungen nichts Gegenteiliges vermerkt ist, gilt die Versicherung innerhalb derselben territorialen Grenzen wie derjenigen, die in den Besonderen Bedingungen bezüglich der Haftpflicht vorgesehen sind.

11.7 Indexierung

Die Prämie, die Versicherungssummen und die Selbstbeteiligungen sind an die Entwicklung des vom STATEC erhobenen und in den Persönlichen Bedingungen vermerkten Verbraucherpreisindex gebunden.

Die Entwicklung dieser Beträge wird berechnet nach dem Verhältnis zwischen:

- dem Fälligkeitsindex, das heißt dem drei Monate vor Jahresfälligkeit der Prämie erhobenen Index, und
- dem Index bei Vertragsabschluss.

11.8 Ausschlüsse

Abgesehen von den in den gemeinsamen allgemeinen Bedingungen für alle Garantien genannten Ausschlüssen werden weder die strafrechtliche Verteidigung noch die folgenden Regresse übernommen:

- **im Fall von Schäden, die die Beauftragten sowie die Personen erleiden, die dem Versicherten nur gelegentlich zur Verfügung gestellt werden;**
- **im Fall eines Rechtsstreits zwischen Personen, deren Haftpflicht von der vorliegenden Versicherung gedeckt ist;**
- **im Fall von Schäden in Verbindung mit einer Haftpflicht nach erbrachter Lieferung von Produkten oder Ausführung von Arbeiten.**

Die Gesellschaft kann es vorbehaltenlich von Artikel 11.1.3. ablehnen, den Regress auszuüben, falls aus den erhaltenen Informationen hervorgeht, dass der als haftbar vermutete Dritte zahlungsunfähig ist.

11.9 Schlussbestimmung

Die **Gesellschaft** tritt in die Rechte des Versicherten auf Erstattung der von ihr vorgestreckten Beträge und insbesondere einer gegebenenfalls gewährten Verfahrensentschädigung ein.

12 Besondere Bedingungen E-Reputation

Diese Besonderen Bedingungen finden Anwendung, wenn aus den Persönlichen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie „E-Protection“ abgeschlossen wurde.

12.1 Spezifische Definitionen

Im Rahmen dieser Deckung gelten folgende Definitionen:

12.1.1 Berufliche Tätigkeit

Die in den Persönlichen Bedingungen angegebene(n) Berufstätigkeit(en)

12.1.2 Versicherte

Versichert ist:

Der in den Persönlichen Bedingungen genannte Versicherungsnehmer.

Soweit die E-Reputation einer juristischen Person betroffen ist, sind dies deren gesetzliche Vertreter und Führungskräfte in Ausübung ihrer Tätigkeiten.

12.1.3 Schädigung der E-Reputation

Hierbei handelt es sich um eine Ehrverletzung eines **Versicherten** im Rahmen seiner **beruflichen Online-Aktivitäten**; diese umfasst die Tatbestände der üblen Nachrede, Verleumdung, Beleidigung, Verunglimpfung sowie die Verbreitung persönlicher Informationen, die den **Versicherten** schädigen oder ihn dem Spott der Öffentlichkeit preisgeben, wobei es sich unter anderem um ein Foto, ein Schreiben, ein Video oder eine Erklärung (soweit diese veröffentlicht wurde) handeln kann, die auf einem Blog, einem Diskussionsforum, einem sozialen Netzwerk oder einer Website veröffentlicht werden.

Eine Verleumdung oder eine üble Nachrede ist eine Behauptung oder Zuordnung von Tatsachen, die die Ehre oder das Ansehen der davon betroffenen Person verletzen.

Bei einer Beleidigung handelt es sich um einen verletzenden Begriff, einen Ausdruck oder ein Schimpfwort, das sich von der üblen Nachrede dahin gehend unterscheidet, dass sie der betroffenen Person keinerlei Tatsachen zuschreibt.

Eine Verunglimpfung ist eine böswillige Behauptung, die sich gegen ein Unternehmen richtet und deren Ziel es ist, die Kunden zu verunsichern oder, allgemeiner ausgedrückt, dem Unternehmen zu schaden.

12.1.4 Wartefrist

Der Zeitraum ab dem Inkrafttreten der Deckung, während dessen keinerlei Leistung des **Dienstleisters** erfolgt.

12.1.5 Internet

Weltweites Computernetzwerk, das über Landesgrenzen hinweg standardisierte Übertragungsprotokolle nutzt. Auf dieses Netz kann mit PCs, Tablets, Mobiltelefonen usw. zugegriffen werden. Bei den im Internet genutzten Informationsträgern handelt es sich um E-Mails, Instant Messaging-Dienste, Chats, Websites, Blogs, Diskussionsforen, soziale Netzwerke.

12.1.6 Dienstleister

LAR bzw. Les Assurés Réunis S.A. – ZDU-/MwSt.-Nr. BE 0403 250774 RJP - Sitz der Gesellschaft ist Rue du Trône 1, 1040 Brüssel (Belgien).

12.1.7 Interventionsschwelle

Mindestbetrag eines Schadenfalls in der Hauptsache. Unterhalb dieses Wertes erfolgt keine Leistung des **Dienstleisters**.

12.1.8 Schadenfall

Jeder Streitfall, bei dem sich der **Versicherte** gezwungen sieht, einen Rechtsanspruch geltend zu machen oder sich einer Forderung zu widersetzen, wozu gegebenenfalls auch gerichtliche Schritte zählen. Darin eingeschlossen sind gleichfalls Klagen gegen den **Versicherten**, in deren Rahmen er sich vor einem Strafgericht oder einem Ermittlungsrichter verantworten muss.

Streitigkeiten, an denen eine oder mehrere Personen als **Versicherte** oder **Dritte** beteiligt sind, und die sich aus ein und demselben Ereignis herleiten oder miteinander in Zusammenhang stehen, gelten als ein einziger Schadenfall. Unter Zusammenhang ist hierbei zu verstehen, dass ein Schadenfall in einem engen – gerichtlichen oder außergerichtlichen – Verhältnis zu einem anderen Streitfall steht, sodass die gerichtlichen Klagen gegebenenfalls miteinander verbunden werden können.

Bei einem außervertraglichen zivilrechtlichen Regress gilt als schadensbedingendes Ereignis der Zeitpunkt des Schadenseintritts.

In allen anderen Fällen gilt als schadensbedingendes Ereignis derjenige Zeitpunkt, zu dem der **Versicherte**, sein Gegner oder ein Dritter erstmals gegen eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung oder Auflage verstößt bzw. verstoßen haben soll.

12.1.9 Serienschaden

Ansprüche gegen ein und denselben Versicherten gelten als ein Serienschaden, wenn diesen dieselbe Ursache oder dasselbe schädigende Ereignis zugrunde liegt, ungeachtet der Zahl der gegnerischen Parteien oder Opfer.

Ein derartiger Schadenfall gilt als ein einziger Schadenfall, wobei die Höhe der Leistung

dem Zweifachen der Deckungssumme für einen Schadensfall entspricht; dieser Schadensfall wird in seiner gesamten Höhe auf ein Versicherungsjahr angerechnet.

12.1.10 Kollektiver Schadenfall

Wenn mindestens drei versicherte Personen eine Klage zur Verteidigung ihrer persönlichen Interessen gegen ein und denselben Beschluss einreichen oder sich gegen Ansprüche eines oder mehrerer Dritter zur Wahrung ihrer persönlichen Interessen in ein und demselben Prozess verteidigen, so gelten derartige Schadenfälle als kollektiv, das heißt als ein einziger Schadenfall, wobei die Leistungssumme auf das Doppelte der Deckungssumme im Rahmen eines Schadenfalls angehoben wird. Dieser Schadenfall wird in voller Höhe auf ein Versicherungsjahr angerechnet.

12.1.11 Dritte

Alle Personen außer den **Versicherten**.

12.1.12 Identitätsdiebstahl

Identitätsdiebstahl bezeichnet die nicht genehmigte Verwendung von Identifizierungs- oder Authentifizierungselementen des **Versicherten** durch einen Dritten mit dem Ziel einer betrügerischen Handlung, die zu einer Schädigung des **Versicherten** führt.

- Die von dieser Deckung erfassten Identifizierungselemente sind:

Für natürliche Personen:

- Name,
- postalische oder physische Adresse,
- Telefonnummer,
- Personalausweis,
- Reisepass,
- Führerschein,
- "graue Karte" oder Zulassungsnummer des Fahrzeugs des **Versicherten**,
- Bankkontoidentitätsnachweis,
- Sozialversicherungsnummer,
- die Bankkartennummer, wenn keine Belastung erfolgte (andernfalls betrifft der Streitfall die missbräuchliche Nutzung von Zahlungsmitteln).

Für juristische Personen:

- Name,
- Firmenname,
- Gesellschaftsbezeichnung,
- postalische oder physische Anschrift,
- Telefonnummer,
- "graue Karte" oder die Zulassungsnummer des Fahrzeugs des **Versicherten**,
- Bankkontoidentitätsnachweis,
- MwSt.-Nr. und Unternehmensnummer,
- Handelsregister-Nr.

- Authentifizierungselemente wie:
 - Benutzernamen,
 - Logins, Passwörter,
 - IP-Adressen,
 - E-Mail-Adressen,
 - eine Bankkartennummer (wenn keine Belastung erfolgte),
 - Fingerabdrücke.

12.2 Gegenstand der Deckung

12.2.1 Prävention und juristischer Beistand

Bei diesem Angebot handelt es sich um eine rechtliche Erstberatung per Telefon.

Juristische Fragen werden zusammenfassend in einer verständlichen Ausdrucksweise unter Bezugnahme auf luxemburgisches Recht erläutert.

Zur Inanspruchnahme des „juristischen Beistands E-Reputation“ ruft der **Versicherte** das Call Center des **Dienstleisters** von montags bis freitags zwischen 9h00 und 12h00 sowie zwischen 14h00 und 16h00 außer an Feiertagen unter der Nummer **+352 44 24 24 5678** an.

Der **Dienstleister** verpflichtet sich, auf Rechnung der **Versicherungsgesellschaft** alle im Rahmen dieses Vertrages bezeichneten Leistungen zu erbringen. Die **Schadenfälle** werden vom **Dienstleister** verwaltet, wozu dieser von der **Versicherungsgesellschaft** beauftragt wurde.

Die personenbezogenen Daten des Versicherten, die dem Dienstleister im Rahmen dieses Vertrags mitgeteilt werden, werden von der Versicherungsgesellschaft und vom Dienstleister im Rahmen der Versicherungsverwaltung, der Kundenverwaltung, der Bekämpfung von Betrug und der Verwaltung von Streitsachen verarbeitet. Sie können an Dienstleister bzw. Subunternehmen weitergeleitet werden, deren Sitz auch außerhalb der Europäischen Union liegen kann.

12.2.2 Rechtsschutz

Der **Dienstleister** verpflichtet sich zu den nachfolgend genannten Konditionen dazu, Dienstleistungen zu erbringen und erforderlichenfalls deren Kosten zu übernehmen, um es dem Versicherten zu gestatten, seine Ansprüche als Kläger oder Beklagter geltend zu machen, wobei sich dies auf gerichtliche, administrative und sonstige Verfahren sowie auf verfahrensfremde Sachverhalte erstreckt.

12.2.2.1 Schädigung der E-Reputation

Diese Deckung gilt für **Schadenfälle** bezüglich der Schädigung der **E-Reputation**, die dem **Versicherten** im Rahmen seiner **beruflichen Tätigkeit** entstanden sind und von Dritten verursacht wurden, vorausgesetzt diese Schädigung erfolgt nach Inkrafttreten dieser Deckung.

- Gütliche Einigung

Der **Dienstleister** verpflichtet sich im Falle der **Schädigung** der **E-Reputation** des Versicherten bei einem gedeckten **Schadenfall**, den Versicherten dabei zu unterstützen, seine Ansprüche auf gütlichem Wege durchzusetzen, indem die

Leistungen erbracht und die sich daraus ableitenden Kosten übernommen werden.

- Verteidigung vor Gericht

Der **Dienstleister** verpflichtet sich im Falle der **Schädigung der E-Reputation** des Versicherten bei Nicht-zu-Stande-Kommen einer gütlichen Einigung zur Übernahme der im Rahmen der gerichtlichen Verteidigung des Versicherten anfallenden entstehenden Gerichtskosten, wobei die nachstehend benannten Obergrenzen gelten.

12.2.2.2. Identitätsdiebstahl

Diese Deckung gilt für **Schadenfälle** bezüglich des **Identitätsdiebstahls**, die dem **Versicherten** im Rahmen seiner **beruflichen Tätigkeit** entstanden sind und von **Dritten** verursacht wurden, vorausgesetzt dieser Identitätsdiebstahl erfolgt nach Inkrafttreten dieser Deckung.

- Gütliche Einigung

Der **Dienstleister** verpflichtet sich im Falle des **Identitätsdiebstahls** des **Versicherten** bei einem gedeckten Schadenfall, dem Versicherten dabei zu helfen, seine Ansprüche auf gütlichem Wege durchzusetzen, indem die Leistungen erbracht und die sich daraus ableitenden Kosten übernommen werden.

- Verteidigung vor Gericht

Der **Dienstleister** verpflichtet sich im Falle des **Identitätsdiebstahls** des **Versicherten** bei Nicht-zu-Stande-Kommen einer gütlichen Einigung zur Übernahme der im Rahmen der gerichtlichen Verteidigung des Versicherten anfallenden entstehenden Gerichtskosten, wobei die nachstehend benannten Obergrenzen gelten.

12.2.2.3. Kosten für Bereinigung und Sperrung schädigender Informationen

Bei einem gedeckten **Schadenfall** bezüglich der **E-Reputation** bringt der **Dienstleister** den **Versicherten** auf dessen Wunsch mit Unternehmen in Kontakt, die auf Reputationsmanagement spezialisiert sind. Hierbei trägt er die Kosten und Honorare innerhalb der nachgenannten Obergrenzen für die Bereinigung und Sperrung von Informationen vorbehaltlich der Garantiebedingungen und -ausschlüsse.

Der **Dienstleister** beauftragt ein solches Unternehmen erst, wenn ihm die entsprechende schriftliche Einwilligung des **Versicherten** vorliegt.

Dieses Unternehmen wird zum einen damit beauftragt, die vom **Versicherten** benannten Links zu löschen, und zum anderen nach Kopien dieser Links zu suchen, soweit diese zum Zeitpunkt der Schadensmeldung vorhanden sind; dies gilt vorbehaltlich der technischen Möglichkeiten des **Internets**. Diese Aktion wird Bereinigung genannt.

Falls die Löschung der vom **Versicherten** benannten Links unmöglich ist und unter der Voraussetzung, dass der Versicherte Anzeige erstattet hat, schafft das auf Reputationsmanagement spezialisierte Unternehmen Inhalte, die auf den ersten Seiten der größten Suchmaschinen angezeigt werden. Das erzielte Ergebnis ist davon abhängig, dass zwischenzeitlich die Suchalgorithmen nicht geändert werden. Zweck dieser neuen Inhalte ist es u. a., die unerwünschten Informationen bei den Suchergebnissen der größten Suchmaschinen auf die hinteren Seiten zu verdrängen. Diese Aktion nennt man Sperrung.

Die Verpflichtung des Dienstleisters und des spezialisierten Unternehmens zur Bereinigung

bzw. Sperrung der schädigenden Inhalte über den Versicherten stellt eine Mittelverpflichtung jedoch keine Ergebnisverpflichtung dar.

Der Dienstleister und das auf Reputationsmanagement spezialisierte Unternehmen verpflichten sich daher dazu, alle zum Erreichen des angestrebten Zieles dienlichen Mittel einzusetzen, wobei das angestrebte Ergebnis nicht garantiert werden kann.

Die Deckung wird unter dem Vorbehalt gewährt, dass die **Schädigung der E-Reputation** nach dem Inkrafttreten dieser Deckung erfolgte, und dass der **Schadenfall** vom **Versicherten** gegen eine für die Schädigung verantwortliche Person geltend gemacht wird.

12.2.2.4. Vertraulichkeit

Um die Vertraulichkeit in vollem Umfange zu wahren, bemühen sich die Parteien im Konfliktfall um eine Schlichtungsregelung.

Zur Förderung dieser Wahl erstattet der **Dienstleister** der vom Konflikt betroffenen, nicht versicherten Partei pro **Schadenfall** einen Betrag bis zu 1.250 Euro zur Deckung der von ihr zu tragenden Kosten und Honorare des Schlichters für alle von der Rechtsschutzversicherung gedeckten **Schadenfälle**.

12.3 Pflichten des Dienstleisters bei einem Schadenfall

Sobald die Deckung besteht, verpflichtet sich der **Dienstleister** im Rahmen ihrer Obergrenzen dazu:

- die Interessen des **Versicherten** optimal wahrzunehmen,
- den **Versicherten** über den jeweiligen Sachstand zu unterrichten.

12.4 Pflichten des Versicherungsnehmers bei einem Schadenfall

Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen mindert oder annulliert der **Dienstleister** die geschuldeten Entschädigungszahlungen bzw. Leistungen oder fordert vom **Versicherungsnehmer** die Rückzahlung der im Rahmen des **Schadenfalls** geleisteten Entschädigungszahlungen bzw. Kosten zurück.

Bei einem **Schadenfall** ist der **Versicherungsnehmer** bzw. der **Versicherte** verpflichtet:

- dem **Dienstleister** präzise Auskünfte über die Umstände und den Umfang des Schadens zu erteilen sowie die Namen der Zeugen und Opfer innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Schadenfalls zu benennen;
- dem **Dienstleister** zwecks Bearbeitung des Schadenfalls unverzüglich alle dienlichen Unterlagen und Informationen zukommen zu lassen und es ihm zu erlauben, sich diese zu beschaffen; der **Versicherungsnehmer** hat ab Eintritt des **Schadenfalls** alle entsprechenden Belege zusammenzutragen;
- den Vertreter oder Sachverständigen des **Dienstleisters** zu empfangen und deren Feststellungen zu erleichtern;
- dem **Dienstleister** sämtliche Vorladungen, Klagen sowie alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlagen innerhalb von 48 Stunden nach deren Erhalt bzw. Zustellung zukommen zu lassen;
- persönlich zu den Verhandlungen zu erscheinen, soweit die Anwesenheit des **Versicherungsnehmers** oder des **Versicherten** erforderlich ist;

- alle dienlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des **Schadenfalls** einzugrenzen.

12.5 Freie Wahl des Rechtsanwalts oder des Sachverständigen

Der Dienstleister behält sich das Recht vor, nach Kräften zu einer gütlichen Regelung eines **Schadenfalls** zu gelangen.

Der Dienstleister unterrichtet den **Versicherten** über die Möglichkeit zur Einleitung eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder zum Beitritt in ein solches Verfahren.

Bei einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren kann der **Versicherte** seinen Rechtsanwalt, den Sachverständigen oder jegliche andere Person, die befähigt ist, seine Interessen zu verteidigen bzw. diesen zu dienen, frei wählen.

Der **Dienstleister** kann den **Versicherten** bei seiner diesbezüglichen Entscheidung beraten.

12.6 Interessenkonflikt

Bei jedem Interessenkonflikt zwischen dem **Versicherten** und dem **Dienstleister** kann dieser zur Wahrung seiner Interessenvertretung einen Rechtsanwalt oder eine andere entsprechend qualifizierte Person hinzuziehen. Der **Versicherte** kann ebenfalls ein Schiedsverfahren im Sinne der Zivilprozessordnung anstrengen.

12.7 Hinzuziehung eines Rechtsanwalts bei Meinungsverschiedenheiten

Unbeschadet der Möglichkeit zur Einleitung eines Gerichtsverfahrens kann der Versicherte, nachdem der Dienstleister ihm seinen Standpunkt bzw. seine Weigerung, dem Standpunkt des Versicherten Folge zu leisten, mitgeteilt hat, sich an einen Rechtsanwalt seiner Wahl wenden, um die Meinungsverschiedenheiten mit dem Dienstleister bezüglich der Abwicklung eines Schadenfalls zu klären.

Sollte der Rechtsanwalt den Standpunkt des **Dienstleisters** bestätigen, erstattet dieser dem **Versicherten** die Hälfte der für diese Beratung angefallenen Kosten und Honorare.

Sollte der **Versicherte** entgegen der Empfehlung des Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Gerichtsverfahren anstrengen und ein besseres Ergebnis erzielen als das, was er hätte erzielen können, wäre er dem Standpunkt des **Dienstleisters** gefolgt, so tritt Letzterer in Leistung und erstattet den Saldo der Kosten und Honorare für diese Rechtsberatung.

Bestätigt der Rechtsanwalt den Standpunkt des Versicherten, so tritt der Dienstleister ungeachtet des Verfahrensausgangs in Leistung, worin die Kosten und Honorare der Rechtsberatung eingeschlossen sind.

12.8 Besondere Bestimmungen

12.8.1 Geografischer Anwendungsbereich

Die Deckung gilt für alle Schadenfälle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in der Schweiz, in Norwegen und in den Anrainerstaaten des Mittelmeers eingetreten sind, soweit die gerichtliche Interessenvertretung dort wahrgenommen werden kann.

12.8.2 Ausschlüsse

Folgende Schadenfälle sind ausgeschlossen:

- Kollektive Klagen von Verbraucherverbänden, die auf den Ersatz des dieser Gruppe entstandenen Schadens aufgrund ein und derselben Ursache abzielen;
- geistiges Eigentum (zum Beispiel Patente, Urheberrechte, eingetragene Warenzeichen);
- Finanzanlagen, Besitz von Gesellschaftsanteilen oder anderen Anteilscheinen zu Streitsachen und zu allen Verträgen, die mit der Versicherungsgesellschaft abgeschlossen wurden;
- die Verteidigung der Interessen des Versicherungsnehmers bzw. anderer versicherter Personen als Eigentümer, Bewacher oder Führer von Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen, Kraftfahrzeugen, Anhängern, Motorrädern, Mopeds und sonstigen von der luxemburgischen oder einer ausländischen Gesetzgebung bezüglich der obligatorischen Haftpflichtversicherung betroffenen Fahrzeugen;
- Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichten;
- das Privatleben des Versicherten (auch wenn die Umstände des Privatlebens sich auf das Berufsleben auswirken) einschließlich der Schadenfälle bezüglich des Güterstandrechts, des Personen- und Familienrechts, des Erbschafts- und Schenkungsrechts und der Testamente;
- die Beteiligung des Versicherten an einer Aktion zur Verteidigung kollektiver beruflicher Interessen;
- vorsätzliche Handlungen des Versicherten;
- die Verteidigung der Interessen des Versicherten, soweit sich diese aus Rechten ergeben, die ihm nach Eintritt des Schadensfalls übertragen worden;
- die Rechte von Dritten, die der Versicherte in seinem eigenen Namen geltend macht;
- Strafverfolgungsmaßnahmen bei vorsätzlichen Handlungen des Versicherten. Bei Übertretungen und Vergehen wird die Deckung allerdings nachträglich gewährt, wenn sich aus der Gerichtsentscheidung ergibt, dass kein Vorsatz vorlag;
- Streitfälle mit der Versicherungsgesellschaft;
- die Zahlung von Geldbußen, Aufschlägen, administrativen Bußgeldern und deren Nebenkosten sind nicht im Deckungsumfang enthalten;
- wenn der PC oder das Gerät keinen aktualisierten Schutz besitzt, vorausgesetzt das Fehlen eines solchen Schutzsystems ist der einzige Grund dafür, dass der Schadenfall nicht hat vermieden werden können;
- die veröffentlichten Informationen enthalten keine nominativen Elemente bezüglich des Versicherten;.
- Informationen in Form von Erklärungen, Artikeln, Veröffentlichungen, Tonaufzeichnungen, Fotografien, Videos, die der Versicherte im Rahmen seines Privatlebens realisiert hat (auch wenn sich dies auf sein Berufsleben auswirkt);
- Informationen, deren Veröffentlichung durch einen Dritten einen Straftatbestand darstellt, den der Versicherte nicht angezeigt hat;
- Informationen in Form einer Erklärung, eines Artikels, einer Veröffentlichung, einer Tonaufnahme, einer Fotografie, eines Videos, die der Versicherte aus freien Stücken an einem öffentlichen Ort oder in Anwesenheit von Publikum realisiert hat, oder die vom Versicherten selbst per Internet veröffentlicht wurden oder in deren Veröffentlichung er eingewilligt hat;
- im Falle strafrechtlicher Maßnahmen gegen den Versicherten;
- die E-Reputation, die der Versicherte sich selbst über die sozialen Netzwerke, Kommentare auf Internetseiten oder durch die Nutzung seiner E-Mail geschaffen hat;
- eine Schädigung der E-Reputation außerhalb eines Blogs, eines Diskussionsforums, eines sozialen Netzwerks oder einer Website;

- die Folgen einer Schädigung der E-Reputation, d. h. jegliche Maßnahme, die zum Zwecke des Schadenersatzes ergriffen wird, die nicht auf die Schädigung selbst, sondern auf die direkten und indirekten diesbezüglichen Folgen zurückzuführen sind;
- eine Schädigung der E-Reputation durch die Online-Presse.

12.8.3 Wartefrist

Für alle Schadensfälle gilt eine Wartefrist von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags; in jedem Falle ist nachzuweisen, dass der Versicherte zum Zeitpunkt des Abschlusses der E-Reputationsversicherung keine Kenntnis vom Streitfall hatte bzw. hätte haben können.

12.8.4 Deckungshöhe

Ungeachtet der Kosten seiner eigenen Dienstleistungen zur gütlichen Regelung des Schadenfalls übernimmt der **Dienstleister** folgende Kosten ohne Indexanpassung:

Schädigung der E-Reputation	15.000 EUR pro Schadenfall und pro Versicherungsjahr
Identitätsdiebstahl	15.000 EUR pro Schadenfall und pro Versicherungsjahr
Kosten der Bereinigung und Sperrung schädigender Inhalte	5.000 EUR pro Schadenfall und pro Versicherungsjahr
Vertraulichkeit	1.250 EUR pro Schadenfall

Wenn mehrere versicherte Personen an einem Schadenfall beteiligt sind, bestimmt der Versicherungsnehmer die Prioritäten bei der Ausschöpfung der Deckungssumme.

Meldet ein Versicherter, soweit es sich dabei nicht um den Versicherungsnehmer handelt, Ansprüche gegenüber einem anderen Versicherten an, so besteht kein Deckungsschutz.

12.8.5 Kostenübernahme

Der **Dienstleister** übernimmt innerhalb der vorgenannten Obergrenzen folgende Kosten:

- Bearbeitungsgebühren des **Dienstleisters**;
- Kosten des Gutachtens einschließlich der Mehrwertsteuer, soweit der **Versicherte** diese nicht erstattet bekommt;
- Gerichtskosten des Gegners, falls der **Versicherte** dazu verurteilt wird, diese zu erstatten;
- gerichtliche und außergerichtliche Verfahrenskosten des **Versicherten**, einschließlich strafrechtlicher Verfahren;
- Kosten und Honorare von Gerichtsvollziehern einschließlich der Mehrwertsteuer, soweit der **Versicherte** diese nicht erstattet bekommt;
- Kosten und Honorare eines einzigen Rechtsanwalts einschließlich der Mehrwertsteuer, soweit der Versicherte diese nicht erstattet bekommt.

Die Deckung besteht nicht bei einem Wechsel des Rechtsanwalts, es sei denn, dieser Wechsel ist aus Gründen, die der **Versicherte** nicht zu vertreten hat, erforderlich; ausgenommen sind die Kosten und Honorare, die der Partei zu erstatten wären, wenn die Angelegenheit nur einem einzigen Rechtsanwalt anvertraut worden wäre.

Sollte die Kosten- und Honorarabrechnung des Rechtsanwalts ungewöhnlich hoch sein, so ist der **Versicherte** verpflichtet, auf Kosten des Dienstleisters die zuständige Behörde oder Gerichtsstelle anzurufen, um diese Abrechnung überprüfen zu lassen.

Andernfalls ist der **Dienstleister** berechtigt, seine Leistung auf den entstandenen Schaden zu begrenzen.

- Vertretbare Reise- und Unterbringungskosten des **Versicherten**, falls sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht zwingend erforderlich ist oder dies per Gerichtsbeschluss angeordnet wurde;
- Kosten der Kopien polizeilicher Protokolle;
- Kosten und Honorare des Fachunternehmens, das vom **Dienstleister** im Rahmen der Deckung „Kosten der Bereinigung bzw. Sperrung schädigender Inhalte“ beauftragt wird;
- Honorare der vom **Dienstleister** angerufenen Schlichter.

12.8.6 Nicht gedeckte Kosten

Folgende Kosten werden vom Dienstleister nicht übernommen:

- Kosten und Honorare, die dem Versicherten vor Meldung des Schadenfalls oder danach entstanden sind, ohne hierüber den Dienstleister zu unterrichten;
- Geldstrafen, Geldbußen, Zuschlag Zehntel, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft;
- Kosten und Honorare privater Ermittler (Privatdetektive);
- strafrechtliche Kautionen;
- Kosten und Honorare zu Fragen der Verfassungsmäßigkeit;
- Schadenfälle, deren Streitwert in der Hauptsache nicht mehr als 100 EUR beträgt;
- Kosten und Honorare eines Revisionsverfahrens oder von Verfahren vor einer internationalen Gerichtsbarkeit, wenn der Streitwert in der Hauptsache nicht mehr als 1.250 EUR beträgt.

12.8.7 Selbstbeteiligung

Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10 % der Kosten mit einer Obergrenze von 400 EUR und einer Untergrenze von 250 EUR pro Schadenfall, diese wird gegebenenfalls prioritär von der Verfahrensentzündung abgezogen.

Diese Selbstbeteiligung erstreckt sich nicht auf die Leistungen der Sachbearbeiter der **Versicherungsgesellschaft** und / oder des **Dienstleisters**.

12.8.8 Zeitlicher Deckungsumfang

Die Leistungsverpflichtung des Dienstleisters erstreckt sich auf Schadenfälle, die vorbehaltlich der Wartefrist auf ein während des Deckungszeitraumes eingetretenes Ereignis zurückzuführen sind, und die spätestens 60 Tage nach Vertragsende gemeldet werden, es sei denn, der Versicherte weist nach, dass er diese Meldung vertretbarerweise so schnell wie möglich gemacht hat, vorausgesetzt allerdings, dass er vor Vertragsabschluss keine Kenntnis von der den Schadenfall bedingenden Situation hatte, oder dass er nachweist, dass es ihm unmöglich war, diese Situation vor diesem Zeitpunkt zu kennen.

12.8.9 Forderungsübergang

Der **Dienstleister** tritt in die Rechte des **Versicherten** auf die Geltendmachung der von ihm übernommenen Summen und im Besonderen auf eine eventuelle Verfahrensentzündung ein.

**Für nähere Informationen steht Ihnen Ihr AXA-Berater oder Ihr
Versicherungsmakler gerne zur Verfügung**

(+352) 44 24 24-1
www.axa.lu